

Die Anfänge
der modernen Demokratie
im Kanton Wallis

Ein Beitrag zur Geschichte
der schweiz. Volksgesetzgebung

VON

Dr. Franz Seiler



Buchdruckerei von Tscherrig & Tröndle, Brig

Bibl. cant. VS Kantonsbibl.



1010285225



Die Anfänge der modernen Demokratie im Kanton Wallis

Ein Beitrag zur Geschichte
der schweiz. Volksgesetzgebung

von

Dr. Franz Seiler



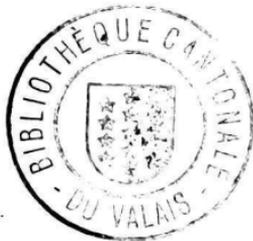
[1021]

Buchdruckerei von Tscherrig & Tröndle, Brig

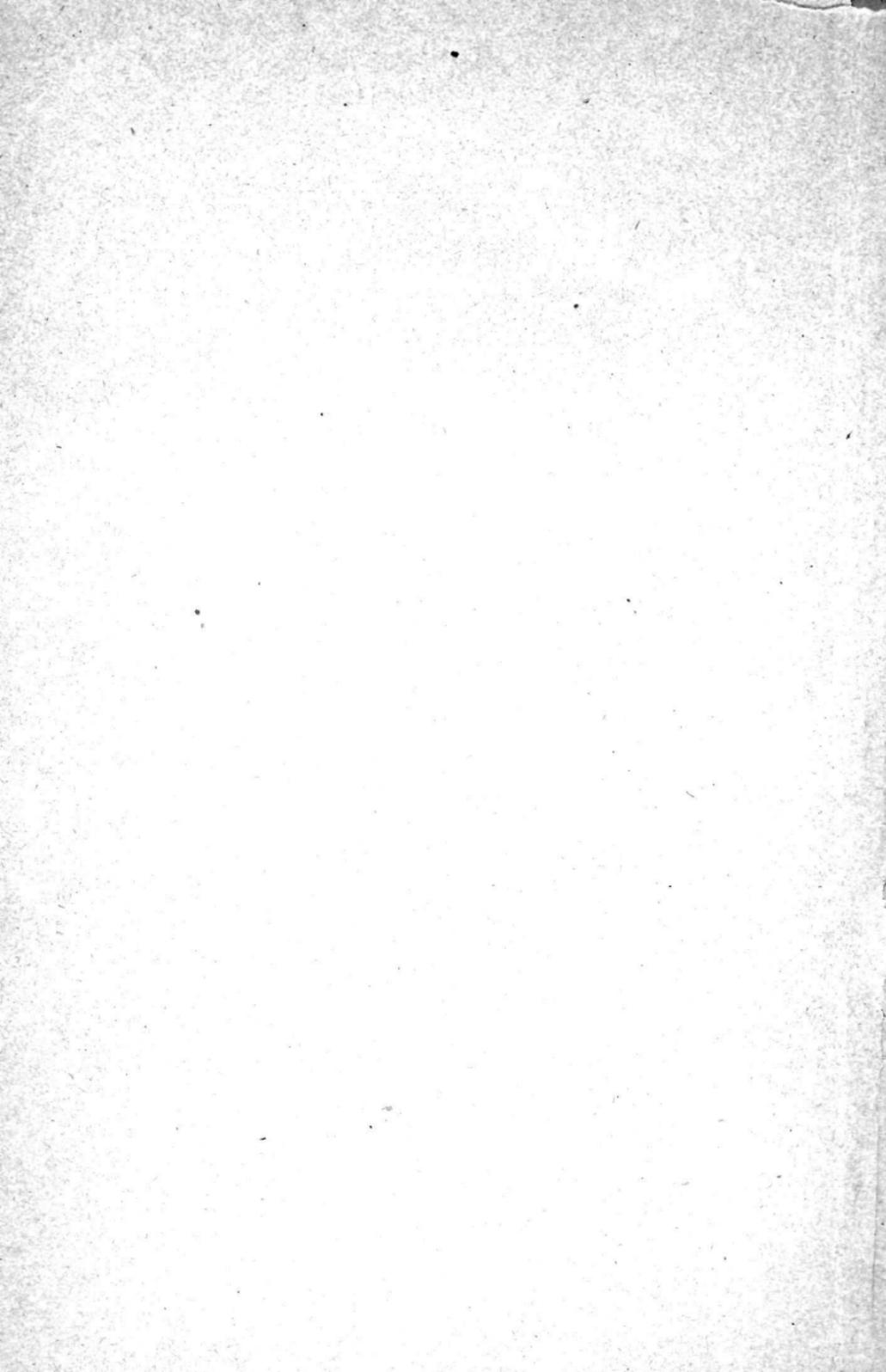
TA 663



Meinem Vater selig
in dankbarer Liebe und Verehrung

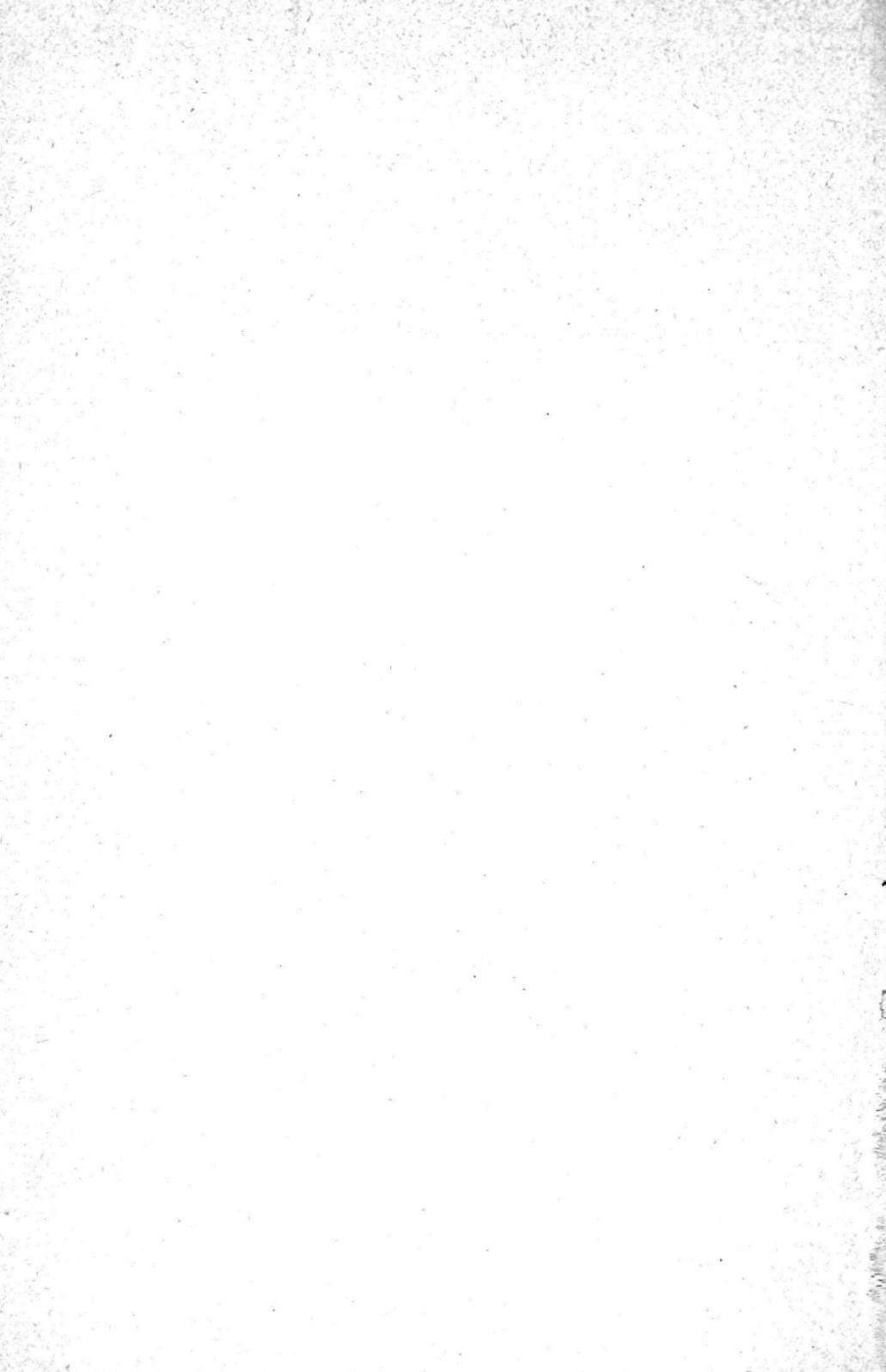


1785



Inhaltsübersicht

Vorwort und Einleitung	Seite 1
1. Kapitel.	
Die Denkschrift der westlichen Zenden vom 13. Nov. 1833	„ 9
§ 1. Allgemeine und einleitende Gedanken	„ 10
§ 2. Rückblick auf die politischen Ereignisse seit 1798	„ 13
§ 3. Die Peroratio	„ 32
2. Kapitel.	
Die Spaltung des Landes	„ 39
3. Kapitel.	
Die Verfassung vom 30. Januar 1839	„ 55
§ 1. Grundzüge der neuen Verfassung	„ 55
§ 2. Das Vetorecht	„ 64
§ 3. Das Verfassungsreferendum	„ 72
4. Kapitel.	
Die Rekonstituierung des Kantons.	„ 79
5. Kapitel.	
Die Verfassung vom 3. August 1839	„ 107
§ 1. Die Revision der Januar-Verfassung. Allgemeiner Ueberblick	„ 107
§ 2. Die Abänderung und Weiterbildung des Vetorechts	„ 115
Schlußbetrachtungen	„ 126



Hauptsächlich benutzte Literatur

- Boccard: Histoire complète du Valais. 1844.
- Burckhardt: Kommentar zur Bundesverfassung. Bern 1905.
- Curti: Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung. 2. Auflage. Zürich 1885. (Abkürzung: Curti.)
- Dändliker: Geschichte der Schweiz. 3 Bände.
- Evéquo: Rapport de la Commission chargée de l'examen du projet de révision de la constitution du 26 nov. 1875. Sion 1906.
- Feddersen: Geschichte der schweizerischen Regeneration (1830—1848).
- Furrer: Geschichte, Statistik und Urkundenammlung vom Wallis. 3 Bände. Sitten 1852.
- Grenat: Histoire moderne du Valais de 1530 à 1815. Genève 1904.
- Hilty: Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht. Archiv für öffentliches Recht. Band 2.
- Imesch: Die Kämpfe der Walliser in den Jahren 1798—1799. Sitten 1899.
- Lampert: Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Zürich 1918.
- W. Dechli: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Band 1.
- Ribordy: Documents pour servir à l'histoire contemporaine du canton du Valais. Sion 1885. (Abkürzung: Ribordy.)
- Kämpfen: Freiheitskämpfe der Oberwalliser in den Jahren 1798 und 1799. (Abkürzung: Kämpfen.)
- Roten: Kommissionsbericht betreffend den Revisionsentwurf der Verfassung vom 26. November 1875. Sitten 1906.
- Ludwig Snell: Handbuch des Schweiz. Staatsrechts. 2. Band. Zürich 1844. (Abkürzung: Snell.)
- Bogt: Referendum, Veto und Initiative in den neueren Schweiz. Kantonsverfassungen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 29. Band.
-

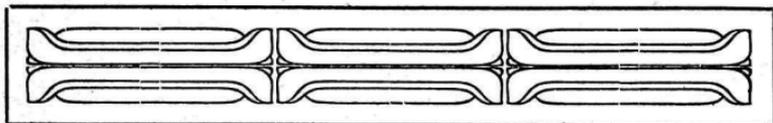
Quellen

Sammlung der Gesetze, Dekrete und Abschlüsse des Kantons Wallis.

Abscheide des Landrats der Republik Wallis 1833—1847.

Bulletin des Séances du Grand Conseil 1839.

Briefe, Zeitungen, Proklamationen, Denkschriften usw. (Imprimata 1830 bis 1839.) Siehe jeweils bei den Anmerkungen.



Vorwort und Einleitung

Mit dem Werdegang der Volksgesetzgebung im Kanton Wallis hat es eine eigene Bewandnis. Dieser Kanton, der mit dem in mancher Hinsicht verwandten Bündnerland im Hinblick auf ein althergebrachtes Volksrecht „die Wiege des Referendums“ genannt wurde und wird, der nach dem Ablauf der reaktionären Epoche, die dem Sturmgewitter der französischen Revolution gefolgt war, mit an der Spitze der regenerierten und regenerierenden Veto- und Referendumskantone stand, geriet seit dem Jahre 1848 in der Entwicklung der demokratischen Gedanken und Einrichtungen arg ins Hintertreffen. Der berühmte schweizerische Staatsrechtslehrer Hilty hatte, bevor er seinen auf tiefgründigen Forschungen beruhenden Aufsatz „Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht“ abschloß, einen Kenner der politischen Verhältnisse im Kanton Wallis um Auskunft über die tieferen Gründe jener Rückständigkeit befragt. Die lakonische Antwort lautete: „Die in den gebildeten Klassen stark romanisierte Walliser Bevölkerung“ sehe im Referendum ein „instrument

dangereux dont nos conservateurs eux-mêmes ont abandonné l'usage".¹⁾

Es wird anerkanntermaßen ein bleibendes Verdienst der von Dr. Alexander Seiler und Advokat Othmar Kluser geführten demokratischen Gruppe von Oberwallis bleiben, zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen starken Vorstoß gegen die Regierungspolitik gewagt und dem kantonalen Staatsrecht die Bahn einer freieren und reineren Demokratie gewiesen zu haben. Am 18. November 1903 machte der Präsident des Großen Rates die Mitteilung, daß folgende Motion eingegangen sei:

Die unterzeichneten Abgeordneten haben die Ehre, folgenden Antrag einzubringen: Die Verfassung des Kantons Wallis ist im Sinne der Erweiterung der Volksrechte abzuändern. Diese Abänderung soll folgende Hauptpunkte betreffen:

„Wahl der Staatsräte und der Ständeräte durch das Volk; das fakultative Referendum und die Gesetzesinitiative.“

Unterzeichnet waren folgende Abgeordnete: Dr. A. Seiler, D. Kluser, G. Cathrein, H. Baronier, J. Speckli, C. de Sepibus, Viktor Franzen und A. de Sepibus.

In den Verfassungsdebatten der Jahre 1906 bis 1907 unterlag die Volkswahl der Regierungs- und Ständeräte. Hingegen siegte der Gedanke der modernen Volksgesetzgebung vollends. Neben dem Verfassungsreferendum und der Verfassungsinitiative, die schon

¹⁾ Hüly, Das Referendum im schweiz. Staatsrecht S. 189, Archiv für öffentl. Recht, 2. Bd.

in der Verfassung von 1875 bestanden, wurden nun auch die Gesetzesinitiative und das obligatorische Gesetzesreferendum eingeführt¹⁾, nicht bloß das fakultative, wie es von den Motionären vorgeschlagen wurde²⁾.

Doch wir wollen sogleich in medias res eintreten. Wohl wurde in den Verfassungsdebatten manch treffendes Wort über die Vorteile und Nachteile einer mehr oder minder erweiterten Volksgesetzgebung gewechselt, wohl ergoß sich in den Zeitungsspalten unserer Presse eine Flut von Artikeln für und wider die Verfassungsrevision im allgemeinen, für und wider die einzelnen Postulate im besonderen. Eine gründliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Volksgesetzgebung wurde unseres Wissens nirgends gegeben. Das wäre übrigens nicht leicht möglich gewesen, da wir eine einigermaßen umfassende und erschöpfende wissenschaftliche Behandlung dieses Gebiets bis auf den heutigen Tag vermissen.

Mit der folgenden Darstellung bezwecken wir nun, einen ersten größeren Beitrag zur Geschichte der Volksgesetzgebung im Kanton Wallis zu liefern, und zwar wählten wir die Zeit der Umbildung und des Uebergangs vom alten zum neuen Referendum. Es ist dies zugleich die Zeit des Uebergangs vom alten

1) Vgl. Art. 30 und 31 der Verfassung vom 8. März 1907.

2) Vgl. die ersten 8 Jahrgänge des „Briger Anzeiger“, Brig 1899 (1. Nummer vom 3. Juli 1899) demokratisches Organ für das Oberwallis.

zum neuen Staatsrecht überhaupt, die Zeit des Verfassungsstreites in den 30er Jahren des verflossenen Jahrhunderts. Das allgemein Geschichtliche haben wir soweit in unsere Ausführungen einbezogen, als uns zur Erläuterung der rechtlichen Seite der Verfassungsreform und zum tieferen Einblick in die ideelle Bedeutung derselben notwendig erschien. Jedenfalls ist die Neubildung der Volks-Gesetzgebungsformen während der Regenerationsperiode — wir können diese Neubildung füglich auch als Entstehung der modernen Volksgesetzgebung schlechtweg bezeichnen — unzertrennlich an den von langer Hand vorbereiteten Staatsstreich und die Staatsumwälzung des Jahres 1839 gebunden.

Wir glauben durch unsere Konklusionen den Beweis zu erbringen, daß der Uebergang vom föderativen zum modernen Referendum keineswegs so zwanglos und selbstverständlich vor sich ging, wie vielfach angenommen wird. So spricht z. B. selbst G. Vogt¹⁾ von der „leichten Umbildbarkeit dieses altföderalistischen in das moderne Referendum“ Gewiß trifft auch für Wallis zu, was Theodor Curti in einem klassischen Diktum in seiner Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung S. 4 ausgesprochen hat: „Die moderne schweizerische Demokratie, wie sich dieselbe in der direkten Gesetzgebung oder Volksgesetzgebung verdeutlicht, ist nur

¹⁾ Referendum, veto und Initiative in den neueren schweiz. Kantonsverfassungen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 29,

das gelöste Problem einer, den veränderten Bedingungen der Zeit gemäßen Uebersetzung der alten Demokratie auf größere Territorien, sowie die Höherentwicklung des demokratischen Gedankens, und die neuen Formen der Demokratie können nicht aus jeweiligen Verirrungen der Volksseele entsprungen sein, sondern sie haben sich nach einem durch Jahrhunderte beharrlich wirkenden Gesetze der Geschichte gestaltet.“

Auf der andern Seite aber weist auch Curti durch Belege in Fülle nach, daß tiefgreifende Wesensunterschiede zwischen der alten und der neuen Volksgesetzgebung bestehen, daß der unverkennbare konstruktive Zusammenhang zwischen beiden da und dort Lücken oder doch zum mindesten Stilunterbrechungen und Stilwidrigkeiten aufweist. Hilty bestätigt das, wenn er schreibt: „In beiden ursprünglichen Referendums-Kantonen (Wallis und Graubünden) ist die rechtliche Natur dieses Instituts allmählig eine vollständig andere geworden, indem es jetzt nicht mehr, auf föderalistischer Basis beruhend, die Genehmigung von Gesetzesvorschlägen seitens selbständiger Landesteile bedeutet, sondern die demokratische Gesetzgebung durch die Mehrheit der stimmfähigen Bürger des gesamten Landes Es ist daher auch als ein Mißgriff zu betrachten, daß man der Kürze der Bezeichnung wegen den alten, etwas völlig anderes bedeutenden Namen „Referendum“ auf die moderne Volksabstimmung übertragen hat.“ — Nun ist aber eine „leichte Umbildbarkeit“ zu etwas „völlig anderem“ nicht gut denkbar.

Es wäre zweifelsohne ein lohnendes Unterfangen, auf eine Untersuchung der älteren und alten Volksgesetzgebungsformen sich einzulassen¹⁾. Denn gar manches darüber ist von der bisherigen Forschung noch nicht aufgehellert worden. So z. B. wissen wir immer noch nicht mit Sicherheit, ob und wann die Volksgesetzgebung seit dem „Tagding“ des 13. Jahrhunderts²⁾ auf direktem, ob und wann sie auf indirektem Wege erfolgte, m. a. W. ob im einzelnen Falle das Zendenreferendum durch die Zendenräte, durch die Gemeinderäte oder durch die Volksversammlung und Landsgemeinde in den einzelnen Zenden ausgeübt wurde. Dies eine aber ist sicher und muß festgehalten werden, daß das alte Zendenreferendum — solange die selbständig erworbenen und gewährten Herrschaftsrechte der einzelnen Zenden nicht in einem einheitlich zentripetalen Staatswesen konzipiert waren — nur ein streng und eng föderales sein konnte und mußte.

1) Der Erfolg einer solchen Arbeit stünde heutigen Tags nicht im Verhältnis mit der Zeit und Mühe, die aufgewendet werden müßte. Was zuerst Not tut, ist eine zuverlässige und genaue Quellenammlung. Der unermüdete Walliser Historiker Domherr Dionys Zmesch hat mit dem ersten Bande der „Walliser Landrats-Abschiede“ (Brig 1917) einen glänzenden und bedeutsamen Anfang geleistet.

2) In einer leider nur als Manuskript vorliegenden Arbeit von Dr. Hermann Seiler „Die Entwicklung des Landrats bis zum Ausgang des Mittelalters“ finden sich historische belangvolle Ausführungen über das Tagding der Gemeinden, das sich als die primäre und primitive Form der Volksgesetzgebung im Wallis herausstellt.

Zur Bekräftigung und Erklärung dieses Satzes soll, bevor wir mit unserem eigentlichen Thema beginnen, noch folgendes Citat namhaft gemacht werden¹⁾:

„Es hieße eines großen geschichtlichen Irrthums sich schuldig machen, wollte man das Referendum der Republik Wallis mit dem heute in der Eidgenossenschaft und in verschiedenen Kantonen üblichen vergleichen. Das alte Walliser Referendum verdankte seine Berechtigung der staatlichen Einrichtung der Republik Wallis. Ihre Verfassung sanktionierte den Bundesstaat der sieben Zenden oder Bezirke des alten sog. bischöflichen Wallis. Sie war eine confœderatio septem Desenorum Da um diese Zeit die Bezirke voneinander unabhängig waren, so bildeten sie sozusagen ebensoviele selbständige kleine Staaten, welche gelegentlich von sich aus Krieg erklärten und Bündnisse abschlossen Die Unabhängigkeit der Zenden offenbarte sich selbst in ihren Beziehungen zum Auslande, indem Wallis kein gemeinsames Siegel besaß und alle mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Bündnisse nur mit den Siegeln der Bezirke versehen wurden.

„Seinen Ursprung und seine Tätigkeit leitete der Landrat nicht von dem Bedürfnis nach einer Vereinigung oder Verbindung der verschiedenen Zenden ab, sondern von dem gemeinsamen Interesse, das die letzteren als Gesamtheit des Walliser Landes hatten,

¹⁾ Siehe Botschaft des Staatsrates betr. die Zweckmäßigkeit der Verfassungsrevision. Sitten 1904.

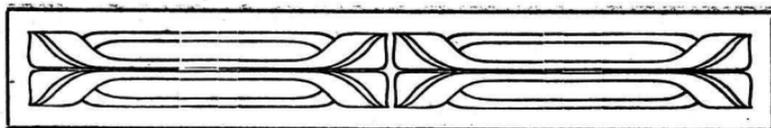
nämlich eine wirksame Kontrolle über die Zentralgewalt des Fürstbischofs von Sitten auszuüben. Die Bezirke aber behielten nichtsdestoweniger ihre volle Unabhängigkeit und duldeten nicht, daß der Landrat in ihre inneren Angelegenheiten sich mische.

„Das war der Grund, weshalb die vom Landrate getragenen Gesetze den Zenden zur Genehmigung unterbreitet werden mußten.

„Der Landrat durfte von sich aus und auf Grund seines Beschlusses allein kein Gesetz in Kraft setzen; alle mußten von jedem einzelnen Zenden gutgeheißen und genehmigt werden, indem jeder das Recht hatte, sie innert den Grenzen seines eigenen Bezirkes anzunehmen oder zu verwerfen. Das war die Referendumsform im alten Walliser Recht. Es war das die Bekräftigung der damals vorhandenen Tatsache, daß die Oberhoheit nicht in der Gesamtheit des Walliser Volkes, sondern im Volke eines jeden der sieben Zenden ruhe.“

Statt vieler Citate haben wir nur dies eine angeführt, weil dasselbe zur Erkenntnis der Wesensmerkmale des alten Referendums vollauf hinreicht.

Zum Schluß ist es uns ein Bedürfnis, dem hochwürdigen Herrn Staatsarchivar Dr. Leo Meyer von Sitten unsern Dank auszusprechen für die gütige Bereitwilligkeit, mit der er uns das notwendige Material zur Verfügung stellte, und für die wertvollen Winke und Anregungen, die wir von ihm empfangen.



Erstes Kapitel.

Die Denkschrift der westlichen Zenden vom 15. November 1833.¹⁾

Die Denkschrift, von der wir eingangs unserer Erörterungen über die Entstehung der modernen Volksgesetzgebung im Kanton Wallis sprechen wollen und die unseres Erachtens zwar nicht den primären, doch in ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen entscheidenden Anstoß zur demokratischen Regeneration des Kantons Wallis am Ende der 30er Jahre des verflossenen Jahrhunderts gab, nennt Ludwig Snell, der feurige publizistische Vorkämpfer des politischen Liberalismus in der Schweiz, ein „meisterhaftes Memoir“, eine „schöne und begeisterte Appellation an die Vaterlandsliebe der Oberwalliser, die ihnen die Pflicht auflege, endlich einmal den Traum von Untertanenländern zu vergessen und ihre Brüder im Unterwallis durch die wahren Bande der Eintracht, die nur in der Rechtsgleichheit bestehen können, mit sich zu verbinden.“²⁾

Das Urteil dieses staatsmännisch bedeutenden Kopfes wird es als ein nicht völlig überflüssiges und unnützes

¹⁾ Demande des délégués des dizains occidentaux Martigny, Entremont, St-Maurice et Monthey pour la révision des articles de la Constitution qui régulent la représentation nationale. St.-M. Beilage zum Abschied der östlichen Zenden 42. lit. A.

²⁾ Ludwig Snell, Schweizerisches Staatsrecht, 2. Bd. S. 838.

Unterfangen erscheinen lassen, wenn wir im folgenden den Versuch einer Analyse der genannten Denkschrift wagen, die im Grunde genommen nichts anderes ist als eine glänzende, mit historischen Reminiszenzen trefflich bereicherte dogmatische Rechtfertigung des politisch-juridischen Standpunktes der sog. unteren Zenden, der nach einem langjährigen, im Memorial selbst gezeichneten Gärungsprozeß zu siegreichem Durchbruch gelangte. Es erscheint daher dem Sinn und Zweck unserer Abhandlung durchaus entsprechend, in kritischer Beleuchtung auf den Inhalt der umfangreichen Denkschrift einzugehen.¹⁾

§ 1. Allgemeine und einleitende Gedanken.

Bevor sich die Denkschrift der Begründung ihres Postulats betreffend die Revision der in der Verfassung von 1815 enthaltenen Artikel über die Volksvertretung (représentation nationale) zuwendet, hält sie den Leser geraume Zeit im Banne erhabener religiös-ethisch-patriotischer Gedanken.

Um die Denkart sowie die Beweggründe der politischen Handlungsweise jener Männer kennen zu lernen, die in langem, zähem Kampfe die politische Gleichberechtigung des Unterwallis gegenüber den sieben alten Zenden (Goms, östlich- und westlich Raron, Brig, Visp, Leuf, Siders und Sitten) durchzusetzen wußten und dadurch, wie wir später sehen werden, der Entstehungs- und Entwicklungsmöglichkeit der Volksgesetzgebung im modernen Sinn des Wortes freie Bahn schufen, wollen wir diese in klassischem Französisch geschriebenen Ausführungen, die überdies von nicht geringem Gegenwartsbelang sind, in erheblich verkürzter deutscher Fassung wiederzugeben versuchen:

¹⁾ Geistiger Urheber der Denkschrift war Dr. Josef Hyacinth Barman, Verfasser sehr wahrscheinlich Emanuel Bonjean aus Monthey, ein gewandter Journalist. Siehe Kämpfen, S. 186: „... Bonjean, der für die Ansprüche des Unterwallis vorzugsweise seine gewandte Feder in Bewegung setzte.“

„Glücklich das Volk, das in feierlichen Epochen im Leben der Nationen den Wink der göttlichen Vorsehung, die ihm Wege weist zu neuem Leben, versteht, die Krisen zu seinen Gunsten gestaltet und in die Bahnen des Fortschrittes einlenkt. Das Volk, das in diesem Sinne tätig ist, erfüllt eine vornehme Mission, führt das aus, wozu es vom Schöpfer bestimmt ist, der ihm die Aufgabe gesetzt hat, auf die Vollkommenheit hinzusteuern.

„Oft aber geschieht es, daß diese Augenblicke verloren gehen für das Wohl der Menschheit. Die Stimme der Leidenschaft hemmt und lähmt den Aufschwung des sozialen Körpers zur besseren Ordnung der Dinge. Privat- und Lokalinteressen treten an die Stelle der gemeinsamen Interessen. Kalte Berechnungen des Egoismus gebieten den großmütigen Gefühlen, die mit dem wahren Patriotismus unzertrennlich verknüpft sind, Stillschweigen. Man glaubt genug, ja alles getan zu haben für das Wohlergehen des Vaterlandes, während man in Wirklichkeit nur seiner eigenen Befriedigung gedient hat. So kommt es, daß die kostbare Zeit, in der man das Glück Aller auf breiter und fester Grundlage hätte begründen können, verfliegt und verschwindet und nichts anderes zurückläßt, als ein unvollkommenes, den Stempel der Stümperarbeit tragendes Werk sowie die Empfindung der Reue für Vergangenes und Unterlassenes. Der Zukunft aber werden Fragen überlassen, die nicht gelöst wurden nach Billigkeit, deren Berechtigung und Gerechtigkeit vielmehr zertreten wurde von den Anmaßungen der Mächtigen der Zeit. So geschieht es, daß die Krise, die den Gesellschaftskörper hätte verjüngen und kräftigen sollen, zum Bösen umschlägt, indem sie denselben dem Verfall preisgibt.

„Wie in der Naturwelt, so gibt es auch in der Welt der Moral Gesetze, von denen man nicht abweichen kann, ohne Zwist und Zwiespalt in das Werk der Schöpfung

hineinzutragen. Wer den Bergbach in seinem Fall aufhalten will, geht Gefahr, dessen wilde Gewalt zu verdreifachen und die Wirkung seiner Zerstörungsarbeit zu steigern. Ebenso geht es, wenn man sich lossagen will von den Grundregeln, denen die Gemeinschaft unterstellt ist. Man sät Unzufriedenheit und Entzweiung. Gerechtigkeit ist und bleibt die einzige solide Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung. Wo sie umgangen wird, können gewaltige Erschütterungen nicht ausbleiben.“

In konkreter Anwendung der obigen abstrakten Erwägungen läßt sich der Verfasser sodann auf eine nähere Prüfung der Beziehungen ein, die durch die viel umstrittene Verfassung von 1815 zwischen den verschiedenen Landesteilen des Kantons geschaffen worden waren. Er wirft zu diesem Behufe folgende vier Fragen auf: ¹⁾

a) „Cet acte fondamental n'est-il point en opposition aux règles de justice et d'équité auxquelles Dieu a soumis la grande famille humaine?“

b) Est-il bien en harmonie avec le principe démocratique qui forme l'essence de nos institutions?“

c) Garantit-il également la liberté de tous les citoyens?“

d) Assure-t-il à chaque partie du pays la plénitude de ses droits?“

In Beantwortung dieser klar und unzweideutig gefaßten Fragesätze wird hierauf Nachstehendes festgestellt: Der bestehende „gesellschaftliche Vertrag“ («*contrat social*») konstituiere Privilegien für die einen, beleidigende Hintanzetzung für die andern, heiße die Ungerechtigkeit gut, verstoße gegen jedes demokratische Empfinden und trete Freiheit und

¹⁾ Zum tieferen Verständnis der — im Gegensatz zu den meisten amtlichen Aktenstücken — sprachlich einwandfreien und formvollendeten Urkunde, die wir besprechen, halten wir es für angezeigt, besonders wichtige Stellen im französischen Urtext anzuführen.

Rechte eines Teiles der Walliser Bevölkerung mit Füßen. Dies alles aber sei das unvermeidliche Ergebnis der Ungleichheit der Volksvertretung im Landrat. Die Verfassung, die allen Bürgern die gleichen Pflichten auferlege, verliere den Charakter der Unparteilichkeit vollends, wo es sich um die Rechte des Bürgers handle. Der mindestbevölkerte Zenden bringe in der gesetzgebenden Behörde die nämliche Stimmenzahl zur Geltung wie der meistbevölkerte (« le dizain le plus faible en population a autant de suffrages en diète que le dizain le plus peuplé. ») Die tatsächliche Folge dieser undemokratischen Bestimmung sei die, daß 12,000 Seelen im Unterwallis keine Vertretung im Landrat besäßen. — Unterwallis könne diese Knechtschaft nicht länger dulden. Der Augenblick sei gekommen, um unter Menschen, die alle ohne Ausnahme in gleicher Weise zur Freiheit bestimmt seien, jegliches Untertanenverhältnis zu beseitigen. « Aujourd'hui que l'ancien esprit suisse s'est délivré des entraves dans lesquelles le privilège l'avait resserré, le bas Valais réclame aussi sa part — d'ailleurs inaliénable — à la liberté commune, à la co-souveraineté et au pouvoir législatif. » In letzter Zeit und gerade kürzlich wieder hätten sich die Zenden und Gemeinderäte, sowie die Urversammlungen im Unterwallis deutlich und mit allem Nachdruck dahin ausgesprochen, es müsse dem augenblicklichen unhaltbaren Zustand der Bevormundung und Unterwerfung auf dem Wege einer Verfassungsrevision schleunigst abgeholfen werden, « pour obtenir le redressement de nos griefs et notre réintégration dans l'exercice des droits dont la Constitution de 1815 nous a fait injustement déchoir. »

§ 2. Rückblick auf die politischen Ereignisse seit 1798.

Den Hauptteil der Denkschrift bildet eine im Großen und Ganzen summarisch gehaltene geschichtliche Skizze der Begeben-

heiten, die auf das politische Schicksal des Landes Wallis seit 1798 ausschlaggebenden Einfluß genommen hatten. Mit diesem Rückblick bezweckt der Verfasser, durch Aufzählung und Erläuterung schwerwiegender Tatsachen den schlagenden Beweis zu erbringen, daß die Sache, als deren Anwalt er auftritt, wirklich eine gerechte sei. Jene Tatsachen beziehen sich sowohl auf das seit den Tagen der französischen Revolution durchgeführte Verhalten der Unterwalliser gegenüber ihren früheren Herrschern und Bögten, als auch in besonderer Weise auf die dem Landesteil westlich der Morse seitens der Oberwalliser zuteil gewordene Behandlung. Es sind zwar nicht immer lautere Tatsachen, die da geschildert werden, sofern nämlich das Tatsächliche dank der stellenweise tendenziös gefärbten Darstellung in vereinzelt Fällen verwischt, ja entstellt wird. Es sei uns gestattet, zu ergänzen und zu berichtigen, wo wir dies für nötig halten. Denn es scheint uns unerlässlich, einen durchaus klaren Einblick zu bekommen in die mannigfachen Vorgänge und Geschehnisse, die direkt oder indirekt die Staatsumwälzung des Jahres 1839 herbeiführten. Diese Ereignisse lassen sich um die drei Verfassungen von 1798, 1802 und 1815 gruppieren.

1. Die Verfassung von 1798.

Zunächst stellt die Urkunde fest, in allen vorausgegangenen politischen Krisen hätten die Abgeordneten des Oberwallis versichert, sie betrachteten die Unterwalliser als ihre „Brüder“ « les faits contredisent et annihilent les paroles ce mot de frères implique l'idée d'une égalité parfaite, c'est en vain que nous en cherchons les preuves, nous ne retrouvons qu'une idée mère: celle de maintenir les occidentaux dans la dépendance et d'assurer la suprématie aux autres. Les faits justifient la réflexion qu'il faut chercher la clef de la politique de nos concitoyens du Haut-Valais dans

cette pensée prédominante » — es folgt die Aufzählung der « faits »:

Im Jahre 1798, so heißt es in der Urkunde, verzichteten die Oberwalliser „freiwillig“ auf ihre Herrschaft über Unterwallis und anerkannten « pour le présent et l'avenir tous les Bas-Valaisans pour un peuple libre » . . . , gaben ferner kund « leur désir sincère et constant d'entre-tenir avec l'état du Bas-Valais l'amitié la plus fraternelle et la plus solide et la plus parfaite loyauté. » Die Unterwalliser hegten keinerlei Hintergedanken. Freudig begrüßten sie die Sonnentage, « mais des éclipses inattendues ne tardèrent pas à obscurir l'éclat de ces premiers beaux jours. Les insurrections de 1798 et 1799 . . . ne trahissent-elles pas le regret des concessions faites et le désir de reprendre ce qu'on venait d'abandonner? » — Der Aufstand der Oberwalliser — so lesen wir weiter — sei gegen die rechtmäßige helvetische Republik gerichtet gewesen, « contre le nouvel état de choses que l'on voulait bouleverser pour lui substituer l'ancien régime. Tirons le rideau sur ces temps de douloureux mémoire? »

Die Auffassung, die hier für jeden, der einigermaßen zwischen den Zeilen zu lesen versteht, deutlich bemerkbar ausgesprochen wird, die Oberwalliser trügen eigentlich die Schuld an den bitterbösen Tagen von 1798 und 1799, sie hätten zunächst in heuchlerischer Verstellung aus freien Stücken die Hand zur Verständigung und Verbrüderung dargeboten und hernach in wortbrüchiger Untreue den unsäglich traurigen Bürgerkrieg heraufbeschworen, um Geschehenes ungeschehen zu machen und an Stelle der rechtmäßigen helvetischen Verfassung das alte Regime der Knechtung und Vorherrschaft zu setzen, — diese Auffassung hält einer objektiven historischen Forschung und Betrachtung nicht Stand. Angesehene Walliser Geschichtsforscher, wie Sigismund Furrer,

Peter Josef Kämpfen,¹⁾ Dionys Zmesch,²⁾ Leo Meyer³⁾ und auch der Verfasser der « Histoire moderne du Valais », Pierre Anton Grenat⁴⁾, der doch ganz gewiß jeglichen Verdacht, ein verkappter Freund der Oberwalliser zu sein, ohne weiteres ausschält, haben auf Grund gewissenhaften Quellenstudiums obiger Auffassung im Sinne einer ausgleichenden Verteilung der Schuldlast auf verschiedene Faktoren erfolgreich entgegenzutreten vermocht.

Nicht „freiwillig“, noch aus unedlen, unaufrichtigen Motiven entschlossen sich die sieben oberen Zenden, den Forderungen der Unterwalliser nach politischer Ebenbürtigkeit und rechtlicher Gleichstellung nachzukommen, sondern unter dem furchtbaren Druck der stürmisch über ganz Europa einherbrausenden revolutionären Zeitströmung und in der durch diesen Druck erzeugten Einsicht, es seien dem mächtig nach Freiheit sich sehrenden, durch allerlei erlittene Unbill aufgebrachten und aufgeheizten Unterwallis, das sich als ein fruchtbarer Nährboden für die liebevoll grausamen Aufklärungs-ideen des damaligen revolutionär-imperialistischen Frankreich erweisen mußte, endlich einmal die notwendigen Zugeständnisse zu machen, um dem Lande den Brüderzwist zu ersparen und im gegebenen Fall womöglich gemeinsam den französischen Einmischungs- und Annexionsgelüsten widerstehen zu können. Und wenn dann nichtsdestoweniger die

¹⁾ Peter Josef Kämpfen, Freiheitskämpfe der Oberwalliser in den Jahren 1798 und 1799. (Dokumentensammlung von P. S. Furrer) Sions, 1867.

²⁾ D. Zmesch, Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798 und 1799. Sitten 1899. — Dieses aus ersten handschriftlichen Quellen schöpfende Buch diente uns im allgemeinen als Leitfaden für die Darlegung unter dem Titel I dieses §.

³⁾ Dr. L. Meyer, Walliser Geschichte und bürgerliche Erziehung. Sitten 1916. S. 14—15.

⁴⁾ Pierre Anton Grenat, Histoire moderne du Valais de 1530 à 1815 Genève 1904. S. 467—513.

Oberwalliser unter Führung der wackern Gommer in den ersten Tagen des Maimonats 1798 und ein Jahr später im April 1799 neuerdings blutigen Hader wählten und zum Kampfe schritten, so geschah dies nicht, um in schnödem Ueberfall die althergebrachten Hoheitsrechte, auf die man verzichtet hatte, mit Waffengewalt wiederzugewinnen, sondern weil die Erkenntnis aufleuchtete, daß die Mangourit'sche Märzverfassung ein reines Mach- und Machtwerk der französischen Republik war — nicht weniger als die kaum drei Wochen später an ihre Stelle getretene allgemeine helvetische Verfassung — und daß es nunmehr galt, für die in jahrhundertelangem glorreichem Kampf errungene Freiheit und den alten, nimmermehr aber veralteten Glauben, an dem das Volk mit unwandelbarer Treue hing, sich auf Leben und Tod zur Wehr zu setzen, selbst wenn das Blut der eigenen Landsleute fließen mußte, die ob der verhängnisvollen, zum Teil zweifellos durch den früheren Machtmißbrauch der Oberwalliser verschuldeten Entwicklung der Dinge als gefügige Werkzeuge in der Hand der feindlichen Machthaber sich bewährten.

Am 22. Februar 1798 hatten die Boten der sieben Zenden, nachdem die Zustimmung der Gemeinden eingeholt war, im Landrat zu Sitten die Verzichtleistung auf ihre Hoheitsrechte im Unterwallis in einer mit Staatsiegeln und Unterschrift des Landeshauptmanns versehenen Freiheitsurkunde feierlich und vorbehaltlos bestätigt,¹⁾ nicht „freiwillig — wir wiederholen es —, wie in der hier zur Erörterung stehenden Denkschrift zu lesen ist, sondern „mit Widerstreben“, „unter so gestalteten Sachen und bedenklichen Umständen“;²⁾ stand doch, wie Zmesch ausführt,³⁾ „ein fränkisches Heer unter General Brun in der Westschweiz,

1) Louis Ribordy, Documents pour servir à l'histoire contemporaine du canton du Valais. Sion 1885. S. 29. Vgl. hierzu Zmesch, S. 18.

2) Wallis an Bern, 23. Februar. Aktensammlung S. 407.

3) Zmesch, S. 18.

bereit, auf den ersten Wink Mangouritz auch über Wallis herzufallen.“

In der Folgezeit war man in beiden Landesteilen redlich bemüht, den Frieden zu erhalten, auf eine Vereinigung von Ober- und Unterwallis hinzuarbeiten, und zu diesem Zwecke eine gemeinsame Verfassung zu schaffen, welche die Unabhängigkeit der Republik Wallis sowie die neue Freiheit der Unterwalliser verbürgen und auch den Forderungen der Oberwalliser Rechnung tragen sollte, die dahin lauteten, man verlange nur Erhaltung der Religion, der Freiheit und Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit des Eigentums, Vergessen der Vergangenheit und eine Verfassung nach diesen Prinzipien.

Am 16. März 1798 kam denn auch nach langen, bewegten Hin- und Herberatungen, Vor- und Rückbesprechungen eine „Verfassung nach diesen Prinzipien“ zustande, wenigstens dem Wortlaute der einzelnen Artikel nach. Folgende Hauptbestimmungen dieser kurzfristigen Verfassung seien hier namhaft gemacht:

Wallis bildet eine unabhängige Republik, die mit der helvetischen Republik zum Zwecke gemeinsamer Verteidigung vereinigt und mit der französischen und cisalpinischen Republik und dem Volke von Waadtland „in der That und in der Gesinnung“ verbündet ist.

Alle Vorrechte sind abgeschafft.

Die katholische Religion ist gesetzlich geschützt.

Die Gewissensfreiheit ist garantiert.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Großen Rat und vom Senate ausgeübt.

Die Exekutionsgewalt ruht in den Händen eines dreigliedrigen Direktoriums.

Jeder Bürger, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, muß den Bürgereid leisten (dem Vaterland und der

vaterländischen Freiheit zu dienen) und kann die politischen Rechte ausüben.

Die Geistlichen sind von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen; selbst an den Urversammlungen können sie nicht teilnehmen.

Das Volk nimmt keinen direkten Anteil am öffentlichen Leben. Rechte übt es nur durch Vermittlung seiner Vertreter aus.

Wir nannten weiter oben dieses nur in seinen Hauptlinien dargelegte Grundgesetz der Republik Wallis, das in Wirklichkeit in zwölf Titel mit 146 Artikeln zergliedert ist, die Mangouritsche Verfassung, jedoch nicht um glauben zu machen, wir hätten es hier mit einer originellen staatsrechtlichen Schöpfung des französischen Residenten Mangourit zu tun. Rämpfen erblickt in ihr „eine Kopie der helvetischen und französischen Verfassung, wie sie ein Herr Dchs von Basel für die Schweiz ausgeheckt hat;“¹⁾ wir würden sagen: eine mehr oder minder getreue Nachahmung. Auf jeden Fall war Mangourit ihr spiritus rector, wobei auf das letztere Wort der größere Nachdruck zu legen ist. Die Verfassung vom 16. März war gemäß seinen Intentionen ausgefallen. Raymond Evéquo²⁾ sagt von ihr: « Il n'est pas dans notre idée de prétendre que cette Constitution reflète bien les idées des Valaisans de l'époque, et que ceux-ci aient joui de toute l'indépendance voulue pour insérer dans la charte constitutionnelle les principes qui leur étaient chers. Nul n'ignore que la France imposait alors sa volonté et que la liberté ne s'étendait guère en Valais au-delà du champ limité que lui avait tracé le représentant de la grande République. »

¹⁾ Rämpfen S. 49 ff.

²⁾ Rapport de la Commission chargée de l'examen en premiers débats (février 1906) du projet de révision de la Constitution du 29 novembre 1875. Sion 1906, S. 6.

Die Erbitterung im Oberwallis war groß. Man sah in der Mangouritschen Verfassung, die mit den alten liebgewordenen Volksgebräuchen und Volksrechten rücksichtslos tabula rasa gemacht hatte, einen fremden Importartikel, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, dem man Zwangskurs verlieh, um eigenes, echtes Heimatgewächs ein für allemal auszurotten.

Die Bestimmung, die nachträglich noch in die Verfassung eingetragen wurde, als der Plan der Einverleibung von Wallis in die „rhodanische Republik“ scheiterte, Wallis werde in der Tat ein eigener, unabhängiger Staat bleiben, wirkte wohl in etwa beschwichtigend, vermochte indes die aufwallende Entrüstung und Empörung nicht gänzlich niederzuhalten. Daß die Märzverfassung trotz geheimer Aufwieglung und offenen Aufruhrs angenommen und anerkannt wurde, muß vorab dem damaligen Oberhirten des Walliser Volkes, Bischof Blatter und mit ihm dem Großteil der Walliser Klerisei gutgeschrieben werden, die das Menschenmögliche leisteten, um entsetzliches Blutvergießen zu vermeiden und dem Lande den Frieden zu erhalten. Das Urteil von Prof. Dr. Büchi darf gewiß als maßgebend gelten. Büchi schreibt¹⁾: „Während bei der Erhebung der Unterwaldner gegen die Helvetik die Vereidigung der Geistlichen auf die Verfassung eine Hauptursache des Verzweiflungskampfes bildete, spielt diese hier keine Rolle. Im Gegenteil: der Bischof beschwichtigte die Bedenken, erlaubte die Leistung des Eides, und er selbst war es, der den Widerstand der drei Zenden Sitten, Siders und Leuf gegen die Annahme der neuen Verfassung zu brechen verstand. Wenn so die Freilassung des Unterwallis sowie der Anschluß an die Helvetik sich ohne Blutvergießen vollzog, so erwachte der Widerstand erst nachher, als das doppelzüngige Intriguenspiel des französischen Residenten erkannt,

¹⁾ Literar. Monatsrundschau Nr. 11 und 12. 1899.

die garantierte Freiheit mißachtet, der Vorbehalt wegen der katholischen Religion als nichtig erklärt wurde.“

Dies geschah während und kurz nach dem Beitritt von Wallis zur Helvetik, der durch die am 3. und 4. April 1798 erfolgte Annahme der helvetischen Konstitution perfekt wurde. Zmesch gibt eine für den Historiker und zumal den Rechtshistoriker ungemein anregende und lehrreiche Schilderung dieses folgenschweren Ereignisses und dessen Einwirkung auf die Stimmung im Volke: ¹⁾

„ Mit einem Schlage und von Grund aus zerstörte die Helvetik die alte Ordnung, die, fest gegründet auf eine jahrhundertlange ehrenvolle Geschichte, tief eingedrungen war ins Mark des Volkes, und setzte an deren Stelle eine neue Ordnung, die ganz das Machwerk fremder Einflüsse war und für die das Volk kein Verständnis und auch kein Bedürfnis hatte.

„Wallis war bis dahin eine freie Republik gewesen und hatte seine Selbständigkeit auch gegenüber den nächsten Verbündeten, den katholischen Kantonen, oft mit allem Nachdruck betont. Jetzt aber war es zu einem bloßen Verwaltungsbezirk der einen und unteilbaren helvetischen Republik herabgedrückt. Es „behielt auch nicht einen Funken der alten Souveränität; es bildete innerhalb des Ganzen nur das, was heute ein Bezirk innerhalb eines Kantons.“ ²⁾ Bisher hatte das Volk die meisten Behörden unmittelbar selbst gewählt, hatte über die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes selbst entschieden; alle diese Rechte wurden ihm jetzt zum Teil oder ganz entzogen. Denn nur Verfassungsfragen kamen zur Abstimmung und alle Wahlen, mit Ausnahme derjenigen in den Gemeinden, waren indirekte. Gemeinden, die mindestens 100 stimmbfähige Bürger hatten, traten zu den sog.

¹⁾ Zmesch, S. 35 ff.

²⁾ Dändliker, R. Geschichte der Schweiz. 3. Bd. S. 353.

Urversammlungen zusammen und stellten Wahlmänner auf (je einen auf 100). Erst diese wählten die kantonalen und helvetischen Behörden.

„Und auch die gesamte innere Einrichtung des Staates war gründlich verschieden von der alten Landschaft Wallis. Nicht einmal die Namen der verschiedenen Behörden knüpften irgendwie an die Vergangenheit an Der Bewohner des Walliserlandes, der so zäh am Alten und Hergebrachten festhält, konnte unmöglich ruhig diese Neuerungen hinnehmen und sich gleichsam über Nacht in diese neuen und und ganz fremden Verhältnisse einleben. Es ist nicht anders möglich, als daß diese plötzliche Umwälzung und Umgestaltung aller öffentlichen Verhältnisse alle Schichten des Volkes mit tiefer Abneigung und großem Widerwillen erfüllen mußte.

„Was die neue Verfassung noch verhaßter machte, war der Umstand, daß selbe von Fremden, von den Franzosen aufgedrungen worden war. Das wollte der freiheitsstolze Walliser sich nicht bieten lassen. In ihm lebte noch die Erinnerung an die Heldentaten der Väter Mußte es nicht als eine Schmach erscheinen, dem Machtwort fremder Eindringlinge sich zu fügen und widerstandslos die alte, teure Freiheit preiszugeben? Schon vor der Verfassung vom 16. März hatte das Oberwalliser Volk von einer Einmischung des französischen Residenten nichts wissen wollen. Diese Erbitterung gegen das gewalttätige Auftreten der Franzosen wurde noch gesteigert durch die Willkür, womit das Direktorium trotz seines gegenteiligen Versprechens Wallis zum Anschluß an die helvetische Republik nötigte. Das Volk betrachtete jetzt mehr als je Mangourit als einen doppelzüngigen wortbrüchigen Menschen, der keine Treue kannte und mit dem Lande ein feiles Spiel trieb.

„Noch ein anderer Punkt, der den Widerstand der Walliser gegen die helvetische Verfassung herausforderte, war die

Religion. Die französischen Bevollmächtigten hatten dem Wallis die katholische Religion in ihrem vollen Umfang gewährleistet und das Volk hatte bei der Annahme der Verfassung dieselbe ausdrücklich vorbehalten. Wie ernst diese Versprechen der Franzosen gemeint waren, wie sehr die Wünsche des Walliser Volkes berücksichtigt wurden, zeigte sich bald. Am 13. April schrieb Mangourit an das proisorische Direktorium von Wallis: „Alle Aenderungen und alle Vorbehalte, die irgend ein Kanton in betreff der neuen Verfassung gemacht hat, sind null und nichtig“ Dazu kam, daß die nämliche Verfassung, welche Rechtsgleichheit für alle verkündigte, die Geistlichen samt und sonders des Aktivbürgerrechts beraubte, derart, daß sie nicht einmal an den Urversammlungen teilnehmen konnten. Da begreift man die im Volke, auch bei den Reformierten, entstehende Furcht, daß man ihm die Kirche nehmen wolle.“¹⁾

Werden alle diese Verhältnisse in Betracht gezogen, so ist gar leicht zu erklären, welche tiefe Erbitterung gegen die neue Verfassung immer mehr alle Schichten des Volkes erfaßte.

* * *

Das also waren die Ursachen und Beweggründe, die in den Jahren 1798 und 1799 zum Freiheitskampfe der Oberwalliser führten. Klein und groß wie die Beweggründe war auch der Kampf. Gestritten wurde um Freiheit und Glauben, um den Bestand des Echten und Alten und doch ewig Neuen. In den friedlichen Tälern und Dörfern des Walliser Hochgebirgs gab es ein wüstes Sengen und Brennen, ein namenloses Weinen und Klagen, ein großes Sterben und Siegen. Gestorben sind die Männer in heldenhaftem Streit, in blutiger ehrenvoller Niederlage vor des Feindes roher Uebermacht. Ihr Blut aber rettete die

¹⁾ Dändlifer, S. 384.

höchsten Güter und Gedanken. Gesiegt haben die Gedanken der Freiheitsliebe, Vaterlandsbegeisterung und Glaubenstreue, gesiegt im Kampf um das im Herzen eines wackern Völkchens tiefverankerte Recht ideellen Gemeineigentums.

2. Die Verfassung von 1802.

Schwer lasteten um die Jahrhundertwende die Folgen des Krieges auf dem Land und seiner Bevölkerung. Wofür die heutige Zeit Beispiele in Fülle aufzuweisen hat, das erlebte man schon vor hundert und mehr Jahren: Im Namen der Freiheit und Gerechtigkeit wird die Freiheit „befreier“ Völker ungerechter Weise mit Füßen getreten. Die brutale, gewalttätige Behandlung, die General Torreau als Bevollmächtigter der französischen Republik dem Lande Wallis angedeihen ließ, bedeutet im Grunde genommen nichts anderes als eine weitere wertvolle Illustration dieser mit dem so oft angekündigten und eben so oft als Idol und Illusion sich weisenden menscheitsbeglückenden Kulturfortschritt — jenem billigen Anpreisungsmittel — wohl kaum in Einklang stehenden Erfahrungstatsache.

Von der furchtbaren Knechtung und buchstäblichen wirtschaftlichen Ausfaugung des Landes während der Zeit der Besetzung durch französische Truppenkontingente (1799 bis 1803¹⁾) weiß die Denkschrift des Jahres 1833 in ihrer historischen Skizze fast gar nichts zu berichten. Sie weist lediglich darauf hin, das trotz aller der Bevölkerung auferlegten Opfer das Verhalten der Unterwalliser durchaus loyal und korrekt gewesen sei, und sagt im Anschluß daran: «*Nous prétendons à juste titre à l'honneur d'avoir le plus efficacement contribué avec les dizains de Loèche, Sierre et Sion, à éloigner le moment de notre incorporation à la France.*» Diese Anhänglichkeit

¹⁾ Kämpfen, S. 153—156.

an das eigene Vaterland verdiene ganz besondere Anerkennung, da ja gerade Frankreich die durch die beiden Aufstände der Oberwalliser gefährdeten Interessen der untern Zenden geschützt und gerettet habe.

Es werden hier Streiflichter geworfen auf die Vorgänge, die sich in der ersten Hälfte des Jahres 1802 abspielten und zweifelsohne den rühmlichsten und erhebensten Blättern der Walliser Geschichte eingereicht zu werden verdienen.¹⁾ Einer durch das Bekanntwerden von heftigen Hungergelüsten des ersten Konsuls nach dem schmachhaften Brocken Wallis hervorgerufenen, spontan und mächtig einsetzenden Volksbewegung gegen die Losreißung des Wallis von der Eidgenossenschaft gelang es, die geplante Zuteilung von Wallis zu Frankreich fürs erste zu vereiteln und auf weitere acht Jahre hinauszuschieben. Mitte August 1802 wurde Wallis als eine von der Schweiz losgelöste, aber unabhängige Republik erklärt. Wie es indes mit dieser „Unabhängigkeit“ bestellt war, zeigt ein Blick auf die Verfassung vom 30. August 1802, die auf Bonapartes Geheiß in Paris entworfen und dem in Sitten tagenden Walliser Landrat zur quasi formellen Durchberatung und Annahme zugesandt wurde: Art. 2 besagt, daß Wallis einen freien Staat bilde, dessen Unabhängigkeit von den drei benachbarten Republiken (der französischen, helvetischen und italienischen) gewährleistet werde. Art. 3 ergänzt diese Bestimmung dahin, daß die Gewährleistung von Seite Frankreichs in gleicher Weise gemeint sei wie die im Lunéviller Frieden gegenüber Helvetien statuierte, da Wallis im Zeitpunkte jenes Friedensschlusses zum Territorium Helvetiens gehört habe.

Art. 4 hingegen schränkt obige Erklärungen in einer Weise ein, welche die gewährleistete Unabhängigkeit als Fiktion erscheinen läßt. Besagter Artikel lautet: „Die fränkische

¹⁾ Vgl. Ribordy, S. 123—149.

Republik wird den freien und immerwährenden Gebrauch einer kommerziellen und militärischen Straße haben, die durch das Wallis über den Simplon führt und das Departement Mont-Blanc mit dem Gebiet der italienischen Republik verbindet.“

Es folgt ein ganzer Titel (Titel 3), der in 11 Artikeln die näheren, sehr scharfen Ausführungsbestimmungen des zitierten Artikels enthält, die geeignet sind, die ganze Unwahrhaftigkeit einer gewissen, auf die wohlfeile Taktik der Kontradiktion, Verstellung und Verdrehung eingeschulten Diplomatie aufzuzeigen.

Ein zweites Charakteristikum der Verfassung von 1802, das deutlich auf die Herkunft dieses Danaergeschenks hinweist und die ganze Blöthe und Blöddheit jakobinischer Floskeln von Freiheit und Unabhängigkeit aufdeckt, ist das vollständige Fehlen jeglichen Mitbestimmungsrechts des Volkes bei der gesetzgeberischen Tätigkeit des Staates. Es wurde dem Volke nicht einmal die Möglichkeit geboten, über die bestehende Verfassung ein verwerfendes oder bejahendes Urteil abzugeben, geschweige denn eine Verfassungsänderung anzuregen. Die historischen Rechte wurden mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Dagegen triumphierten die Menschenrechte. Die Anschauungsweise vom angeborenen Recht verdrängte die mehr volkstümliche Anschauungsweise vom erworbenen Recht, oder besser gesagt: die Macht der Waffen vermochte jene neue, aus den Revolutionstheorien Jean Jacques Rousseaus geschöpfte Anschauungsweise durchzusetzen, vielfach, ja meist wider den Willen des Volkes. Damit verstieß man ohne Zweifel gegen das Grundprinzip der Demokratie, daß das Volk der Bildner des Staatswillens ist, oder anders ausgedrückt, daß der Volkswille den Staat bildet.

Nach dem Gesagten erscheint es begreiflich, daß Unterwallis, dem die Verfassung von 1802 politische Freiheit und Gleichheit, gebührende Vertretung in der Legislativ-

behörde, Abschaffung aller Privilegien und in Anwendung dieses Grundsatzes Loskauf der feudalen Lasten, Aufhebung der lokalen Vorrechte, Lokalstatuten usw. brachte, die neue Ordnung der Dinge, wie sie im repräsentativ-demokratischen Staatsgrundgesetz mit seiner Ueberwindung enger Schranken geschaffen war, freudig begrüßte.¹⁾

Im Oberwallis konnte man sich hingegen mit dem bestehenden Regime keineswegs zufrieden geben. Die Patrioten vermünstchten die freiheitbedrückende und freiheitvernichtende Herrschaft des Kurses, dessen wachsendem Einfluß es am 14. November 1810 gelang, Wallis als « Département du Simplon » seinem Reiche einzuverleiben. Und sie vermifchten in unschwer zu begreifendem Konservatismus die ihnen entriffenen, in politischer Mündigkeit lange geübten Volksrechte. Wir glauben nicht irre zu gehen mit der Behauptung, daß die Reaktion in der folgenden Periode um ein Erflektliches milder und reibungsloser sich gestaltet hätte, wenn in der Verfassung von 1802 die berechtigten Forderungen der

¹⁾ So heißt es denn auch in der Denkschrift: « La douleur dans laquelle cette position sociale nous plongeait (Trennung von der Eidgenossenschaft etc.) trouva quelque consolation dans la constitution du 31 août 1802, qui traita toutes les parties du pays sur le pied de la plus parfaite loyauté. La population servit de base à la représentation nationale et tout privilège, si l'on excepte la voix délibérative accordée au R. évêque, fut écartée de l'acte fondamental . . . toute suprématie et toute dépendance étaient également bannies . . . » — Auch Ludwig Snell schreibt: „Die Verfassung, die am 31. August 1802 eingeführt wurde, begründete für Wallis die glücklichste Epoche seiner politischen Existenz“. (Snell, Staatsrecht. 2. Bd., S. 832.) — Anders urteilt Evéquoq in seinem schon oben erwähnten Bericht betreff den Revisionsentwurf der Verfassung vom 26. November 1875: « La constitution de 1802 . . . n'est pas, on peut le dire, une œuvre valaisanne. En réalité, le Grand Conseil qui se réunit le 16 août 1802 à Sion, avait bien plus pour mission, d'approuver une constitution rédigée de toute pièce d'après les vues et les combinaisons de ses puissants voisins, que de donner au pays un ensemble d'institutions librement discutées et librement consenties. » (S. 8 des erwähnten Kommissions-Berichts.)

Oberwalliser im Sinne einer Verständigung zwischen den Menschenrechten und den historischen Rechten berücksichtigt worden wären.

3. Die Verfassung von 1815.

« Passons à l'année mémorable de 1814 où la chute d'un seul homme rendit tant de peuples à eux-mêmes et sembla leur ouvrir une nouvelle ère de félicité, » — mit diesem vielsagenden Satz leitet der Verfasser der Denkschrift über zur Betrachtung der Verfassung vom 12. Mai 1815 und ihrer Ungerechtigkeiten, zur Schilderung der politischen Kämpfe, die um sie geführt wurden, sowie der unglückseligen Folgen, die sie zeitigte. Seine Sprache wird hart und scharf, wenn er auf das Gebaren der Oberwalliser zu reden kommt, von denen selbst Kämpfen ganz offen sagt: „Sie, die ans Herrschen, Befehlen, Tributieren anderer gewöhnt waren, hatten in einer 16jährigen Leidenschule noch sehr wenig oder gar nichts gelernt. Sie forderten von den alliierten Mächten (Oesterreich, Rußland, England) und der eidgenössischen Tagsatzung nichts weniger als den status quo, d. h. alle Rechte und Privilegien zurück, wie sie die sieben Zehnen vor dem Kriege besaßen und gegenüber dem Unterwallis ausgeübt hatten. Man hielt an diesem Begehren mit einer Zähigkeit fest, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre.“¹⁾

In der That gewannen auch im Oberwallis bald nach den großen Niederlagen Kaiser Napoleons, die den Abzug der französischen Truppen aus sämtlichen eroberten Gebieten zur Folge hatten, ehrgeizige und herrschsüchtige Elemente die Oberhand. Im Wahne befangen, die Ideen der französischen Revolution würden nunmehr zunichte, der Sturz des Korfen bedeute die allgemeine Rückkehr zu den Maximen und Privilegien, die vor 1798 galten, arbeiteten die damaligen

¹⁾ Kämpfen, S. 174.

Volkshführer — das Urtheil der Richter in Geschichte heißt sie Volksverführer — an der Einführung einer neuen Verfassung, die das zusammengebrochene Gerüst der alten einträglichen Uebervorteilungspolitik wieder aufrichten sollte. Hierzu bot der Zeitpunkt, da die Mediationsakte, denen die Schweiz die Wiederkehr des Friedens verdankte, in Fesseln gerissen wurden, da aristokratische Formen und Prinzipien in einzelnen Kantonen ihre pompös-prohigige Auferstehung feierten, die erwünschte Gelegenheit. Paragraph 5 der Instruktionen an die Deputierten, die in Zürich um die Vereinigung des Wallis mit der Schweiz nachfragen sollten, bestimmte, daß zum Zwecke der Aufstellung eines Verfassungsentwurfs verschiedene Verfassungen anderer Kantone zusammenzustellen und zu vergleichen seien. Die Absicht dieser Maßnahme lag auf der Hand. Ludwig Snell resümiert die wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfs wie folgt: „Wiederherstellung der sieben alten Zehnten, Aufhebung des Zehnten Heremence, Reduktion von Unterwallis auf drei Zehnten, Wiedereinführung des alten Kollektivvotums der Zehnten, Ausstattung des Bischofs mit dem Stimmrecht eines Zehnten, gleiches Prärogativ für den Landeshauptmann, Mitwirkung des Kapitels von Sitten zur Besetzung der ersten Stellen der Republik, Gebrauch der deutschen Sprache in allen offiziellen Beziehungen, obgleich zwei Dritteile der Bevölkerung französisch reden, endlich die Forderung einer Bezahlung an Oberwallis für ihren illusorischen Anteil an der Souveränität. Außerdem verlangte der Bischof in seinem und des Alerus Namen Wiedereinsetzung in alle Rechte, die sie vor 1798 gehabt, und ebenso verlangten die Stadt Sitten und die früher privilegierten Teile von Siders ihre alten Rechte zurück. So sollte Unterwallis mit seinen drei Stimmen gegen neun in den alten Untertanenstand zurückgeworfen werden.“¹⁾

¹⁾ Snell, S. 833—834.

Die Denkschrift kennzeichnet die Annahmen des erwähnten Verfassungsprojektes mit nachstehenden Worten: «Tels sont les principaux traits du chef d'œuvre constitutionnel que la commission avait dessiné. Autant aurait-il valu proclamer que la liberté des Bas-Valaisans avait expiré, que leurs droits étaient une chimère, la concession de 1798 une fable, et enfin que le l'ancien régime remontait sur un trône rajeuni.»

Umsonst ersuchte die provisorische Regierung die «Commission constituante», ihre Arbeit zu revidieren, «et à ne consulter dans cette œuvre importante que l'amour de la patrie, sentiment fécond en prodiges, lorsqu'il est compris et qui, s'il l'eût été dans cette circonstance, aurait épargné à l'histoire du pays plus d'une page que la posterité regrettera d'y trouver.» — Die verzweifelte Gegenwehr der Unterwalliser auf dem Landtag (11. Juli 1814 bis 12. Mai 1815) vermochte den trübsig übermütigen Sinn der politischen Führer des Oberwallis nicht zu brechen. Schon damals wurde die Trennung von Ober- und Unterwallis ernstlich in Erwägung gezogen.

Nach monatlichem leidenschaftlichem Kampf kam schließlich auf die Vermittlung der drei alliierten Großmächte hin eine Verfassung zustande (12. Mai 1815), die einen faulen, den Keim neuer unvermeidlicher Zermürfnisse in sich tragenden Kompromiß bedeutete.¹⁾

Trotzdem Oberwallis, wie Art. 3 der Verfassung zeigt, in der Frage der Zedeneinteilung hatte nachgeben müssen, indem Unterwallis nicht drei, sondern sechs Bezirke erhielt,

¹⁾ Sigismund Furrer, Statistik, S. 167. Wir verweisen auf den vom Autor benützten deutschen Verfassungstext, zumal die Verfassung von 1815 für das Verständnis der weiteren Entwicklung der Verfassungsgeschichte des am 17. Juni 1815 in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommenen Kantons Wallis von grundlegender Bedeutung ist, und da wir einige Bestimmungen späterer Verfassungen in vergleichender Bezugnahme auf diese erste Konstitution des Kantons zu erklären Gelegenheit haben werden.

sicherten ihm die übrigbleibenden verfassungsmäßigen Privilegien eine ausgesprochene Vormachtstellung — wenn wir diesen Ausdruck auf die in Betracht fallenden kleinen Verhältnisse anwenden dürfen. Mit seinen sieben Zenden (32,000 Seelen), besaß Oberwallis ein ganz bedeutendes Repräsentations-Vorrecht gegenüber Unterwallis mit seinen sechs Zenden (43,000 Seelen), da jeder Zenden im Landrat mit vier Stimmen vertreten war. Das Stimmrecht des Bischofs befestigte die Majorität der Oberwalliser im Landrat, der übrigens damals in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit sehr stark von der Exekutivgewalt des Staatsrats abhing, in den laut Art. 27 zwei Vertreter aus den fünf westlichen und drei aus den östlichen Bezirken gewählt wurden, so daß Oberwallis auch hierin im Vorteil sich befand.

Obwohl Art. 20 die Verbindlichkeit und Rechtsgültigkeit aller Gesetze von der Zustimmung der Mehrheit der Zendenräte abhängig macht — Finanzgesetze, Militärkapitulationen und Landrechtserteilungen müssen zudem den Gemeinderäten zur Bewilligung vorgelegt werden — wurde die Verfassung von 1815 lediglich durch das mehrheitlich bestätigende Resultat der Abstimmung im Landrat als gültig erklärt. Man könnte zwar sagen, die Verfassung sehe ein ausdrückliches Verfassungsreferendum nicht vor. Dagegen läßt sich einwenden, daß die Bestimmung des Art. 20 implicite auch das Verfassungsreferendum enthält. Denn die Verfassung ist ja doch das Grundgesetz des Staates und als solches die Voraussetzung und Grundlage aller im Rahmen seiner präzeptiven und prohibitiven Normen erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, und darum kommt dem Verfassungsreferendum naturgemäß primäre Bedeutung zu — mit andern Worten: das Gesetzesreferendum setzt als erste und wichtigste Funktion volksgesetzgeberischer Rechtserzeugung das Verfassungsreferendum voraus. In diesem Sinne will denn auch jene Stelle in der Denkschrift verstanden sein,

wo es heißt: « Nous avons une observation importante à faire à ce sujet: la Constitution qui consacre le référendum des lois aux conseils de dizains ne fut cependant acceptée que par la diète seule, elle ne fut point soumise à la sanction des conseils de communes ni même à celle des conseils de dizains. Cette circonstance est d'un grave poids dans la cause du peuple que nous représentons. »

Von einer eigentlichen Volksgesetzgebung weist die 1815er Verfassung noch keine Spur auf. Man ginge zu weit, wenn man annehmen wollte, in Art. 20 sei die indirekte Volksgesetzgebung vorgesehen. Denn nicht das Volk, aliis verbis die Bevölkerungszahl des Kantons wurde als Norm für die Ausübung des Gesetzes-Genehmigungsrechts — sei dieses nun ein direktes oder indirektes — angenommen, sondern die Zahl der Zenden. Wir haben es hier noch immer mit dem alten Zendenreferendum zu tun, das lediglich den Zweck hatte, einerseits die politische Autonomie der einzelnen Kleinstaaten (Zenden) theoretisch und praktisch zu sichern, andererseits die Suprematie der sieben alten Zenden in konkreter Weise zur Geltung zu bringen.

§ 3. Die Peroratio.

Zum Schluß weist die Denkschrift auf die Folgen der durch mancherlei Ereignisse genügend gebrandmarkten Verfassung von 1815 hin,¹⁾ nennt zu diesem Behuf die im Jahre 1816 dem Unterwallis zum Entgelt für seinen schwachen Anteil an der Souveränität aufgebürdete Zahlung von 87,787 Franken, zitiert einige interessante Abstimmungsergebnisse der Landratsbeschlüsse und des Zendenreferendums, welche die ganze Haltlosigkeit, Ungerechtigkeit und Abnormität des Repräsentationsverhältnisses und der in

¹⁾ Snell, S. 837 ff.

überwundenen aristokratischen Anschauungen festgefahrenen Alt-Zendenpolitik dartun (u. a. einen Fall, wo 44,000 Seelen dem Votum von 29,000 Seelen unterlagen), und zeigt „mit unwiderstehlicher Beweisraft, in welches Unglück eine solche unwahre, falsche und naturwidrige Repräsentation den Staat hätte stürzen können, wenn die Minderheit der Bürger mit ihrer Mehrheit im Landtage zum Trotz der großen Majorität der Bürger, die aber im Landrate die mindere Repräsentation habe, sich dem Sarner Bund angeschlossen und dadurch die Okkupation des Kantons, unerschwingliche Kosten usw. herbeigeführt hätten, und dann die Majorität der Staatsgenossen gezwungen gewesen wäre, die Sünden der Minorität, an denen sie keinen Teil gehabt hätte, die sie aber wegen der unsinnigen Repräsentation nicht imstande gewesen wäre zu verhindern, gleichfalls zu büßen.“

Um die geschilderten Mißstände zu beseitigen, wird der Staatsrat auf Grund des Art. 34 der Verfassung ersucht, dem Landrat in der nächsten Session das Begehren der unterzeichneten Zendenvertreter zu übermitteln, dahin lautend, es seien die Verfassungsartikel betreffs die nationale Repräsentation zu revidieren, fortan müsse die Kopfzahl der Bevölkerung als Grundlage gelten für die Wahlen in die Repräsentativbehörde und für die Ausübung des Referendums.¹⁾

Der Verfasser schließt in glanzvollen Sätzen. Fortschritt und Vervollkommenung seien nicht möglich, wenn das Auge des Bürgers, anstatt mit freundschaftlichem Wohlgefallen auf seinen Mitbürgern zu ruhen, mit mißtrauischem Blicke sie betrachte, einem Blicke, der die berechtigte Unruhe und

¹⁾ «Car c'est le moyen de faire disparaître la contradiction qui existe dans cette partie de nos institutions, où d'un côté il est établi que les communes sont représentées au conseil de dizain d'après leur population, et de l'autre ce principe est abandonné dès qu'il s'agit des effets du référendum.» (Zitat aus der Denkschrift.)

Ungewißheit seiner Seele über die Absichten und Gesinnungen seines Bruders verrate. Vorbedingung für jeglichen Fortschritt sei die Gleichheit, Gleichheit der Ideen, Gleichheit der Interessen, Gleichheit der Rechte und Pflichten, Gleichheit auch in der Ueberzeugung, daß man einig sein müsse, wenn es gelte, alles einzusetzen für die Verteidigung aller.“ « Destruisez le germe de division qui existe parmi nous; renoncez à vos privilèges, repoussez enfin pour toujours le souvenir qu'il fut un temps où vous aviez des sujets. Reportez-vous au contraire aux jours glorieux où vos ancêtres combattaient la tyrannie et remportaient d'honorables triomphes. Répudierez-vous leurs traditions? Ils moururent pour repousser le joug, pour n'avoir point de maîtres — voudrez-vous rester les nôtres? Non, une pareille pensée ne saurait captiver vos esprits. Nous ne pouvons plus former au milieu de nos confédérés, au sein des 22 cantons heureux de leurs libertés, une caste distincte et inférieure en droit. Non, l'ilotisme n'est pas fait pour nous, et son sceau ne stigmatisera plus nos fronts. » Das Memoir ist wie folgt unterzeichnet: St-Maurice, le 13 novembre 1833

Les délégués des dizains de

Martigny:	Entremont:	St-Maurice:	Monthey:
Morand	Gard	Cocatrix	Dufay - Favre
Mc. Barman	Verney	Jos. Barman	Bonjean

* * *

Die prachtvollen Schlußsätze des Memoirs atmen merklich den Geist der Regenerationsperiode, die mit dem Sturmwehen der französischen Julirevolution auch in der Schweiz anhub und in verschiedenen Kantonen zu heftigen und erfolgreichen Stößen wider reaktionäre Taten und Tendenzen

führte.¹⁾ Die politische Neuorientierung beschränkte sich aber diesmal keineswegs auf die zielbewußte und zähe Nieder-

1) Vgl. folgende Ausführungen Theodor Curtis in seiner Geschichte der Schweiz. Volksgesetzgebung (S. 124), die zur Erklärung und zum bessern Verständnis des geschichtlichen Zusammenhangs und der Bedeutung der Juli-Revolution für die Regeneration dienen können: „Da rüttelt mit einem Male die Juli-Revolution alle Geister auf. Wir treten in die Periode der Regeneration ein. Glücklicher als zur Zeit der Helvetik förderte dieser mächtige Aufschwung die Erneuerung des eidgenössischen Lebens. . . Die Wahrheit des Wortes, welches v. Wattenwyl bald nach der Einsetzung des Bundesvertrags gesprochen haben soll: « Notre pauvre boutique est pourrie », mußte der trotzigem Aristokratie offenbar werden. „Der Hahn hat gekräht, die Morgenröte bricht an,“ rief jetzt der Thurgauer Bornhauser. Ein neuer Attinghausen, schrieb Bonstetten hochbetagt: „Zschokke! Zschokke! Sind wir nicht alle ein Kloster höher gewachsen, als wir vor 14 Tagen waren? Ist nicht der letzte Julius der Anfang einer neuen großen Epoche der Menschheit?“ Und auf dem Tag von Ulster, der großartigen Versammlung zürcherischer Bürger, zeichnete Guver den Charakter der neuen Bestrebungen, indem er als die Forderung der Zeit aufstellte, daß „wir und unsere Enkel nicht aus Gnaden, sondern aus Recht gut regiert werden.“

Eine Reihe Kantone änderten ihre Verfassungen; sie proklamierten den Grundsatz der Volkssouveränität, die Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land, welche, wenn auch nicht vollständig, so doch zu einem großen Teil durchgeführt wurde; ferner die direkte Wahl der Großratsmitglieder, die Trennung der Gewalten, das Petitionsrecht, die Pressefreiheit, die Freiheit der Gewerbe, freiere Bestimmungen über die Niederlassung und größere Unterstützung des Unterrichts aus Staatsmitteln. In Freiburg forderte man eine Einrichtung der Repräsentation „in Berücksichtigung des doppelten Verhältnisses der Bevölkerung und der Kultur“ . . .

Kaum bedarf es der ausdrücklichen Angabe, daß in Verhältnissen wie den geschilderten das schweizerische Verfassungsreferendum verroftet war und günstige Medien für die Volksgesetzgebung sich erst einstellten, als die Regeneration ihren Reigen eröffnet hatte. Sie entzog allmählich den kleinen Räten der Repräsentativkantone die Initiative der Gesetzgebung, welche dieselben fast überall ausschließlich oder nur mit geringen Einschränkungen besaßen, und legte sie in die Hände der großen Räte, eine Veränderung freilich nur innerhalb des Rahmens des Repräsentativsystems, aber eine wichtige, weil sie eine Sprosse auf der dialektischen Leiter der

kämpfung absolutistisch-föderalistischer Errungenschaften und alt-aristokratischer Bevorrechtungsprinzipien, die nach dem tragischen Ende Napoleons wie üppiges Unkraut aus der blutgetränkten Erde Europas wieder aufschossen, um die der großen Revolution entsprossenen und zugkräftigen, doch nicht genügend gereiften und erprobten Gedanken staatlicher Zentralisation, privat- und öffentlichrechtlicher Gleichstellung usw. zu überwuchern. Sie förderte vielmehr, wie Curti sagt, „die Erneuerung des eidgenössischen Lebens aus des Schweizervolkes Eigenheit heraus“¹⁾. Das will heißen, daß die politischen Neuerungen dieser Periode des Aufschwunges — im Gegensatz zur Zeit der Helvetik — dem geschichtlichen Eigenleben des Schweizervolkes Rechnung trugen. Alte Volksrechte und Volksgebräuche, denen man zur Zeit der Helvetik lediglich nur den antiquarischen Wert und Reiz vergilbter Tatsachen und überwundener Entwicklungsstufen zuerkannt hatte, zog man jetzt in richtiger Erkenntnis geschichtlicher Naturnotwendigkeiten wieder zu Ehren, indem man sie neu gewonnenen Einsichten und neu geschaffenen Einrichtungen geschickt einzufügen und anzupassen verstand. Nur so werden wir verstehen, daß und warum in der Denkschrift gerade das Referendum als Hauptgegenstand der erstrebten Verfassungsreform figuriert. Das Referendum soll keineswegs auf den Rehrichthausen zusammengewischter fauler Ueberreste des 18. Jahrhunderts geworfen werden, wie das bei der Verfassungsrevision im Jahre 1802 geschah. Es soll vielmehr einen integrierenden Bestandteil der staatlichen Institutionen bilden, allerdings nicht mehr als politisches Sicherheitsventil für die privilegierten sieben alten Zenden,

demokratischen Ideen ist . . . Analog gingen die Bestrebungen mancher Politiker weiter und forderten die Verlegung der gesetzgeberischen Gewalt ins Volk.“

¹⁾ Theodor Curti, Geschichte der Schweiz. Volksgesetzgebung. Zürich 1885. S. 124 ff.

wie es das frühere Zendenreferendum gewesen, das in die Verfassung von 1815 wieder Aufnahme gefunden hatte, sondern als wirksames Mittel der Ausübung der gesetzgeberischen Gewalt durch das Gesamtvolk im Sinne des Grundsatzes der Volkssouveränität. Das föderalistische Referendum soll ersetzt werden durch das moderne.

Noch eine Bemerkung sei uns in diesem Zusammenhange gestattet: Zur wirksamen Geltendmachung ihrer Ansprüche und Forderungen bedienten sich die Revisionsisten — wie die kurze Inhaltsangabe der Memorialurkunde vom November 1833 zur Genüge erkennen läßt — vorab naturrechtlicher Argumente. Man sprach von den « *droits sacrés et imprescriptibles que les Bas-Valaisans . . . tiennent du créateur,* » und wollte damit sagen, daß über dem geschriebenen gesetzten Recht eine allgemeine, wahre, für alle Entwicklungsstufen der menschlichen Kultur und alle zeitlich und räumlich begrenzten Rechtsanschauungen gültige Gerechtigkeit stehe, daß somit auch die sog. „erworbenen Rechte“ ungerecht seien, wenn sie — wie das in diesem konkreten Fall zutraf — im Widerspruch sich befänden mit der vom Schöpfer für alle Zeiten und Völker statuierten Gerechtigkeit. Die Oberwalliser dagegen beriefen sich auf den unverletzlichen Gesetzesbuchstaben, dessen Umgehung und Mißachtung schreiendes Unrecht sei, und pochten auf ihre verfassungsmäßigen Rechte und Vorrechte, die eben dadurch, daß das Staatsgrundgesetz sie garantiere und sanktioniere, „zu Recht“ bestünden.

Der Gesamtverlauf des von beiden Gegnern mit leidenschaftlicher Erbitterung geführten Verfassungskampfes in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wird von diesem tiefen Zwiespalt in der Rechtsauffassung beherrscht.



Zweites Kapitel.

Die Spaltung des Landes.

Dem Revisionsbegehren der Unterwalliser, das ein Jahr später im Dezember-Landrat 1834 erneuert wurde, waren zunächst keine greifbaren praktischen Erfolge beschieden. Die Mehrheit des Landrats bestimmte wider den ausdrücklichen Willen der Mehrheit des Walliser Volkes, „es sei bei gegenwärtigen Zeitumständen nicht der geeignete Augenblick, um Aenderungen in den Verfassungsanständen zu treffen, sondern es wäre ratsam, solches auf Zeiten, wo Ruhe auf dem Boden Helvetiens herrschen würde, zu verschieben.“¹⁾

So waren denn die Versuche zu einer Umgestaltung der Verfassung fürs erste gescheitert. Die Rechtsungleichheit in der Vertretung des Volkes und in der Ausübung des Referendums dauerte fort. Jedermann hätte bei gutem Willen einsehen sollen, welche bedenklichen Folgen dieses Mißverhältnis nach sich ziehen mußte, dies sowohl im politischen Leben als auch in den wirtschaftlichen Fragen der Finanzierung staatlicher Einrichtungen, Bauten, Verkehrs- und anderer Unternehmungen aus der Kantonskasse. Zudem war ja auf allen andern Gebieten staatlicher Wirksamkeit, wie z. B. in der Besteuerung der Bürger, in der Aus-

¹⁾ St. N. Bericht an das Walliser Volk über die Angelegenheiten und die Staatsumwälzung von Wallis (März 1840, S. 11 ff.)

hebung der Militärs, in der Festsetzung der Zahl der Gemeindevertreter im Zendenrat usw. die wirkliche Volkszahl maßgebend und Richtung weisend für den Pflichtenanteil und im letztgenannten Fall auch den Rechteanteil des Bürgers. Nur in jenen zwei wichtigsten Punkten der Deputiertenernennung auf den Landtag und der Genehmigung landrätlicher Beschlüsse durch die Zendenräte waren die Unterwalliser in ihren Rechten um ein Bedeutendes verfürzt. Dieser Zustand konnte unmöglich ad indefinitum weiterbestehen. „Die Macht des Zeitgeistes war stärker als alle Vorurteile, Privilegien, Gebräuche, Zöpfe und Annahmen aus Jahrhunderten, die längst und ohne Tränen zu Grabe gegangen waren.“¹⁾

Der Unwille der Unterwalliser über das unverbesserliche, für alle Anträge und Wünsche der Mehrheit unzugängliche Regiment der Minderheit wuchs an zum Zorne des Gerechten. Männer der alten und jungen Schule waren einig in der unentwegten Entschlossenheit, die staatsbürgerliche Ebenbürtigkeit endlich einmal zu erstreiten, koste es was es wolle.

Die Abgeordneten des französischen Landesteils, die zu Beginn des Jahres 1838 von ihren Zenden (d. h. Zendenräten) ausdrückliche Spezialvollmachten für eine Aenderung der Vertretung nach der Volkszahl erhielten, kamen denn auch im Mai-Landrat des nämlichen Jahres auf die Beschwerteschrift vom November 1833 zu sprechen und wiederholten nachdrucksamst ihr damals gestelltes Begehren. Der Staatsrat, dem die gereizte Stimmung, die im Volke von Unterwallis herrschte, zur Genüge bekannt war, hielt es für klug, der Revisionspartei Entgegenkommen zu beweisen. Er stellte deshalb den Vermittlungsantrag, jeder Zenden behalte in Zukunft vier Vertreter, wähle aber darüber hinaus fort-

¹⁾ Kämpfen, S. 118.

laufend auf je 1500 Seelen über 4000 noch einen neuen hinzu. Dieser geschickte Vorschlag erhielt im Landrat 29 Stimmen gegen 27, war also weit entfernt, die gesetzliche Zweidrittelstimmenmehrheit (39 Stimmen), die laut Art. 57 der Verfassung ¹⁾ die Voraussetzung für jegliche Verfassungsänderung schuf, auf sich zu vereinigen. Obgleich der Kompromißantrag der Regierung den Oberen Zenden immer noch mehr Abgeordnete sicherte, als ihnen auf Grund der Bevölkerungsziffer eigentlich hätten zufallen müssen, glaubte die Unterwalliser Deputation dennoch, ihren ernstlichen Friedens- und Versöhnungswillen durch ein Zugeständnis kundgeben zu sollen. Sie stimmte der Regierung einhellig zu. Am 17. darauffolgenden Juni brachte der Staatsrat den Landratsbeschluß ad referendum an die Zendenräte. Wie vorauszusehen war, sprachen sich die 7 alten Zenden für die Beibehaltung der 1815er Verfassung und somit gegen den von der Mehrheit des Landrats genehmigten Vorantrag des Staatesrates aus. Die 31,400 Seelen der 7 östlichen Zenden trugen also wieder einmal über die 42,300 Seelen der 6 westlichen Zenden den Sieg davon.

Dieses Mal ließ man sich indes im Unterwallis nicht so ohne weiteres abfertigen. Im Oktober schon erließ eine Kommission der Zenden Martigny, Entremont und Monthey eine Proklamation an die Bürger des Landes, worin sie das Resultat der Referendumsabstimmung des Mai-Landratsbeschlusses veröffentlichte. Aus Friedensliebe habe sie demselben beigepflichtet, aus Friedensliebe eine beträchtliche Konzession gemacht. Nichtsdestoweniger hätten die Oberwalliser in hartnäckiger Unversöhnlichkeit verharret. Es

¹⁾ Art. 57 der Verfassung von 1815 lautet: Es darf vor fünf Jahren in der gegenwärtigen Verfassung keine Aenderung vorgenommen werden. Nachher können solche Aenderungen nur zustande kommen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Landrats mit einer Mehrheit von 39 Stimmen beschlossen wurden.

gehe nicht mehr an, daß die Mehrheit der Bürger sich im Referendum von der Minderheit schulmeistern und tyrannisieren lasse. Fortan müsse die Mehrheit des Volkes Gesetze machen, zumal dieses Prinzip in allen andern Kantonen durchgeführt sei. Nur dann werde es möglich sein, dem staatlichen Organismus neuen Lebensodem einzuhauchen, neuen Impuls zu geben. Als notwendige und dringliche Verbesserungen nennt der besagte Aufruf:

1. Direktes Wahlrecht des Volkes für Zendenrat und Landrat.
2. Beseitigung aller Privilegien, u. a. des im Art. 18 der Verfassung vorgesehenen Privilegs betreffend Aufstellung von Kategorien unter den Bürgern.
3. Öffentlichkeit der Landratsitzungen und Einführung eines Bulletins der Landratsverhandlungen und eines Geschäftsberichts der Verwaltungsbehörde.
4. Vollständige Trennung der Gewalten und bessere Gerichtsorganisation.
5. Erzielung einer prompten und sparsamen Verwaltung.
6. Unterfügung der Anhäufung inkompatibler Aemter.
7. Geeignete Jugendziehung.¹⁾

Ein gleichlautendes Schreiben wurde am 26. Oktober an den Staatsrat gerichtet mit dem Ersuchen, die im Mai gestellten Begehren neuerdings in den ersten Wintersitzungen des Landrats vorzutragen. Am 6. Dezember nahm denn auch der versammelte Landrat Kenntnis vom verfassungsmäßigen Vorantrag des Staatsrates, der sich mit 3 gegen 2 Stimmen für die verhältnismäßige Volksvertretung ausgesprochen hatte. Die 13er Kommission hingegen, die zwecks Beratung und Berichterstattung des staatsrechtlichen Antrags

¹⁾ La commission des dizains d'Entremont, Martigny et Monthey aux communes du Bas-Valais. St. A. Imprimata II, 18 (1830 au 1839).

ernannt wurde, beschloß am 11. Dezember mit schwacher Mehrheit, an der Verfassung von 1815 festzuhalten und eine allfällige Revision nur auf dem verfassungsrechtlichen Boden des Art. 57 vorzunehmen. Der Landrat faßte am 11. Dezember, ebenfalls mit einer schwachen, merklich schwindjüchtigen Mehrheit den Beschluß, dem Entscheid der Kommission für Beibehaltung des status quo ante beizustimmen, und zwar aus den im Kommissionsbericht dargelegten Gründen:

1. Das System gänzlich verhältnismäßiger Volksvertretung sei bei der topographischen Beschaffenheit dieses Landes unzulässig (sic.!).

2. Der Art. 57 der Verfassung, dessen Revision verlangt werde, sei 1815 gerade durch den unteren Landesteil warm empfohlen worden.

3. Die Intervention der Repräsentanten der auswärtigen Mächte anlässlich der Einführung der Verfassung habe auf Begehren der westlichen Zenden stattgefunden und die beiden Kantonsteile hätten gemeinschaftlich den Grundvertrag festgestellt und bei der Eidgenossenschaft beschworen.¹⁾

¹⁾ Zu einem Protestschreiben der sechs östlichen Zenden — der siebente Zenden Sitten war inzwischen, wie wir später sehen werden, zur Revisionspartei übergegangen — vom 17. Januar an den Verfassungsrat lesen wir die für die damalige Art der Beweisführung der Oberwalliser charakteristischen Sätze: „Die Abgeordneten der 6 östlichen Zehnen werden es sich nicht zur wesentlichen Aufgabe machen, die Gründe näher ins Auge zu fassen, welche die Mehrheit des Staatsrates zu dem abgegebenen Vorantrag bestimmt haben möchten. Auffallend erscheint es aber doch, daß dieselbe in ihrem Berichte vom 6. Dezember 1838 die Verfassung von 1815 in doppelter Hinsicht als nichtig betrachtet, da doch seit deren 23-jährigem Dasein alle Wahlen der Behörden, alle richterlichen Gewalten und deren Urteile ihre verbindende Kraft aus diesem Grundvertrag schöpften, und von dem Landrate als gesetzgebendem Körper kraft dieser Verfassung keine Verordnung, kein Gesetz erlassen wurde, in welchem nicht die Stelle: „auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Staatsrates“ zu lesen wäre; da jeder neu anerkannte Kantonsbürger, jeder öffentliche Notar bei ihrer Auf-

Die Minderheit gab sich mit diesen fadenscheinigen, an den Haaren herbeigezogenen Gründen nicht zufrieden, sondern hielt an den Argumenten des verfassungsmäßigen Vortrags des Staatsrats mit einer Entschiedenheit fest, die kein Nachgeben in dieser Lebensfrage kannte. Die Wortführer der Unterwalliser wiesen mit Recht darauf hin, daß bereits der Bundesvertrag von 1815 vorschreibe, der Genuß der politischen Rechte dürfe nicht ein für eine bestimmte Klasse von Kantonsbürgern privilegierter sein, und daß auch die ungünstigsten topographischen Verhältnisse, wenn sie sich überhaupt vorfänden, diese Vorschrift nicht zu beseitigen vermöchten. Sie erklärten neuerdings, daß die Unterwalliser Deputierten ihre Einwilligung zur Verfassung von 1815 gegeben hätten, « *parcequ'ils durent céder à l'empire des circonstances, à l'opinion qui dominait alors dans le monde politique et surtout à l'urgence qu'il y avait de sortir du provisoire par crainte de compromettre l'avenir du pays et de lui fermer les portes de la confédération suisse. Entre deux maux la députation bas-valaisanne choisit le moindre.* »¹⁾ Eben darum und nur darum, weil ein Scheitern des Verfassungswerkes den

nahme, und sämtliche Mitglieder des Landrates alle zwei Jahre der Staatsverfassung den Eid der Treue leisten müssen; da der Staatsrat sein Recht, eben denjenigen Vortrag zu stellen, in welchem die Mehrheit desselben die Nichtigkeit der Verfassung anzuerkennen scheint, einzig aus derselben herleiten kann; da endlich dieselbe Verfassung als Staatsverfassung des Kantons Wallis in dem eidgenössischen Archiv als solche niedergelegt und von der Eidgenossenschaft garantiert ist. Es mag nun wohl belieben, dieselbe nur einen *modus vivendi* zu nennen; allein den dem ganzen Volke von Wallis inlebenden Glauben an das Dasein eines verbindlichen Grundvertrages, an die Wirklichkeit eines geselligen Verbandes, an die gebietende Kraft einer so oft beschworenen Verfassung wird keine Benennung so plötzlich auslöschen. Diesen Glauben, diese Ueberzeugung halten die 6 östlichen Jöhnen fest.“ St. N. Beilage A. S. II.

¹⁾ Denkschrift vom November 1833.

Anschluß von Wallis an die Schweiz verhindert oder doch schwer gefährdet haben würde, hätten die Unterwalliser die Intervention der fremden Mächte sowohl als die Aufnahme des Art. 57, der einem willkürlichen Verfassungssturz und damit einer Gefährdung der vitalsten Kantonsinteressen einen Niegel vorschleibe, aufrichtig begrüßt. Jetzt hätten sich die Zeiten geändert. Andere nicht minder wichtige Interessen ständen auf dem Spiel.

Joseph Antoine Luder, ein Hauptsprecher der unteren Zenden, zeigte in klaren Worten, daß ein starres und geistloses Festhalten am Art. 57 der unbedingt notwendigen Verbesserung der politischen Institutionen des Kantons ein unübersteigbares Hindernis entgegensetze. Er ließ die Versammlung nicht im Zweifel darüber, daß eine vom Volk und einem Verfassungsrat vorgenommene Revision durch jenen Artikel keineswegs exkludiert werde und drang darauf, die Versammlung möge zu diesem Grundsatz, der seit dem Tagatzungskonklusum vom 27. Dezember 1830 in der Schweiz allgemein obwalte, Stellung nehmen.¹⁾

In zweiter Abstimmung ergaben sich 29 Stimmen für das Begehren der unteren Zenden auf Anerkennung der verhältnismäßigen Volksvertretung und 27 dagegen. Am 13. Dezember erklärte der Präsident des Zenden Goms nach Verlesung des „getragenen Beschlusses“ namens der 5 oberen Zenden: „daß die 29 Stimmen keine Mehrheit sei, um über Verfassungsanstände aussprechen zu können, daß nebst den 39 erforderlichen Stimmen das Begehren in zwei aufeinanderfolgenden Landräten wiederholt werden solle, daß somit die oberen Zehnen keiner anderen als auf verfassungsmäßigen Wegen vorgenommenen Revision Hand bieten, und nie einer vom Volke angenom-

¹⁾ St. N. Abscheide des Landrates der Republik Wallis (Sitten, 1833—1847).

menen Verfassung (!)¹⁾ ohne dessen Einwilligung untreu werden.“²⁾

Die Abgeordneten von Unterwallis gingen nunmehr einen Schritt weiter. Um den durch die Verschleppungspolitik der vergangenen Jahre genügend durchschauten Vertagungsanträgen der Oberwalliser zu begegnen, verlangten sie in der Vormittagsitzung des 13. Dezember vom Staatsrate unverzüglich seinen Vorantrag über die Skala, gemäß welcher die Einführung und Durchführung des neuen Repräsentationsystems erfolgen sollte. Als hierauf S. G. der Landeshauptmann de Courten im Namen der Regierung erklärte, letztere hätte aus Zeitmangel die Behandlung des begehrten Vorschlags verschieben müssen, forderten die Vertreter der drei Zenden Martigny, Entremont und Monthey, daß fragliche Skala sofort vom Landrat *sede tenente* festgestellt werde. Da diesem Ansuchen nicht entsprochen wurde, nahmen die Motionäre am 14. Dezember nicht mehr Teil an den Verhandlungen. Um drohenden Unruhen vorzubeugen, vertagte sich die gesetzgebende Behörde auf den 14. Januar 1839. Bis dahin sollten die Abgeordneten ihren Kommitenten die Sachlage auseinandersetzen. In dem Vorschlag für eine Verfassungsrevision wurde festgehalten und zu diesem Zwecke eine Kommission, die sich mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs beschäftigen sollte, auf den 3. Januar

¹⁾ In einer Beschwerdeschrift der 7 östlichen Zenden vom 22. April 1839, die an die Kantone der Eidgenossenschaft gerichtet ist, heißt es: « Cette constitution qui date de la mémorable époque du raffermissement de l'ordre général en Europe, a été, quoiqu'on dise et qu'on fasse, agréée, sanctionnée par le peuple valaisan, au moyen d'un mandat spécial conféré ad hoc, en 1815, aux membres de notre assemblée constituante. » — Jenes Mandat betraf lediglich die Ermächtigung zur Verfassungsrevision, präjudizierte aber keineswegs die Stellungnahme des Volkes zur revidierten Verfassung.

²⁾ Vgl. zu diesen Ausführungen den schon erwähnten „Bericht an das Walliser Volk über die Angelegenheiten und die Staatsumwälzung im Wallis.“ St. N. Zmpr. II, 18.

einberufen. Durch Schreiben vom 19. Dezember 1838 unterrichtete der Staatsrat die Zenden über die vorgefallenen Ereignisse und forderte sie auf, „ungeachtet der am 14. Dezember nicht erhaltenen gesetzlichen Mehrheit um Verfassungsänderung“ je einen Vertreter auf die Sitzung der Revisionskommission abzuordnen.

Zum vornherein war vorauszusehen, daß auf gütlichem Wege keine Verfassungsänderung zu Stande kommen werde. Schon damals konnte man die auch heute noch vielfach bestätigte Beobachtung machen, daß gerade im Wallis die Parteikämpfe mit besonderer Leidenschaftlichkeit und gehässiger Hinüberspielung ins Persönliche geführt werden.¹⁾

Unter Berufung auf die Klausel „ohne Beeinträchtigung der Rechte der Parteien“, die dem Mehrheitsbeschluß des Landrats betreffend Revision der Verfassung beigefügt war, gab der Zendenpräsident von Goms namens seiner politischen Gesinnungsgenossen aus dem Deutsch-Wallis in der zu Sitten besammelten Kommission die feierliche Erklärung ab, es hätten die Zendenräte und die Gemeinde-

¹⁾ In dem Bericht an das Walliser Volk (siehe S. 20), dessen „anonymer Verfasser“ sich Freund der Wahrheit und des Volkes nennt, finden sich gehässige Verleumdungen und Verdächtigungen in beliebiger Auswahl, z. B. Seite 10, wo vom staatsrätlichen Vorantrag betreffend die verhältnismäßige Volksvertretung die Rede ist: „... Dieser Vorantrag, zu dem abermals unser Oberwalliser Staatsrat Burgener stimmte — Burgener, der Vaterland und Freiheit zum Opfer seines Ehrgeizes brachte — huldigte dem Grundsatze, zu welchem das Oberwallis nie ohne vorläufige Gewährleistung beitreten kann. Was nützt Gewährleistung von Meineidigen? ...“ — Ferner Seite 16, wo über den anerkanntermaßen edel denkenden und loyalen Staatsmann Josef Barman folgendes Urteil gefällt wird: „Die übrigen aber bildeten einen Verfassungsrat unter dem Voritze des großen Staatsmannes, des feinen Politikers, des schleichenden Höflings . . ., dessen gebildetes Aeußerliche die heimtückische Verschlagenheit seines ehrfurchtigen Charakters verhüllt, und bewerkstelligten die totgeborene Verfassung vom 30. Januar“ usw.

versammlungen der 1815er Verfassung... stete Treue geschworen, würden sich aber dessenungeachtet einer auf gesetzlichem Wege vorgenommenen Verfassungsänderung nicht widersetzen und, falls man ihren angegebenen Bedingungen schriftlich beitrete, vermittlungsweise zustimmen, andernfalls aber eine Trennung vom untern Landesteile begehren.

Der Präsident des Zenden Entremont antwortete, man sei zusammengekommen, um gemäß dem staatsrätlichen Vorschlag vom 6. Dezember und dem landrätlichen Beschluß vom 14. Dezember ein neues Verfassungsprojekt auszuarbeiten, nicht um eingegangene Verpflichtungen rückgängig zu machen, den Erfolg der Begehren der Unterwalliser zu hintertreiben und die alte Verfassung mit einem neuen Tauschein zu versehen. Die unteren Zenden seien bereit, den Vorschlägen der Oberwalliser so weit wie möglich entgegenzukommen. Sollten sich aber die gestellten Bedingungen lediglich als formelle Umschreibung der bisher gegoltenen verfassungsrechtlichen Normen und deshalb als für die Vertreter des westlichen Kantonsteils unannehmbar erweisen, so bleibe Unterwallis nichts anderes übrig, als den Weg wirklicher Selbsthilfe einzuschlagen.

Die 18 Bedingungen, die von den oberen Zenden zur Annahme gestellt wurden, bedeuteten, wie Feddersen¹⁾ treffend bemerkt, „nichts anderes als eine neue Föderalisierung des Kantons“. Snell nennt sie „eine wahre Verhöhnung dessen, was Unterwallis verlangte.“²⁾ Ihr wesentlicher Inhalt, der einem Ultimatum auf bedingungslose Kapitulation gleichkommt, bezieht sich auf „die religiösen Anhänglichkeiten“³⁾

¹⁾ P. Feddersen, Geschichte der Schweiz. Regeneration (1830—1848) S. 275 ff.

²⁾ Snell, S. 839.

³⁾ Vgl. Mémoire adressé par les 7 dizains orientaux et quelques autres communes du canton du Valais aux états de la Confédération suisse. St. N. Beilage N. S. IV.

der Oberwalliser und ihre Verschiedenheiten mit dem westlichen Landesteil in Bezug auf Gebräuche, Sitten, Erwerbsarten, finanzielle Hilfsquellen usw. und besteht in folgenden Punkten:

1. Einteilung des Kantons in 3 Bezirke.¹⁾
2. Volksvertretung im Verhältnisse von einem Abgeordneten auf 2000 Seelen. Die Fraktion von 1000 Seelen berechtigt zu einem Gesandten.
3. Beitrag der Bezirke an die Staatskasse im Verhältnisse der Volksvertretung. Die Bezirke bestimmen den sie betreffenden Finanzfuß selbst.
4. Revision der Verfassung auf konstitutionellem Wege.
5. Referendum der Gesetze an die Zendenräte.
6. Wahl der Staatsräte und der Gesandten auf die Bundestagsjahung durch die Bezirke selbst, im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung.

Der Mehrheitsbeschluß der Kommission, — Sitten hatte sich auf den Standpunkt der Revisoren gestellt — die Annahme der Bedingungen glatt zu verweigern, hatte den Abzug der Oberwalliser von den Beratungen zur Folge. Die Zurückgebliebenen ließen sich dadurch nicht aus der Fassung bringen, sondern arbeiteten in aller Ruhe an dem Entwurf der Grundzüge der neuen Verfassung weiter. Um indes gegen die fiktive Mehrheit im kommenden Landrat gefeit zu sein, beschloßen sie, ein Grundprinzip der künftigen Verfassung bereits vorwegzunehmen, und dekretierten, die Zenden hätten sich auf dem Landtag (14. Januar) nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung vertreten zu lassen. Der kühne Entschluß entsprang der Einsicht, die fortgesetzte Verspottung und Mißachtung entwundener staatsbürgerlicher

¹⁾ Kämpfen, S. 189. ... „Man wollte Wallis in drei unter sich fast unabhängige Teile — Ober-, Mittel- und Unterwallis — scheiden.“

Rechte erheische gewaltfames Vorgehen. Nachgiebigkeit wäre in diesem Falle Feigheit gewesen.

Jetzt folgten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Am 14. Januar trat in Sitten der Landrat zusammen. Die Zenden Conthey, Martigny, Entremont, St. Maurice und Monthey waren im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl vertreten (1 Deputierter auf 1000 Seelen). Darob herrschte nicht geringe Bestürzung bei der Oberwalliser Deputation und besonders in der Regierung, die am ersten Tage gegen eine dermaßen gewagte Verletzung der Verfassung nicht einzuschreiten wagte. Es gab heftige Rededuelle. Dr. F. Barman verlaß den Bericht der Kommission, wies auf die bedauerlichen Vorgänge hin, die sich im Schoße der Kommission ereignet, und erstattete ausführlichen Rapport über die Arbeit der Zurückgebliebenen. Die Hauptaufgabe der Kommission sei die Normierung des neuen Repräsentationssystems gewesen. Wie die Mehrheit des Landrats so habe sich auch die Kommission zu dem Prinzip der Vertretung auf Grund der Volkszahl bekannt. Barman betonte, daß die westlichen Zenden einer wiederholten Nichtanerkennung dieses Prinzips seitens der Oberwalliser mit allen moralisch zulässigen Mitteln entgentreten würden.¹⁾

1839 Die schicksalschwere Entscheidung fiel am 15. Januar.

¹⁾ Bulletin des séances de la constituante valaisanne. Nr. 2, 21. Jan. 1839.

Ueber den Zweck dieses Bulletins schreibt der Redaktor Morand im Zeitartifel der ersten Nummer: « Nous avons le but d'éclairer le brave peuple valaisan sur des intérêts qui lui sont si chers et de proclamer la vérité à la face du pays. L'assemblée constituante a voté par acclamation la publicité de ses séances » — Staatsarchivar Dr. Leo Meyer liefert über die historische Bedeutung und Entstehung dieser Bulletins folgende Angaben: „Abschide des Landrates der Republik Wallis (Sitten, 1833—1847): Seit mehr als 300 Jahren, schon vor 1500 handschriftlich besorgt und für jeden Zenten, den Bischof und das Domkapitel eigens abgeschrieben und beglaubigt, wurden sie für den Mai-

Die Unterwalliser machten aus ihrer zuversichtlichen, zukunftsfrohen Stimmung kein Hehl. Als Vertreter einer 40,000 Seelen starken Bevölkerung, von deren Vertrauen sie gestützt und geschützt waren, fühlten sie sich ihrer Sache sicher, zumal dieselbe durch die günstige Aufnahme und Beurteilung in den Nachbarzenden Sitten, Herens und Siders und in der Eidgenossenschaft eine mächtige Förderung erfuhr. Die Abgeordneten aus Oberwallis hingegen schienen eher besorgt und unruhig. Das lähmende Bewußtsein, einen unvermeidlichen und in seinen Folgen unabsehbaren Konflikt heraufbeschworen zu haben, machte sich in ihrer wenig Vertrauen erweckenden Haltung sichtlich bemerkbar. Landeshauptmann de Courten hielt eine zeitraubende Rede. Er sprach wohl von Eintracht, Frieden und Versöhnung, aber nicht von Gerechtigkeit, und teilte der Versammlung den Entschluß des Staatsrates mit, nötigenfalls die gütliche Vermittlung der Eidgenossenschaft anzurufen und den Landrat auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Hierauf meldete sich Ferdinand von Stockalper zum Wort: „Mit Schmerz habe ich gesehen, daß die westlichen Zenden den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelnd eine größere Anzahl von Abgeordneten auf den Landrat zu senden wagten, als die Verfassung von 1815 ihnen zuteilt... Ich protestiere ferner gegen die verfassungswidrige Anwendung des Publizitätsprinzips ¹⁾ und ersuche die überzähligen Abgeordneten und die Zuhörer, den Saal zu verlassen.“

Landrat 1833 zum ersten Male lithographisch vervielfältigt, dann von der November-Sitzung 1837 an gedruckt. Sie gingen mit 1847 endgültig ein. Ihr Inhalt wurde später auf vier verschiedene, noch heute bestehende Druckfachen verteilt. Diese sind: 1. Bulletin des séances du Grand Conseil, 1839, 1851 ff. (nur französisch). 2. Kostenvoranschlag 1846 ff. 3. Staatsrechnungen 1840 ff. (die beiden letzteren in beiden Landessprachen). 4. Rechenschaftsberichte des Staatsrates 1848 ff. (nur französisch).

¹⁾ Früher war das Publikum nur zur Eröffnungsrede des Landeshauptmanns zugelassen worden.

Eine ähnliche Sprache führten Taffiner und Andenmatten. Dr. Barman antwortete in kurzen, klaren Worten: Die Wahl der Vertreter der westlichen Zenden nach dem Verhältnis der Bevölkerung ist erfolgt, weil es keine andere Möglichkeit gab, um die unumgänglich notwendige Verfassungsrevision in einer Weise durchzuführen, die uns nicht wieder jenen nämlichen Anomalien aussetzt, auf deren Beseitigung wir hinsteuern. Barman wird von Groß wirksam unterstützt: „Je déclare que nous ne quitterons le terrain que forcés par des évènements que nous ne saurions prévoir, et que nous allons sans plus de retard procéder à l'œuvre de notre régénération politique.“

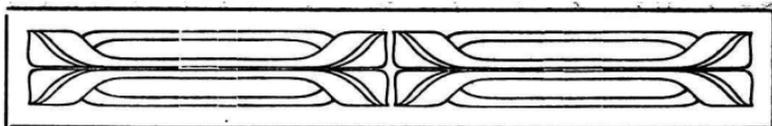
Das klägliche Schauspiel feindseliger Spaltung bildete den Eröffnungsaft der politischen Regeneration im Wallis. Nachdem die Regierung die Vertagung des Landrates ausgesprochen hatte, verließen die Oberwalliser den Sitzungssaal. Die Deputierten der fünf untern Zenden blieben zurück, wählten als provisorischen Vorsitzenden Dr. Josef Barman und erklärten sich, nachdem die Vertreter der Zenden Sitten und Herens sowie drei Vertreter des Zenden Siders nach unverzüglich eingeholter Ermächtigung ihrer Komittenten sich ihnen angeschlossen hatten und somit zwei Dritteile der Gesamtbevölkerung von Wallis vertreten waren, als legalen Verfassungsrat.

Inzwischen gelangte der Staatsrat (17. Januar) an den hohen Vorort der Eidgenossenschaft um gütliche Dazwischenkunft, die aber zunächst abgelehnt wurde, unter Berufung auf das Tagsatzungskonklujum vom 27. Dezember 1830, das sich gegen jegliche eidgenössische Einmischung in kantonale Verfassungsangelegenheiten — sofern keine Verletzung des Bundesvertrags vorliege — ausgesprochen hatte.¹⁾ Ebenso wies der Vorort das von den fünf oberen Zenden

¹⁾ Enell, Schweiz. Staatsrecht, I. Bd. S. 711.

in einer Denkschrift vom 17. Januar betreffend die Gewährleistung der Verfassung von 1815 gestellte Begehren, nöthigenfalls die Trennung des Kantons zu verordnen, mit aller Entschiedenheit zurück.

Bevor wir diese Ereignisse in ihrem Verlaufe weiter verfolgen, wollen wir uns den Satzungen der neuen Verfassung, insbesondere jenen, die sich auf die gesetzgeberische Gewalt des Volkes beziehen, zuwenden.



Drittes Kapitel.

Die Verfassung vom 30. Januar 1839.

§ 1. Grundzüge der neuen Verfassung. ¹⁾

Titel 1 der Verfassung vom Januar 1839 enthält Verfügungen allgemeinen Inhalts:

Während in der Verfassung von 1815 die Regierungsform des Kantons einfachhin als „demokratisch“ bezeichnet wurde, findet die neue Verfassung eine präzisere Formulierung. In Art. 1 heißt es: „Die Souveränität beruht in der Gesamtheit der Walliser Bürger. Die Regierungsform ist eine repräsentative Demokratie.“

Aus der Diskussion, die über diese Bestimmung geführt wurde, geht hervor, daß schon damals in der Frage, wo die repräsentative Demokratie aufhört und die reine Demokratie anfängt, gründliche Meinungsverschiedenheit herrschte. Ein Mitglied des Rates (Advokat Gilliez) stellte den Antrag, die Behandlung des genannten Artikels sei zu verschieben, da derselbe die Frage der Sanktion der Gesetze durch das Volk präjudiziere. Der Antrag wurde abgelehnt, da die Mehrheit des Verfassungsrates die Ansicht vertrat, selbst das Referendum ändere nichts an der repräsentativ-

¹⁾ Es würde den Rahmen unserer Abhandlung weit überschreiten und auch dem Zwecke derselben nicht entsprechen, wollten wir auf die Einzelheiten dieser Verfassung uns einlassen.

demokratischen Struktur des Staates; es sei ja ohnehin der Rat der Volksvertreter, der die Gesetze ausarbeite und im Namen des Volkes die hauptsächlichsten Attribute der Souveränität in Händen halte.“

In den folgenden Artikeln des ersten Titels wird u. a. die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und der Pressfreiheit¹⁾ statuiert, das Petitionsrecht garantiert und die Unverletzlichkeit des Wohnsitzes und des Eigentums ausgesprochen. Die Verfassung anerkennt die römisch-katholisch-apostolische Religion als Staatsreligion, die allein einen öffentlichen Gottesdienst besitzen soll und sichert der Welt- und Ordensgeistlichkeit ihre Immunitäten und Rechte. Zwar werden die vier Stimmen des Bischofs unterdrückt, der jedoch von verfassungswegen Mitglied der gesetzgebenden Behörde bleibt, und zwar als Vertreter der Geistlichkeit desjenigen Landesteiles, aus dem er stammt. Der Klerus des andern Landesteils wählt seinerseits einen geistlichen Vertreter in die oberste Landesbehörde. Im übrigen sind die Geistlichen „zu keiner andern Zivilstelle wahlfähig“ (Art. 21 Abs. 2, 3, 4).

Mit den letzterwähnten Bestimmungen betreffend die rechtliche Stellung der Kirche und des Klerus im Staat nahm der Verfassungsrat, durchdrungen vom Geiste der Versöhnlichkeit, im wesentlichen jene Forderungen an, die von der Versammlung der hohen Geistlichkeit des Kirchen-

1) « On a confondu la liberté avec la licence. La liberté sage et mesurée de la Presse est une sauvegarde puissante des libertés publiques. Elle sert de digue aux abus du pouvoir et à ses envahissements. Sa mission est d'éclairer et d'instruire. » (Barmann in einem Aufruf an das Walliser Volk vom 28. Februar.) — In der Einleitung zum Pressegesetz vom 24. Mai 1839 heißt es: « Voulant prémunir la religion, les bonnes mœurs, l'ordre public et les diverses classes de la société contre les abus d'une liberté dont jusqu'à ce jour aucune loi n'a réglé l'exercice . . . »

sprengeles von Sitten, die am 4. Januar 1839 in einer außergewöhnlichen Sitzung in der bischöflichen Wohnung getagt hatte, aufgestellt worden waren.¹⁾

Titel 2 der Verfassung handelt von der Einteilung des Kantons (Art. 15 und 16), Titel 3 vom politischen

¹⁾ Siehe St. A. Impr. 1830—1839. „Manifest der Versammlung der hohen Geistlichkeit des Kirchensprengels von Sitten, welche den 4. Januar 1839 in einer außergewöhnlichen Sitzung in der bischöflichen Wohnung sich vereinigt hat.“

Dieses Manifest verdient als ein historisches Dokument allerersten Rangs nähere Beachtung. Es ist nicht bloß für die kirchenpolitische Entwicklung des Kantons von hohem Belang. Es beleuchtet auch blickartig die Stellungnahme des Landesklerus zu den staatsumwälzenden Ereignissen in den 30er Jahren des verfloffenen Jahrhunderts, im besonderen zum Verfassungstreit und damit auch zur Neugestaltung der Volksgesetzgebung. Wir erachten deshalb eine kurze Inhaltsangabe des Dokuments als nicht überflüssig:

Der Bischof will die Gesinnungen seiner treuen Mitarbeiter vernehmen, darum hat er die Versammlung zusammenberufen. Es war ihm nicht darum zu tun, sich über die Zu- oder Unzulässigkeit politischer Streitfragen und Maßregeln, welche so lebhaft die Gemüter bewegen, auszusprechen. Nach der Ansprache des hochwürdigen Bischofs, der „glänzend warm“ gesprochen habe, werden „Besorgnisse über die allfälligen Folgen einer Verfassungsänderung“ ausgesprochen. „Doch da die Klerisei von schon geschehenen Tatsachen ausgehend, in die gegenwärtige Lage sich versetzt sieht, ohne selbe hervorgerufen zu haben, so hatte sie sich in einer schon zu weit vorgerückten Streitfrage weder für noch dawider zu entscheiden, sondern sie glaubte vielmehr untersuchen zu müssen, welche Stellung sie in ihrer doppelten Eigenschaft als Mitglieder der Kirche und des Staates einzunehmen hätte. Sie entschloß sich, zur Schlichtung der Zerwürfnisse das Vermittleramt zwischen beiden Parteien zu übernehmen.“ — Es wurde der Beschluß gefaßt, wie das Manifest nun näher ausführt, daß 6 Gesandte an die Zehndenkommission, welche sich am Vorabend zur Verfassungsrevision versammelt hatte, abzuordnen seien, um „alles Mögliche aufzubieten, um ihre respektiven Magistratspersonen zu einer gegenseitigen Annäherung zu bewegen.“ Weiter wurde der Beschluß gefaßt, das Zentralkomitee zu beauftragen, einen treuen Auszug des Protokolls der Priester-

Stand der Bürger (Art. 17, 18 und 19). Im 4. Titel ist von den öffentlichen Gewalten, ihren Funktionen, ihrem Kompetenzbereich usw. die Rede (Art. 20—56).

konferenz zur bestmöglichen Kenntnis des Publikums zu bringen. Die Geistlichkeit des untern Wallis teilte durch den Abt von St. Moritz mit, daß sie einstimmig folgende Artikel angenommen habe und auch den Stellvertretern der Oberwalliser Geistlichkeit zur Annahme empfehle: a) Die Klerisei soll darüber wachen, daß die Verfassung ausdrücklich die Religion der apostolischen, römisch-katholischen Kirche als die einzige Religion des Landes anerkenne und daß sie allein einen Kultus habe. Dieselbe soll auch wachen, daß das Gesetz ihr seinen Schutz zusichere, damit sie in ihrer Lehre und Ausübung respektiert werde. b) Sie soll begehren, daß die Verfassung erstens die Rechte und Immunitäten der Geistlichkeit, zweitens die geistlichen Güter und die frommen Stiftungen, drittens die bestehenden religiösen Körperschaften mit allen ihren Rechten, viertens die Rechte der Kirche über die Schule gewährleiste. c) Sie soll begehren, im Landrate und bei der Verfassungsänderung, wenn eine solche stattfinden sollte, vertreten zu werden. d) Indem sich die Geistlichkeit ebensowenig als die übrigen Landesangehörigen von den Rechten freier Mitbürger ausgeschlossen glaubt, so ist sie weit entfernt, nützlichen Verbesserungen, die an der Verfassung zu machen wären, hemmend in den Weg zu treten, sondern ist im Gegenteile geneigt, alle Veränderungen, die dazu geeignet sind, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu befördern, willig aufzunehmen. e) Sie wünscht die Errichtung eines Zentralkomitees, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen das eine aus dem Klerus des Oberwallis, das andere aus dem der Mitte, und das dritte aus dem von Unterwallis zu ernennen ist. Diese Mitglieder sollen entweder durch die allgemeine Versammlung selbst oder durch die Geistlichkeit der verschiedenen Teile des Kantons gewählt werden.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Kapitels der Kathedrale zu Sitten sprachen sich nach den Angaben des Manifests in zustimmendem Sinne aus, ebenso die Stellvertreter des Klerus aus dem Oberwallis. Man sei der Ansicht gewesen, daß in der gegenwärtigen Aufregung, in welcher sich das Volk von Unterwallis befinde, ein Widerstand unmöglich sei, ohne die Religion der größten Gefahr auszusetzen, „ein offener deutlicher Beweis von der vollkommenen Einmütigkeit und Uebereinstimmung der Versammlung.“ Das Manifest fügt dann noch hinzu, daß die Versammlung mit derselben Einmütigkeit für die Beibehaltung der 4 Stimmen des Bischofs im Landrate gestimmt habe.

Art. 20 nennt als öffentliche Gewalten:

- Die gesetzgebende Gewalt,
- Die vollziehende und administrative Gewalt,
- Die richterliche Gewalt,
- Die Zendingewalt,
- Die Gemeindengewalt.

Die gesetzgebende Gewalt wird von einem durch die Gesandten der Zenden gebildeten Räte (Grand Conseil) ausgeübt, nicht mehr vom alten Landrat (Diète générale). Daß die französische Sprache den Unterschied in der Benennung des gesetzgebenden Organs besser und schärfer hervorzuheben geeignet ist, geht aus den Darlegungen des Berichterstatters der Kommission deutlich hervor. Es heißt dort u. a.: « La commission a été engagée à adopter la dénomination de Grand Conseil qui se traduirait en allemand par le mot Landrat (!) par le motif qu'il exprime mieux la nature de la mission de ses membres qui sont les représentants d'un seule et même peuple, tandis que le mot Diète implique l'idée de l'assemblée des Députés de divers états indépendants; la dénomination de Corps législatif serait également impropre parceque à cette expression se rattache l'idée d'un pouvoir qui s'occupe uniquement de législation tandis que les attributions du Grand Conseil sont bien plus étendues. — Dieser Satz ist in mehr als nur einer Richtung belangvoll. Einmal wird darin ausgesprochen, daß die neue Verfassung die Autonomie der einzelnen Kleinstaaten in einer Weise einschränkt, die das frühere Staatenbundesverhältnis als überwunden erscheinen läßt und dem Kanton das Gepräge eines Bundesstaates gibt, was beispielsweise, rein äußerlich genommen, in Art. 22 zum Ausdruck kommt, der die Bestimmung aufstellt, daß die Gesandten nicht mehr durch Instruktionen der Zenden und

Gemeinden gebunden werden können, während andererseits die Tagessatzungsgefangenen des Kantons ihre bestimmten Instruktionen vom Großen Rat erhalten (Art. 29, Abs. 9) — eine Maßregel, die aus dem staatsrechtlichen Charakter der damaligen Eidgenossenschaft als eines Staatenbundes erhellet. Weiter wird gesagt, daß eine Erweiterung der Kompetenzen des Großen Rates gegenüber jenen des ehemaligen Landrates Platz greift und daß der Kreis der Amtsverrichtungen und Amtsrechte des Großen Rates weit über den Wirkungsbereich eines lediglich gesetzgebenden Körpers hinausgezogen wird. Der dem Großen Rate zugute kommende Machtzuwachs äußert sich vorab in einer erhöhten Selbständigkeit dem Staatsrat gegenüber. Der Landeshauptmann (Grand-Baillif), der nach der alten Verfassung im Landrate sowohl als auch im Staatsrate den Vorsitz führte, die Gesetze und alle Verordnungen und Verhandlungen „der höchsten Behörden“ unterzeichnete und besiegelte, bei gleichgetheilten Stimmen Ausschlag und Entscheidung gab und die Gegenstände vorschlug, über die der Staatsrat dem Landrat Anträge machte u. (Art. 29 der Verfassung von 1815) verschwindet gänzlich vom Schauplatz seiner stark monopolpolitisch gefärbten Wirksamkeit. Von nun an wählt der Große Rat für die Dauer der Legislationsperiode sein Bureau selber. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei Schreibern. Die Bestimmung des Art. 25 der alten Verfassung, wonach die Staatsräte nach ihrer Ernennung von Rechtswegen Mitglieder der Abordnung ihrer Zenden im Landrat sind, fällt dahin. Art. 41 der neuen Verfassung hebt das Stimmrecht der Staatsräte im Landrat auf und räumt ihnen ein bloßes Mitspracherecht bei den Verhandlungen ein. In Art. 34 wird dem Großen Rat die Befugnis zugeteilt, den Staatsrat zum Vorschlag eines Gesetzes oder eines Dekretes aufzufordern. Der Staatsrat hat alsdann die Pflicht, in

einer der zwei nächsten ordentlichen Sitzungen, welche dieser Aufforderung folgen, den gewünschten Vorantrag abzugeben. Endlich muß ein vom Großen Räte abgeänderter Gesetzesentwurf trotz Zustimmungsverweigerung des Staatsrates zum Gesetz werden, wenn der Große Rat in der nächstfolgenden Session auf den nämlichen Modifikationen beharrt.¹⁾ Weiter untersteht der Staatsrat einer erheblich verschärften Kontrolle durch die oberste Landesbehörde, indem er laut Art. 39 und 40 dem Großen Rat für seine Amtsführung Verantwortung und Rechenschaft schuldig ist.

Im übrigen enthalten die Bestimmungen über die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt (Art. 37—43) nichts wesentlich Neues. Nach Art. 42 ist der Staatsrat Richter in Verwaltungsstreitigkeiten, solange das Gesetz darüber nichts anderes verfügt haben wird. Unter Verantwortung für Schadenersatz soll er in Wahlgeschäften innerhalb 15 Tagen, in allen andern Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb 30 Tagen vom Tage der „Gerichtsantagung“ an gerechnet den Urteilspruch fällen. Art. 43 teilt die Geschäftsführung der 5 Staatsräte in 7 Departemente ein und nennt als solche:

1. Das diplomatische Departement,
2. Das Departement des Innern,
3. Das Erziehungsdepartement,

¹⁾ Der Entwurf der Verfassungskommission hatte den Art. 34 in folgender Fassung vorgesehen: « Les amendements apportés par le Grand Conseil à un projet de loi seront communiqués au Conseil d'Etat. S'il y adhère le projet amendé devient loi (ou sera soumis au référendum). S'il n'y adhère pas, le projet amendé est nécessairement représenté à la session suivante et si le Grand Conseil persiste dans les mêmes amendements, le projet amendé prend force de loi (ou sera soumis à la sanction des dizains) », Die beiden Zusätze « ou sera soumis au référendum » und « ou sera soumis à la sanction des dizains » fielen dann in den Beratungen des Plenums dahin, da man sich inzwischen auf das Vetorecht des Volkes geeinigt hatte.

4. Das Justiz- und Polizeidepartement,
5. Das Finanzdepartement und jenes der verschiedenen Regien.
6. Das Militärdepartement,
7. Das Brücken- und Straßenbaudepartement und jenes der Minen und Forsten.

Der Grundsatz der Trennung der Gewalten ist in der Verfassung vom Januar 1839 streng durchgeführt. Zu Beginn der Normen über die richterliche Gewalt (Art. 44 bis 47) steht der kurze prägnante Satz: „Die richterliche Gewalt ist unabhängig“ (Art. 44). Die alten Bestimmungen über Organisation und Kompetenz der Gerichte werden noch beibehalten und deren Abänderung einer in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung anheimgestellt (Art. 46, Abs. 4). — Erwähnenswert ist die Verfügung des Art. 47, daß bei den Gerichtshöfen eines jeden Bundes eine vom Staatsrat gewählte Magistratsperson angestellt sein soll, welche „die Berrichtungen eines öffentlichen Ministeriums bekleidet“ und die Vollziehung der Gesetze überwacht.

Vollzugsart und Begrenzung der Bundesgewalt und der Gemeindengewalt sind in den Art. 48—56 umschrieben. Die politische Stellung dieser beiden staatlichen Gebilde wird gekennzeichnet durch das bedeutende Ausmaß von Rechten und Pflichten, welches die Durchführung des Prinzips der wenn auch bloß relativen Selbstverwaltung und Selbsterhaltung mit sich bringt.

Im 5. Titel der Verfassung, der zunächst die Wählungsart der Großräte (Art. 57, 58, 59) normiert, begegnen wir der zweifellos wichtigsten Bestimmung der neuen Verfassung, nämlich der Einführung der Wahl des Großen Rates auf der Basis der Kopfzahl der Bevölkerung. (Artikel 57).

Art. 57 lautet: „Die Zenden ernennen für den Großen Rat einen Gesandten auf 1000 Einwohner. Die Bruchzahl von 501 und darüber gilt für 1000.“

In seinem Bericht über die Kommissionsberatungen wies Dr. Josef Barman mit Nachdruck darauf hin, daß die Frage der „verhältnismäßigen Volksvertretung“ Ursache, Zweck und Ziel der Verfassungsrevision sei, und konzipierte die Argumente der Revisionisten wie folgt: « La souveraineté résidant dans le peuple, c'est à la majorité de celui à faire la loi. Le corps auquel il délègue l'exercice de sa souveraineté, doit en être l'expression fidèle, et la minorité du peuple ne doit pas, sans bouleverser tous les principes constitutifs des sociétés, pouvoir imposer sa volonté à la majorité, peu importe que cette volonté soit exprimée directement ou par intermédiaire. »

Ueber die Frage, ob die Wahl der Volksvertreter auf direktem oder indirektem Wege erfolgen sollte, entspann sich in der Sitzung vom 25. Januar eine heftige Debatte, in deren Verlauf die verschiedenartigsten Ansichten geäußert wurden. Die einen redeten dem Wahlmänner-System (système électoral) das Wort, die andern wollten die direkte Wahl nach Wahlkreisen. Die Extremen begnügten sich damit nicht, sondern verlangten direkte Wahl durch Berechnung und Zusammenfassung der Stimmen sämtlicher Bezirke. Eine Minderheit schlug vor, den Wahlmodus dem Gutdünken jedes einzelnen Bezirkes zu überlassen. Dem Einfluß des Präsidenten Barman gelang es, die indirekte Wahl durch Wahlmänner durchzusetzen. Art. 58 lautet: „Die Glieder in den Großen Rat werden von der Wahlversammlung gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus den von der Urversammlung einer jeden Gemeinde, im Verhältnis von einem auf hundert, ernannten Wahlmännern . . .“

In den folgenden Artikeln ist von der Wahlungsart der Zenden- und Gemeinderäte, des Zendengerichts und der Ge-

meindesastläne, ferner von den Bedingungen zur Wahlfähigkeit, sowie der Dauer der öffentlichen Aemter die Rede (Art. 59—71).

Im 6. Titel endlich finden wir unter der Rubrik: „Zusätzliche Verfügungen“ das Gesetzesveto, und unter der Rubrik: „Revisionsmodus“ das obligatorische Verfassungsreferendum. Beide bedeuten nichts weniger als die faktische Inauguration der modernen Volksgesetzgebung im Kanton Wallis.

§ 2. Das Vetorecht.

Wallis war der dritte Kanton, der das Veto einführte. St. Gallen und Baselland waren ihm, ersteres 1831, letzteres 1832, mit dem guten Beispiel vorangegangen. Wir sagen: mit dem guten Beispiel, weil uns dünkt, dem Veto komme als einer Hauptstufe in der Entwicklung der modernen Volksgesetzgebung, die füglich mit dem Attribut „gut“ im politischen Sinn des Wortes ausgestattet werden darf, eine über das gewöhnliche Mittelmaß hinausreichende Bedeutung zu. Die Demokraten der Regenerationsperiode, die den Begriff Demokratie, d. h. Volksherrschaft, gerade für die Fundamentalfunktion des Staates, die Gesetzgebung, faktisch angewendet und praktisch ausgewertet wissen wollten, sahen im Veto das geeignete Mittel, dem Gedanken der reinen Demokratie in die Staatsverfassungen zunächst der Kantone Eingang zu verschaffen und seiner stillstetigen Verwirklichung die Bahn zu ebnen.

Tatsächlich erwies sich das Veto als eine zwar noch etwas steife und eckige, aber unzweifelhaft dehnbare und dem Gedanken der Volksgesetzgebung willig gefügte Form. Mit dieser Form, die einer radikalen Schärfe gänzlich entbehrte, konnten sich, wenn kein anderer Ausweg blieb, selbst die Anhänger des repräsentativ-bureaukratischen Systems ausöhnen, weil der Erfolg eines Volksvotums, wie es das Veto

vorsah, durch den weiten und verzweigten Weg, den dasselbe zurücklegen mußte, als fraglich, wenn nicht illusorisch erschien. Auf der andern Seite ließ das Veto nicht nur die Möglichkeit einer Ausgestaltung offen, sondern brachte gerade durch die Unebenheiten und Mängel, die es aufwies, die Notwendigkeit einer solchen Ausgestaltung und Bervollkommnung an den Tag. Theodor Curti, der Fürsprecher der Volksrechte par excellence, sieht denn auch den Hauptwert dieser Schöpfung (nämlich des Veto) darin, daß „damals der Kampf der Demokratie für das Gesetzesreferendum und die Initiative zum ersten Mal in der Eidgenossenschaft und in einer so tiefgründigen Art geführt wurde, daß ihm (dem Veto) in der Geschichte des politischen Geistes eine Ehrenstelle gebührt.“ ¹⁾

Man wird nun einwenden, daß für den Kanton Wallis das Veto nicht die gleiche Bedeutung hatte, weil das Referendum ein jahrhunderte altes Erbstück der Walliser Geschichte war. Curti weist auf diesen Unterschied hin, wenn er im Anschluß an den soeben zitierten Satz bemerkt: „Daß Wallis sich 1839 dem Veto zuwandte, kann dagegen nicht als ein Ersatz betrachtet werden, weil dieser Kanton zuvor das Referendum besessen hatte, welches allerdings 1802 in der von Napoleon oktroyierten Verfassung abgeschafft, 1815 aber wieder eingeführt worden war.“

Nichtsdestoweniger will uns scheinen, das Veto dürfe auch in der Geschichte der demokratischen Einrichtungen des Kanton Wallis einen ehrenvollen Platz für sich beanspruchen. In unserer Darstellung ist schon mehrfach auf den föderativen Charakter des alten Referendums hingewiesen worden und auf die Dienste, die dasselbe der einseitigen Machtpolitik der 7 Zenden leistete, und zwar noch in einer Zeit, da bereits eine nüchterne staatswissenschaftliche und politisch-

¹⁾ Siehe Geschichte der schweiz. Volksgesetzgebung, S. 126.

historische Betrachtungsweise solche innerstaatliche Machtpolitik als durchaus unzeitgemäß und durch die scharfen Wendungen vorwärtsschreitender geschichtlicher Bewegung überwunden brandmarkte. Mit dem Veto, das in die Januar-Verfassung 1839 Eingang fand, verschwand mit einem Mal das in Anwendung des früheren Referendums geübte Kollektivvotum der Zenden, welches durch die ungleiche Einteilung des Kantons naturgemäß ein privilegiertes Votum der 7 alten Zenden war, und an seine Stelle trat das Individualvotum, das arithmetisch gleichwertige Votum des einzelnen Bürgers¹⁾. Zum ersten Mal wurde die Volksgesetzgebung im Wallis auf die breitere und gerechtere Basis der Abstimmung und Zählungsweise nach Köpfen gestellt, die jedem Landesteil den ihm auf Grund seiner Bevölkerungsziffer gebührenden Anteil an der gesetzgeberischen Tätigkeit des Staates einräumte.

Noch sei bemerkt, daß die Bestrebungen auf Schaffung eines verhältnismäßigen Mitbestimmungsrechts des Volkes an der Gesetzgebung Hand in Hand gingen mit dem Begehren auf Einführung einer verhältnismäßigen Volksvertretung. Jene Bestrebungen waren überhaupt nur durch die Vollführung dieses letzteren Begehrens möglich. Denn der Landrat, der durch den Verfassungsrat gesprengt worden war (siehe Kap. 2), hielt aus Gründen, die ohne weiteres einleuchten, am föderalen Referendum mit zäher Hartnäckig-

¹⁾ Wenn wir den Ausdruck „arithmetisch gleichwertiges Votum des einzelnen Bürgers“ gebrauchen, wollen wir damit nicht sagen, daß bei der Ausübung des Stimmrechts vor dem Jahre 1839 in der Bewertung der einzelnen Stimmen mit ungleichem Maß gemessen wurde, etwa nach der Art des censitären Wahlrechts des älteren Liberalismus. Es ist uns lediglich darum zu tun, die Tatsache zu erläutern, daß das bei kantonalen Abstimmungen übliche Kollektivvotum der Zenden in seinem Endergebnis stets eine krasse Ungleichheit schuf, weil nicht die Kopfzahl der Bürger den Ausschlag gab, sondern die Zahl der zu Ungunsten der volkreicheren Unterwalliser Bezirke mit einseitigem Schwergewicht auf das Oberwallis verteilten Zenden.

keit fest. War doch für ihn die Beibehaltung des Zendenreferendums eine Frage der Selbsterhaltung!

Das Gesagte wird uns das Wesen des Vetorechts, wie es in der neuen Verfassung vorgesehen ist, leichter verstehen und besser würdigen helfen. Folgende Punkte seien hier namhaft gemacht:

1. Es steht außer Zweifel, daß wir es mit einem ausgesprochenen Vetorecht zu tun haben und nicht etwa mit einem fakultativen Referendum in dem heute gebräuchlichen Sinn des Wortes. Das geht schon aus dem Wortlaut des Art. 72 Abs. 1 und 2 mit aller Klarheit hervor. Es heißt dort:

„Die vom Großen Rat erlassenen Gesetze und Dekrete über Finanzwesen, über Naturalisationen, Militärkapitulationen, sind erst 30 Tage nach ihrer Kundmachung vollziehbar.

In dieser Zwischenzeit kann die Mehrheit der Walliser Bürger dieselben verwerfen, wenn sie es für gut erachtet.“

Das Hauptgewicht liegt auf dem Worte „verwerfen“. Es heißt nicht etwa: „In dieser Zwischenzeit kann eine bestimmte Anzahl von Bürgern verlangen, daß über die erlassenen Gesetze usw. abgestimmt werde. Im letzteren Fall hätten wir es mit dem fakultativen Referendum zu tun, das zwar in seiner Anwendung auch den Zweck verfolgt, die Ausführung von Gesetzen und Beschlüssen zu verhindern, aber doch einer regelrechten Abstimmung ruft, bei der sowohl die annehmenden als die verwerfenden Stimmen gezählt werden, während das Veto nur die verwerfenden zählt und die sämtlichen Nichtstimmenden, d. h. also Nichtverwerfenden als Annehmende betrachtet. Es ist wohl zu beachten, daß damals das Wort Veto im Wallis sozusagen nie gebraucht wurde. Man sprach nur vom Referendum. Das darf uns aber über den Vetocharakter der Bestimmung des Art. 72 der Verfassung nicht hinwegtäuschen. Dem Walliser Volke wurde

damals lediglich ein Einspruchsrecht gewährt, nicht etwa auch ein ausdrückliches Bestätigungsrecht; man könnte vielleicht sagen: das Walliser Volk erhielt im Januar 1839 ein fakultatives Vetoreferendum.

Der Verfassungsrat war der Ansicht, in dieser Art Referendum werde das Volk „ein sicheres Mittel finden, jeden lästigen Gesetzesentwurf zu beseitigen.“¹⁾ Der Abgeordnete Gard sprach sich zwar, ähnlich wie Diog in St. Gallen, mit Entschiedenheit dafür aus, daß alle Gesetze eo ipso durch den Souverän d. h. durch das Volk sanktioniert werden sollten. Die meisten Redner wiesen jedoch auf die Nachteile des obligatorischen Referendums hin. Torrent warf die Frage auf, ob das Volk wohl im Stande sei, über Rechtsfragen zu entscheiden. Pottier griff den Gedanken Torrents auf und erklärte, das Referendum, wie Gard es vorgeschlagen habe, rühre von den Landsgemeinden der kleinen Kantone her. „Es muß aber“ meinte er, „wohl beachtet werden, daß bei den Landsgemeinden das versammelte Volk den Rednern lauscht, die ihm Inhalt und Bedeutung des Gesetzes auseinandersetzen. Auf diese Weise wird der Einzelne aufgeklärt und in Stand gesetzt, mit Sachkenntnis zu urteilen. Der Walliser Bürger aber, der an der Referendumsabstimmung teilnehmen würde, müßte seinen Entscheid treffen, ohne vorher genügend unterrichtet worden zu sein . . .“

Le Brand warf ein Argument in die Debatte, daß auch heute noch in der Streitfrage, ob das obligatorische dem fakultativen Referendum vorzuziehen sei, ständig erhalten muß, nämlich das Argument, es sei sehr zu befürchten, daß das Volk recht bald referendums müde und referendumsüberdrüssig werde, wenn wir uns so ausdrücken dürfen:

¹⁾ Staatsarchiv Impr. 1830—39. Aufruf des Verfassungsrates an das Walliser Volk vom 30. Januar 1839.

der Zeitverlust sei zu groß und die Materie zu trocken, als daß es anders sein könnte. Der vorgesehene Modus genüge vollauf, um das Volk vor einem Gesetze zu schützen, das den Interessen des Landes zuwiderlaufe.

2. In Wirklichkeit hatte der Verfassungsrat, der in seiner großen Majorität aus mehr oder weniger ausgesprochenen Gegnern einer radikaldemokratischen Politik bestand, dafür Sorge getragen, daß es dem Volk nicht allzubequem gemacht werde mit der „Beseitigung lästiger Gesetzesentwürfe“.

Schon der bereits erwähnte Umstand, daß die Mehrheit der sämtlichen stimmfähigen, nicht etwa bloß der stimmenden Bürger erforderlich war, um ein Gesetz zu verwerfen, erschwerte die Ausübung des Veto in erheblichem Maß. Dann mußte die Ablehnung eines Entwurfs innert der kurzen Frist von 30 Tagen nach dessen Erlaß erfolgen und war zudem der freien Initiative des einzelnen Bürgers anheimgestellt, laut Abs. 3 des Art. 72: „Zu diesem Behufe kann eine unbestimmte Anzahl von Bürgern sich mit vollem Recht versammeln, um ihr Gutachten unter Vorsitz des Gemeindevorstehers abzugeben.“

Mit Recht findet Theodor Curti,¹⁾ der Ausdruck „unbestimmte Zahl von Bürgern“ sei unklar und unverständlich. Aus dem Protokoll der Verhandlungen des Verfassungsrates geht nun aber deutlich hervor, daß diese Wendung so zu verstehen ist, daß jeder Aktivbürger das Recht haben soll, den „allgemeinen Rat“ seiner Gemeinde zu versammeln, um gemeinsam das vorgeschlagene Gesetz zu besprechen. Der Abgeordnete Briquet erklärte rundweg: „Ich bin fest überzeugt, daß das Volk nur auf die Aufforderung der Behörden hin, nie aber spontan sich versammeln wird. Oder glauben Sie etwa, daß das Volk seine Arbeit im Stiche lassen wird,

¹⁾ Meichesberg, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Bd. 3, S. 445. „Referendum und Initiative“, von Theodor Curti.

nur um sein Nichteinverständnis mit einem Gesetzesprojekt protokollieren zu lassen? Ich betrachte das im Entwurf der Kommission dem Volk eingeräumte Recht als illusorisch und schlage deshalb die Beibehaltung des Referendums der Zendenräte und dessen Ausdehnung auf die Gemeinderäte vor. . .“

3. Was die Materien anbelangt, die das Vetorecht umfakte, waren im Entwurf der Kommission zunächst sämtliche Gesetze und auch sämtliche Dekrete vorgesehen (« les lois et les décrets portés par le Grand Conseil . . . »). In erster Lesung stimmte die Constituante dieser Fassung zu. Bei der zweiten Durchberatung (30. Januar 1839) stellte der Abgeordnete Bottier den Antrag, daß nur Finanzdekrete sowie die Dekrete über Erteilungen des Bürgerrechts und über Militärkapitulationen dem Veto zu unterwerfen seien. In überzeugender Weise legte er dar, daß bedenkliche Folgen nicht ausbleiben könnten, wenn alle Dekrete, wie z. B. solche betreffs Rektifikation von Bezirksgrenzen, Schaffung neuer Beamtungen, Erstellung neuer Straßen usw. dem Volksveto unterstünden. Solche Fragen könne das Volk nun einmal nicht sachlich und objektiv beurteilen — „es wäre deshalb unnütz, wenn nicht geradezu gefährlich, ihm die Möglichkeit zu geben, darüber eine Entscheidung zu treffen.“ Einem Straßenbauprojekt, das keinen direkten und sofort greifbaren Nutzen abwerfe, werde das Volk nie zustimmen. Einer sinnlosen und kurzsichtigen Opposition werde es ohne allzu große Anstrengung gelingen, den notwendigsten Verbesserungen und Neuerungen dieser und ähnlicher Art alle möglichen Hemmungen und Schwierigkeiten in den Weg zu stellen, « et que par là les améliorations de ce genre souffriraient de grandes difficultés ». — Nach kurzer Debatte bekannte sich der Verfassungsrat zum Standpunkt des Antragstellers. Man einigte sich auf folgende endgültige Fassung des Art. 72, Abj. 1:

«Les capitulations militaires, les lois et les décrets de finance ou de naturalisation ne sont exécutoires que 30 jours après leur promulgation.»

Die Wortstellung dieses Satzes ist nicht gerade glücklich und hat mehrfach einer sinnstörenden Auslegung gerufen. So z. B. sagt Raymond Evéquoz in seinem schon wiederholt erwähnten Kommissionsbericht betreffend den Revisionsentwurf der Verfassung vom 26. November 1875: «Cette constitution voit éclore le système du référendum facultatif limité à certaines lois». Evéquoz ist also der irrthümlichen Auffassung, daß die Januar-Verfassung 1839 nur ein auf bestimmte Gesetze beschränktes Veto kennt, während in Wirklichkeit aus unserer Darstellung unzweideutig hervorgeht, daß es sich um ein vor keinem Gesetz zurückweichendes Veto handelt. Liest man die obige Bestimmung des Art. 72 flüchtig durch, so ist man allerdings versucht, die Auffassung des Kommissionsberichterstatters als selbstverständlich hinzunehmen. Schaut man indes näher zu, so drängt sich sofort die Einsicht auf, daß das Wort «lois» für sich allein zu nehmen ist und auf das Nachfolgende nicht Bezug hat. Denn wenn es mit «de finance» zu verbinden wäre («les lois et les décrets de finance . . .»), so müßte es sich grammatisch notwendigweise auch auf naturalisation beziehen («les lois et les décrets de finance ou de naturalisation . . .»). Letzteres ist aber nicht gut möglich; denn man sagt doch nicht: «lois de naturalisation»! — Ferner wäre u. G. die Bestimmung des Art. 73 der Verfassung, die alle Angelegenheiten, die das Wallis als schweiz. Kanton betreffen und aus den durch den Bundesvertrag bestimmten Verhältnissen und Verpflichtungen herrühren, dem Wirkungsbereich des Veto entzieht, völlig überflüssig, wenn das Veto beispielsweise nur für Finanzgesetze in Frage käme. In dem Aufruf des Verfassungsrats an das Walliser Volk vom 28. Februar 1839 heißt es denn auch: «L'art. 72

rélatif au référendum au peuple a été interprété dans un sens restrictif qu'il n'était dans l'intention de personne de lui donner. L'assemblée constituante déclare solennellement que toute loi portée par le Grand Conseil devra être soumise au référendum.»¹⁾

Es kann somit auch in Bezug auf die materielle Ausdehnung des Vetorechts kein Zweifel mehr über den Sinn des Art. 72 bestehen.²⁾

§ 3. Das Verfassungsreferendum.

In der erstaunlich kurzen Frist von zwei Wochen (16. bis 30. Januar) hatte der Verfassungsrat sein Werk vollendet. Der unparteiischen, sachlichen und vornehm würdigen Leitung des Präsidenten Barman war es gelungen, durch wiederholten Hinweis auf die Dringlichkeit der gemeinsamen Aufgabe und auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Durchführung der Verfassungsreform die Gegensätze auszugleichen, liberale und konservative, aristokratische und demokratische Elemente dergestalt miteinander zu verschmelzen, daß ein

¹⁾ Staatsarchiv, Impr. 1830—39 II, 18.

²⁾ Am 10. Februar erschien in dem vom Journalisten Morand aus Martigny redigierten « Bulletin des Séances du Grand Conseil » No. 6 folgende Erklärung des Präsidenten des Verfassungsrates, Dr. Josef Barman: « Quelques personnes ayant témoigné la crainte qu'on infère de la rédaction de l'art. 72 du projet de constitution que les lois de finance seules seraient soumises au référendum, je dois déclarer avec la certitude de n'être pas démenti par l'assemblée constituante que son intention était que les capitulations militaires, les décrets de finance ou de naturalisation ainsi que toutes les lois soient subordonnées à la sanction du peuple. C'est dans ces termes que le président a posé la question et le protocole de l'assemblée ainsi que la discussion ne laissent aucun doute à ce sujet. Il reste donc bien entendu que toutes espèces de loi devront être soumises au référendum. Que c'est là le sens véritable de l'art. 72 et l'intention non équivoque de la Constituante. »

zielbewußtes, jeglichen politischen Eitelkeitsgelüsten in nachahmungswürdiger bürgerlicher Staatsgesinnung und Staatsgesittung entsagendes Zusammengehen ermöglicht wurde. Die Vertreter der unteren und mittleren Zenden krönten ihre Arbeiten mit einem warmen, taktisch wohldurchdachten und klug abgefaßten Aufruf an das Walliser Volk, worin sie demselben die Annahme der Verfassung empfahlen.¹⁾

In diesem Aufruf lesen wir u. a.: „Teure Mitbürger! Dieser gesellschaftliche Akt bringt Euch erneute Bürgschaften für die heilige Religion und deren Diener, neue Gewähr für die Freiheit des Bürgers und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zuverlässige Sicherungen gegen den Mißbrauch der Gewalt und gegen die Einführung unbequemer, die Volkswohlfaht schädigender Gesetze Ihr werdet in dieser Verfassung den Grundsatz einer proportionalen, auf der Grundlage der wirklichen Volkszahl beruhenden Vertretung finden. Eine der mächtigsten Gewährleistungen bietet Euch die größere Anzahl der Volksvertreter im Landrat. Alle Wählbarkeitsbedingnisse, jene des Alters und des Indigenats ausgenommen, sind aufgehoben worden. Die Wahlen, an denen Ihr einen bedeutend vermehrten Anteil nehmen werdet, sind nicht mehr auf gewisse Kategorien von Bürgern beschränkt.“²⁾ Der Aufruf erwähnt sodann die Hebung des Volksunterrichts, die Vollendung der St. Bernhardstraße, die Errichtung einer das Wallis mit dem Kanton Bern verbindenden Straße, die Regelung der Einwohnerfrage usw.

¹⁾ Der Verfassungsrat des St. Wallis an das Walliser Volk. St. A. Impr. II 18, 1. 1830—39.

²⁾ Siehe Art. 18 d. Verfassung von 1815: „Um zum Mitglied des Landrats gewählt zu werden, muß man 25 Jahre zurückgelegt und außerdem gesetzgebende, richterliche oder Verwaltungsstellen in höheren Behörden oder in den Zenden bekleidet haben, die Stelle eines öffentlichen Notars versehen, als Doktor der Rechte oder der Arzneikunst graduiert sein oder endlich als Offizier bei den Linientruppen gedient haben.“

und schließt mit den Worten: „Mitbürger! Die Verfassung, die Euch zur Abstimmung unterbreitet wird, öffnet dem Glück und Gedeihen unseres lieben Vaterlandes eine neue Zeitrechnung. Alle Verbesserungen, die das gemeinsame Wohl und die Erfahrung erheischen, können von nun an vom Volk verlangt und leicht eingeführt werden.“

Aus dem letzten Satz des Aufrufs ist nicht etwa die Schlußfolgerung zu ziehen, im neuen Staatsgrundgesetz hätten die Volksrechtsformen der Verfassungsinitiative oder der Gesetzesinitiative Eingang gefunden. Die Januar-Verfassung kennt weder eine Verfassungs- noch eine Gesetzesinitiative des Volkes. Die einzig mögliche Auslegung des besagten Satzes geht vielmehr dahin, daß „Verbesserungen, die das gemeinsame Wohl und die Erfahrung erheischen,“ auf dem Wege des Petitionsrechts¹⁾ oder mittelst seiner Vertreter²⁾ „verlangt und leicht eingeführt werden können,“ wie dies denn auch in einem anderen vom Verfassungsrat am 28. Februar 1839 erlassenen Aufruf in folgenden nicht mißzuverstehenden Worten ausgesprochen wird: « Si l'expérience fait apercevoir des lacunes, si elle signale d'utiles améliorations à apporter à notre nouvel acte social, il sera facile d'y remédier. La voix du peuple n'aura qu'à se faire entendre par ces mandataires³⁾ ou par des pétitions. » Wohl aber steht unzweifelhaft fest, daß die Januar-Verfassung 1839 dem Walliser Volk zum ersten Mal das Recht einräumte, über die Annahme oder Nichtannahme der Verfassung höchst eigenmächtig zu entscheiden, allerdings auch hier nicht in der Form eines Verfassungsreferendum der

¹⁾ Nach Art. 9: Jeder ist berechtigt, Petitionen an den Großen Rat und an andere konstituierten Behörden zu stellen.

²⁾ Nach Art. 29 Abs. 2: Er, der Große Rat, genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetzes- und die Dekretsvorschläge.

³⁾ Damit ist die Gesetzesinitiative des Großen Rates gemeint.

Zenden, sondern nach dem Grundsätze, daß die Mehrheit der zusammengezählten Individualstimmen oder Einzelvoten der Walliser Bürger ausschlaggebend sei.

Art. 76 der Verfassung lautet: „Die gegenwärtige Verfassung wird während einer Frist von 5 Jahren keiner Abänderung unterworfen werden können, außer im Falle, wo dieselbe von zwei Drittel der Glieder des Großen Rates verlangt würde.

Nach diesem Zeitverlauf wird die absolute Mehrheit dafür hinlänglich sein.

Jede Abänderung der Verfassung muß der Genehmigung der Walliser Bürger unterbreitet werden.“

Schon 7 Jahre bevor die Bundesverfassung von 1848, gestützt auf die dem Bund durch die Schaffung des Bundesstaats gewordene Mehrung seiner Souveränität den Kantonen das Verfassungsreferendum als Obligatorium vorschrieb¹⁾, hat der Kanton Wallis durch die obige Bestimmung das Recht des Volkes, in individueller Abstimmung über den Fundamentalsakt des Staates zu entscheiden, zum Grundprinzip der Gesetzgebung im besonderen und des politischen Lebens im allgemeinen erhoben.

Wie sich die Konstituante das Volksvotum über die neue Verfassung dachte, zeigt ihr Beschluß vom 30. Januar 1839, der ganz gewiß ein nicht unerhebliches rechtshistorisches Interesse beansprucht und deshalb im Wortlaut der deutschen Uebersetzung wiedergegeben sei:

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis beschließt:

Art. 1. Der Verfassungsrat ist vertagt. Derselbe wird

¹⁾ Vgl. Theodor Curti, Referendum und Initiative, in Reichsberg's Handwörterbuch: „In der Regenerationsperiode gaben sich eine größere Anzahl Kantone neue Verfassungen, die von der Volksmehrheit mittelst Referendumsabstimmung genehmigt wurden, zuerst Thurgau im April 1831.“

von Rechtswegen aufgelöst werden, sobald die Verfassung vom Volk wird angenommen worden sein.

Art. 2. Die Verfassung wird binnen kürzester Frist in Druck gegeben werden.

Eine hinreichende Anzahl Exemplare wird an alle Gemeinden gesendet und bei dem Sekretär der Gemeinde niedergelegt werden, woselbst jeder Bürger davon Kenntnis nehmen kann.

Sie wird nebstdem 8 Tage vor der allgemeinen Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 3. Die Versammlungen werden über die Annahme oder die Verwerfung stimmen.

Art. 4. Die Versammlungen werden an dem Tage stattfinden, den der Präsident des Verfassungsrates bestimmen wird. Die Zusammenberufung wird 8 Tage früher geschehen.

Art. 5. Der Gemeinderat wird ein Namensverzeichnis aller in seinem Bezirke befindlichen stimmfähigen Bürger aufnehmen.

Art. 6. Alle Walliser Bürger, die laut dem gegenwärtigen Gesetze den freien Gebrauch der politischen Gesetze genießen, sind stimmfähig.

Art. 7. Das Bureau der Versammlung wird zusammengesetzt aus dem Präsidenten des Rates, dem Sekretär und 4 des Lesens und Schreibens kundigen Stimmzählern, die vom Rate aus seiner Mitte ernannt werden. Das Bureau wird beiseits, jedoch unter den Augen der Versammlung aufgestellt. Es wird mündlich abgestimmt werden.

Art. 8. Jeder Bürger wird seine Stimme mit Ja, wenn er die Verfassung annimmt, und mit Nein, wenn er dieselbe verwirft, abgeben. Jede Stimme wird neben dem Namen desjenigen, der dieselbe abgegeben hat, aufgeschrieben.

Art. 9. Die Bürger, die sich des Stimmens enthalten, werden für die Annahme der Verfassung gezählt. Ausge-

nommen jedoch die Kranken und Gebrechlichen, die nicht imstande sind, sich zur Versammlung zu begeben.

Art. 10. Bei der Annahme der Verfassung bleibt es frei, einen oder mehrere Artikel zu verwerfen. Der Verfassungsrat wird vorkommendenfalls an die Stelle der verworfenen Artikel neue Anträge dem Volke unterbreiten.

Art. 11. Es wird über die Abstimmung ein Protokoll geführt werden, welches sowohl die Anzahl der Stimmen für die Annahme oder die Verwerfung der Verfassung oder einiger Artikel derselben, als auch die Namen der nichtstimmenden Bürger enthalten wird. Dieses Protokoll wird von allen Mitgliedern des Bureau unterfertigt und versiegelt an den Präsidenten des Verfassungsrats zu St. Moritz versendet, der allsogleich den Verfassungsrat, um zu dem Auszug des Protokolls zu schreiten, zusammenberufen wird.

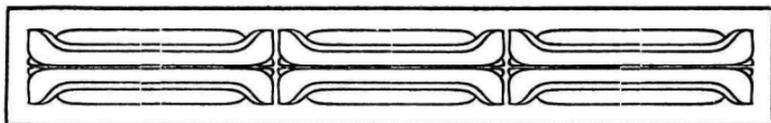
Art. 12. Die absolute Mehrheit der Bürger wird über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung entscheiden.

Art. 13. Der Verfassungsrat wird das Ergebnis der Verbalprozesse durch einen Beschluß bekannt machen.

Gegeben im Verfassungsrate zu Sitten den 30. Jan. 1839, um gehörig bekannt gemacht zu werden.

Der Präsident des Rates:
Barmann, Dr. der Rechte.

Die Schreiber:
Ganiog Bonjeau.



Viertes Kapitel.

Die Rekonstituierung des Kantons.

Trotz der Promulgation der Januarverfassung, welche die dargelegten Bestimmungen über die gesetzgeberischen Befugnisse des Volkes enthält, ist die Entstehung der modernen Volksgesetzgebung im Kanton Wallis noch nicht als perfekt zu betrachten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese Verfassung und somit auch die Satzungen, die sie aufstellt, nie in Kraft und Leben traten. Unseres Erachtens darf aber der Entstehungsprozeß der modernen Volksgesetzgebung, den zu verfolgen wir uns die Aufgabe stellten, erst mit dem Momente als einigermaßen abgeschlossen gelten, wo das Volk zum ersten Mal in regelrechter Weise die Funktion eines Gesetzgebers ausübt.¹⁾ Das konnte aber auf Grund der Januarverfassung auf keinen Fall zutreffen, da das anti-revisionistische Oberwallis dem Verfassungsentwurf seine Zustimmung verweigerte und zwar in dergestalt schroffer und apodiktischer Form, daß die Befürchtung des eidgenössischen Vororts, die scharfe Spaltung des Landes könnte leicht zur dauernder Trennung der beiden Kantons-teile führen, mehr denn begründet erscheinen mußte.²⁾

¹⁾ Vgl. folgende Definition Gerolds im Staatslexikon, Bd. 2, Artikel Gesetzgebung: „Unter Gesetzgebung verstehen wir sowohl die Aeußerung des auf die Feststellung der Rechtsordnung gerichteten staatlichen Willens als auch die Ergebnisse dieser Staatstätigkeit.“

²⁾ Au Grand-Baillif et Conseil d'Etat du Canton du Valais. Zürich 26. Januar 1839, Le Bourguemaitre J. J. Hess. St. Impr.

Die Bemühungen der Konstituante, die oberen Zenden vor der auf den 17. Februar anberaumten Volksabstimmung doch noch zu versöhnlichem Einlenken zu bewegen, scheiterten an der Halsstarrigkeit der Oberwalliser Magnaten. Die Proklamationen des Verfassungsrates wurden totgeschwiegen, die von Dr. Barman nach Oberwallis gesandten Exemplare der neuen Verfassung kurzerhand zurückgeschickt mit der Begründung, der Staatsrat „sehe mit gerechtem Unwillen, daß ein Partikular ohne Wissen der Vollziehungsbehörde Verfassungsentwürfe dem Volke zur Annahme vorzulegen sich erfreche.“¹⁾

Am 17. Februar gelangte die neue Verfassung zur Abstimmung und zwar, wie vorauszusehen war, nur in jenen Zenden, die im Verfassungsrat vertreten waren. Von 10,264 Aktivbürgern sammelten sich 9108 Stimmen gegen 1156 um das neue Staatsgrundgesetz. Unter den 9108 Stimmen, die als annehmende gezählt wurden, figurierten gemäß Art. 9 des Verfassungsratsbeschlusses vom 30. Jan.²⁾ auch diejenigen Bürger, die sich der Stimmabgabe enthalten hatten. Ihre Zahl belief sich auf 2136 Stimmen. Es ist nun wohl zu beachten, daß die 9108 affirmativen Voten nicht die absolute Mehrheit der Gesamt-Aktivbürger des Kantons bildeten, wie P. Feddersen irrtümlich behauptet.³⁾ Denn nach zuverlässigen Untersuchungen von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer, die wohl auf Grund statistischer Erhebungen über die Volkszählung vom Jahre 1837 ange-

¹⁾ Bericht an das Walliser Volk über die Angelegenheiten und die Staatsumwälzung von Wallis, März 1840, S. 18. St. A.

²⁾ Siehe 3. Kapitel. § 3. S. 53.

³⁾ P. Feddersen, Die Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 275 ff: „Indes scharten sich 9108 gegen 1156 Stimmen um das vorgelegte Werk. Dies war als die Mehrheit der gesamten Aktivbürger des Kantons anzusehen.“

stellt wurden, ¹⁾ zählte der Kanton Wallis zur Zeit der Abstimmung über die Januarverfassung 19084 stimmfähige Bürger, so daß zur Realisierung der absoluten Mehrheit 9543 Stimmen erforderlich waren, eine Ziffer, die von den ratifizierenden Stimmen nicht erreicht wurde. Die Abstimmungszahlen, wie sie von der zur Prüfung des Resultats vom Verfassungsrat eingesetzten Kommission festgestellt wurden, ergaben folgendes Bild:

Dixain	Affirmatifs	Absents	Total	Négatifs	Total Général
St-Maurice	784	525	1309	4	1313
Entremont	2003	579	2582	5	2587
Sion	158	23	181	74	255
Conthey	800	405	1205	230	1435
Monthey	1019	255	1274	1	1275
Hérence	542	86	628	704	1332
Sierre	45	18	63	133	196
Martigny	1621	245	1866	5	1871
	6972	2136	9108	1156	10264

Anmerkung: Die von der Konstituante als regelrecht zugelassenen Stimmen betragen 10187, wovon 6896 annehmende, 2135 abwesende, 1156 verwerfende.

In der Proklamation an die Behörden und an das Volk des Kantons Wallis vom 1. März 1839 bestätigten die eidgenössischen Unterhändler Baumgartner und Schaller, der Entwurf einer neuen Verfassung sei „in dem weitaus größten Teile des Kantons zur Abstimmung gekommen,“ und erklärten, daß das künftige Grundgesetz des Kantons „durch die Mehrheit des Walliser Volkes“ gutgeheißen worden sei. Soweit unsere Nachforschungen reichen, sprachen

¹⁾ Vgl. Mémoire adressé par les 7 dixains orientaux et quelques autres communes du canton du Valais aux Etats de la Confédération suisse. Annexe D. Recensement de la population du Valais en 1837.

Bezirk Goms 4393, Brig 4211, Visp 5152, Maron 4539, Leuf 4365, Siders 7097, Sitten 3968, Hérens 7405, Conthey 5663, Martigny 7812, Entremont 9389, St. Maurice 5691, Monthey 7963, im ganzen 77,648.

die eidgenössischen Kommissäre in ihren amtlichen Kundgebungen nie von einer durch die Mehrheit der Aktivbürger erfolgten Annahme der Verfassung. Daraus schließen wir, daß sie den Ausdruck „Mehrheit des Walliser Volkes“ in einem Sinne verstanden haben, der in folgendem Satze Ludwig Snells¹⁾ erläutert wird: „Hätte selbst der ganze separierte Teil von Wallis die neue Verfassung verworfen, so war sie doch von der Mehrheit angenommen; denn die 10,187 Stimmenden repräsentierten ungefähr 50,000 Seelen und der separierte Teil zählte nur ca. 25,000.“

In den 6 oberen Zenden, die am 18. Februar in einer von zahlreichen Vertretern fast aller Gemeinden beschickten Versammlung in Brig den Beschluß faßten, auf der alten Verfassung von 1815 zu beharren, wurden vom 18. bis zum 28. Februar 11,000 Unterschriften für Beibehaltung der 1815er Verfassung gesammelt, eine Zahl, die, wie Fedderson richtig bemerkt, „nach dem Verhältnis der Bevölkerung nur auf Täuschung beruhen konnte.“ Andererseits aber erscheint es keineswegs unbegreiflich, wenn die Oberwalliser auch ihrerseits die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Abstimmung in den Reform-Zenden bezweifelten²⁾ und die Behauptung der Unterwalliser, die neue Verfassung sei von der Mehrheit der Bürger angenommen worden, als unwahr und den Tatsachen nicht entsprechend zurückwiesen.

In einem Protestschreiben der 6 oberen Zenden an den Staatsrat lesen wir darüber folgenden Passus:³⁾

¹⁾ Snell. S. 841.

²⁾ Mémoire adressé par les 7 dixains orientaux, S. 5. 1. Il est évident que ce résultat est defectueux dans son détail, puisqu'il borne le nombre des votants du dixain de Sion (population 3738) à 255; et celui des votants du dixain de Sierre (population 6944) à 196. Le résultat est également incomplet dans son ensemble puisqu'il semble condamner à la nullité politique les citoyens des 5 dixains orientaux en ne les comptant pas du tout.

³⁾ Es folgt unsere freie Uebersetzung des französischen Aktenstückes: Mémoire adressé par les 7 dixains orientaux. Annexe C. Impr.

„Die Vertreter der 6 östlichen Zenden erklären feierlich, daß sie in aller Form gegen den Entwurf der Verfassung Protest erheben und sich mit allen Kräften und in gerechter Entrüstung der Promulgation der Verfassung widersetzen. Wie ist es möglich, daß man dem Volke vordozieren kann, ein Gesetz, das nur von den Vertretern eines Landesteils in einseitiger Stellungnahme unter Ausschluß der Regierung und des Klerus angefertigt wurde, sei nunmehr die Verfassung eines freien Volkes? Das ist unseres Erachtens eine Vergewaltigung ohnegleichen.

„Man sagt uns, der Entwurf habe die Majorität der Stimmen des Walliser Volkes erhalten. Auch gegen diese Behauptung legen wir energischen Protest ein. Es ist ja allgemein bekannt, daß ganz Oberwallis, ferner der Bezirk Siders mit Ausnahme von Granges, der Großteil der Gemeinden des Bezirks Hérens, endlich einige Gemeinden von Sitten und Unterwallis gegen die Verfassung stimmten; daß eine erhebliche Anzahl derer, die zu den Annehmenden gezählt wurden, nur unter dem Vorbehalt der Abänderung oder gar der Beseitigung gewisser Artikel angenommen haben, und daß sie folglich, da gar nichts weder geändert noch gestrichen wurde, nicht als bejahende Stimmen gerechnet werden dürfen. Es ist uns deshalb unverständlich, wie der Verfassungsrat glauben machen will, daß die Mehrheit des Walliser Volkes den Verfassungsentwurf gutgeheißen habe. Er macht bekannt, daß bei der Zählung der abgegebenen Stimmen 6972 ausdrücklich bejahende Stimmen ergeben haben sollen. Nach alledem, was an unlauteren Propagandamitteln vorgekommen ist, fragen wir uns, ob wohl jemand mit gutem Gewissen die Behauptung wagen dürfe, daß die Abstimmung eine genügend freie gewesen sei. War sie nicht vielmehr eine durch die Furcht vor Zwangsmaßnahmen aufgenötigte? Auf jeden Fall sind 6972 Stimmen, selbst wenn sie nicht fingiert, sondern freiwillig und reell sein

sollen, weit davon entfernt, die Mehrheit der Stimmen des Walliser Volkes zu bilden, das eine Einwohnerzahl von 77,684 Seelen hat. Zieht man von den 6972 Stimmen diejenigen ab, die nur bedingungsweise und nicht für alle Artikel bejaht haben — ihre Zahl erreichte einige tausend — so fragt man sich mit Recht, worauf denn überhaupt die Aussage sich stützen soll, daß die Mehrheit des Volkes den Verfassungsentwurf sanktioniert hat. Und nun erfrecht man sich, dies Machwerk dem Volke aufzuzwingen, und zwar im Namen der Volkssouveränität. Im weiteren protestieren wir gegen die Anmaßung, jene Stimmen, die nur für einige Artikel verworfen haben, einfachhin unter die Zahl der Annehmenden einzureihen. Wir verlangen, daß diese Stimmen zu den verwerfenden gezählt werden, wenigstens was die nicht angenommenen Artikel angeht.

Ferner hat man die Abwesenden, d. h. die Nichtstimmenden als Annehmende gerechnet. Wegen geringfügiger formeller Mängel, die zum großen Teil erdichtet wurden, erklärte man zahlreiche Stimmen als ungültig, und fand dann zum Schluß, daß zu den 6972 Stimmen noch weitere 2000 bequem hinzugefügt werden können. Gegen diese Art und Weise, Stimmen zu zählen und zu erfinden, legen wir nachdrücklichst Verwahrung ein.“

Aus obigen Erklärungen der Vertreter der reformfeindlichen Zenden geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß es wohl schwer halten dürfte, den übrigens mehr taktisch-politischen als doktrinär-wissenschaftlichen Standpunkt der Revisionisten, sie hätten eine legale und somit allgemein verbindliche Verfassung geschaffen, mit stichhaltigen Gründen zu verteidigen. Die Verfassung vom Jahr 1839 ist ja auch von der Tagsatzung nie ausdrücklich anerkannt worden. Der Historiker wird sie vergeblich in der amtlichen Gesetzesammlung des Kantons Wallis ausfindig machen wollen. Hätte eine faktische Trennung in Ober- und Unterwallis stattge-

funden, so wäre sie zweifelsohne das Grundgesetz der zu einem selbständigen Kanton zusammengefaßten Reformzenden geworden. Da indes eine solche Trennung nicht erfolgte, ist die Verfassung vom Jahr 1839 trotz der Promulgation durch den sog. Verfassungsrat eigentlich nie Verfassung gewesen noch geworden, sie blieb vielmehr lediglich die flotte Programmfundgebung eines aller Achtung würdigen Sonderparlamentes, eine machtvolle Massendemonstration des Unterwalliser Volkes; sie blieb ein Teilerfolg, ein glänzender, von einer mächtigen Partei ausgeführter Wurf und Entwurf, dem aber die höchste Vollendung seines ersten und letzten Zweckes, nämlich den Grundstein zu bilden der politischen Neugestaltung des Gesamtkantons, vorläufig nicht gelang. Wer die Rolle ins Auge faßt, die dieser Entwurf in der Geschichte der politischen Regeneration des Kantons zu spielen berufen war, wird in ihm den Begebereiter, Schrittmacher, Vorläufer und Vorkämpfer der August-Verfassung von 1839 bewundern und nur bedauern, daß eine Einigung nicht schon auf seiner Grundlage erzielt werden konnte. Joseph Barman und seine Anhänger hatten alles getan, um eine friedliche Lösung der Verfassungskrisis herbeizuführen. Entgegen der im obigen Protestschreiben niedergelegten Behauptung der östlichen Zenden, die Januarverfassung sei unter Ausschluß der Regierung und des Alerus angefertigt worden, muß festgestellt werden, daß die Konstituante auf den Vorschlag ihres Präsidenten wiederholt Einladungen an den Bischof, die Regierung und die oberen Zenden richtete, an den Verhandlungen teilzunehmen und sich dem Verfassungsrat anzuschließen ¹⁾, Einladungen, die zum Teil nicht einmal einer einfachen Empfangsbescheinigung würdig erachtet wurden. Dem Vorwurf, der ebenfalls im

¹⁾ Vgl. Zirkular an die Zendenpräsidenten von Oberwallis und Schreiben an den Staatsrat vom 16. Januar, ferner Schreiben an den Bischof vom 17. Januar 1839. Bull. des Séances.

zitierten Protestschreiben von Seite der Oberwalliser erhoben wird, es sei der freien Stimmabgabe der Bürger durch gewaltsamen Druck von oben Abbruch getan worden, kann entgegengehalten werden, daß in diesem Fall die Anklage auf den Ankläger selbst zurückfällt. Es genügt, die Bemühungen der Führer im Oberwallis und eines geistlichen Komitees, das Abstimmungsergebnis zu vereiteln, namhaft zu machen und auf ein bischöfliches Kreis Schreiben hinzuweisen, das der Geistlichkeit die Verwerfung der Verfassung als Gewissenspflicht aufzwang. Immer und immer wieder wurde dem Volke gesagt, der Verfassungsentwurf enthalte arge Verstöße wider die heilige Religion und die Gefühle der katholischen Bevölkerung. War das möglich angesichts der Tatsache, daß die Katholisch-Konservativen im Verfassungsrat die große Mehrheit hatten, daß einem Dr. Josef Barman der Vorsitz mit Stimmeneinhelligkeit übergeben wurde, eben weil, ganz abgesehen von seinem umfassenden Wissen und seiner intellektuellen Superiorität, sein Gerechtigkeitsgefühl und seine religiöse Gesinnung über allen Zweifel erhaben waren? Es gehört nicht viel Geist, wohl aber ein gutes Stück Gewissenlosigkeit und moralische Minderwertigkeit dazu, die Religion zum Propagandamittel egoistischer Tendenz- und Machtpolitik zu erniedrigen. Die eigentlich kulturkämpferisch und kirchenfeindlich Gesinnten waren damals auch in der sogenannten neuen Schule, der die Gebrüder Barman, Alexis Soris und andere angehörten, nicht gern gesehen; ein irgendwie entscheidender Einfluß kam ihnen gar nicht zu. Das plötzliche Anschwellen der antiklerikalen, wirklich religionsfeindlichen Elemente im Wallis zu Beginn der 40er Jahre ist nicht zum geringsten Teil, wenn auch unbewußt und ungewollt, durch das unverföhnliche und widerspenstige Verhalten der Oberwalliser verschuldet worden. Denn der chaotische Interregnumszustand, in dem sich der Kanton damals befand, begünstigte und erleichterte die revolutionären Um-

triebe der Klosterstürmer und Priesterhaffer. Hätte Oberwallis auf seine überlebten und unhaltbaren Privilegien freiwillig verzichtet und die Verfassung vom Jahre 1839 angenommen, so wäre ein gemeinsames Vorgehen gegen derlei Fanatiker ein leichtes gewesen, und der Sache der Religion wäre mehr geholfen gewesen als mit Verdächtigungen aller Art.

Wir können auf die Kontroversen, die das Abstimmungsresultat im Gefolge hatte, nicht näher eingehen. Die angeführten Zahlen und die beigefügten Bemerkungen scheinen uns volllauf zu genügen, um die Zerrissenheit und Verworrenheit erkennen zu lassen, denen der Kanton Wallis zum Opfer gefallen war, und um zu zeigen, daß eine Rekonstituierung des Landes bitter not tat.

* * *

Die Gefahr einer buchstäblichen Zerreißung und Zerstückelung des Kantons nahm in der That verderbendrohende Gestalt an. Auf beiden Seiten waren in Voraussicht eines durchaus im Bereiche der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit liegenden bewaffneten Zusammenstoßes ernstliche Rüstungen im Gange. Die führenden Männer im Oberwallis, unter denen wir Namen wie Taffiner, Stockalper, de Courten, Allet, Walter, Zost, Bürcher, Berchtold a. a. begegnen, konnten sich, da ihnen die starke Rückendeckung eines einheitlich geschlossenen Volkswillens fehlte, angesichts dieser blutigen Perspektive eines gewissen Angstgefühls offenbar nicht erwehren. Sie hofften, ein Tagsatzungsentscheid, der die Trennung der beiden Landesteile dekretiere, könnte möglicherweise einer kriegerischen Auseinandersetzung zuvorkommen. Tatsächlich bewarben sie sich in einer Denkschrift vom 17. Januar ¹⁾ beim Vorort Zürich um einen solchen Inter-

¹⁾ Mémoire adressé par les 7 dixains orientaux et quelques autres communes du canton du Valais aux Etats de la Confédération suisse. Beilage A. St. A.

ventionsbeschluß der eidgenössischen Behörde. Die Formulierung ihrer Bitte lautet folgendermaßen: „Fest überzeugt, daß die hohen eidgenössischen Behörden diese Treue und Anhänglichkeit an eine von sämtlicher Eidgenossenschaft garantierte Staatsverfassung Rechnung tragen werden, bitten die Vertreter der östlichen Zehnen hochdieselben dringend um deren gerechte Unterstützung, in Handhabung derselben Konstitution. Sie können hier ihre Besorgnisse nicht unterdrücken, daß, wenn sie in Aufrechterhaltung der Verfassung von 1815 für den ganzen Kanton unterliegen sollten, das seit Jahrhunderten an Freiheit und Selbständigkeit gewöhnte Volk der sechs östlichen Zehnten sich eher offen dazu entschließen dürfte, seine Kantonsbrüder, welche nicht mehr gemeinschaftlich mit ihm unter dem von allen Teilen des Landes beschworenen Staatsverbände von 1815 leben wollen, zu entlassen, als sich einer ohne seine verfassungsmäßige Mitwirkung eingeführten Konstitution zu unterwerfen, welche seine teuersten Interessen in höchstem Grade gefährdet“.

Der Staatsrat (Landeshauptmann de Courten, Stockalper, Dufour, Morand und Burgener) sah sich einer verzweifelten Lage gegenüber. In seiner Hilflosigkeit wandte er sich mit einem Schreiben vom 17. Januar an den Vorort, um in förmlichen Klagetönen und flehentlichen Ausdrücken dessen Vermittlung anzurufen.¹⁾ Am 26. Januar antwortete J. S. Heß namens des eidgenössischen Direktoriums, der Vorort sei der Meinung, daß eine Einmischung in den Verfassungsstreit nicht angehe, mit Rücksicht auf den Beschluß der außerordentlichen Tagjazung von 1830—31, lautend: „Die Tagjazung huldigt einmütig dem Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesver-

¹⁾ Lettre écrite par le Conseil d'Etat du canton du Valais au Directoire fédéral, Sion 17 janvier 1839. St. A.

trage nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tages-
sagung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder
noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.“

— Im übrigen glaube der Vorort, daß eine Behebung der
strittigen Rechtsfrage durch eine freiwillige Verständigung
unter den Parteien sehr wohl möglich sei, und fühle sich
berechtigt, dem Staatsrat in Erinnerung zu rufen, daß in
der Landratsitzung vom 14. Dezember 1838 die Notwendig-
keit einer Verfassungsrevision und zu Beginn des nämlichen
Monats auch das Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung
nach der Kopfszahl des Volkes anerkannt worden sei, ein
Prinzip, das ja im bestehenden Verfassungsentwurf in ge-
rechter und demokratischer Auslegung garantiert werde. Aller-
dings behalte sich die Eidgenossenschaft vor, jeglichen Ge-
waltakt und jeglichen Versuch, den Kanton in zwei „ver-
schiedene, von einander unabhängige Verwaltungskörper“ zu
trennen, mit allem Ernst und aller Energie zu unterdrücken.¹⁾

Schon fünf Tage später (am 1. Februar 1839) erneuerte
der Staatsrat seine Bitte²⁾ um „eidgenössische Mittelung,
die unseres Hirtenvolkes Sitten, Angewohnheiten und Hilfs-
quellen zu Rat ziehend, die Wünsche der Einen und der
Andern anhörend, die gegenseitigen Bedürfnisse berücksich-
tigend, das süße und edle Tagewerk erfüllen würde, die
Einigkeit zwischen den verschiedenen Teilen des Landes wieder
herbeizuführen und herzustellen und die, vergessen wir es
ja nicht, der oberen Behörde (d. h. dem alten Staatsrat)
Beistand leisten würde.“³⁾

¹⁾ Au Grand-Baillif et Conseil d'Etat du canton du Valais,
26. Januar. St. A.

²⁾ Daß es dem Staatsrat dabei um eine raschest mögliche Hilfe-
leistung zu tun war, geht aus folgender dem Brief beigefügten Bemerkung
hervor: Nous vous prions de nous adresser votre réponse par la voie
de Frutigen.

³⁾ St. A. An die Herren eidgenössischen Kommissarien, Brief von
Landeshauptmann de Courten. Sitten, 15. Mai 1839.

Die Antwort des Vororts ließ diesmal nicht lange auf sich warten. Mit Brief vom 7. Februar ward der alten Regierung die Ankunft zweier eidgenössischer Kommissäre, der Herren Landammann Baumgartner von St. Gallen und Schultheiß Schaller von Freiburg, angekündigt mit dem Ersuchen, den beiden Delegierten eine günstige Aufnahme zu bereiten und ihren Vorschlägen williges Gehör zu schenken.

Am 12. Februar langten Baumgartner und Schaller in Sitten an. Es war ihnen die Weisung erteilt worden, auf eine friedliche Ausgleichung des Zwists und „auf eine Verfassungsrevision im Sinne der von den Unterwallisern angestrebten Rechtsgleichheit hinzuwirken“. Eine solche Verfassungsrevision hatte indes bereits durch den Verfassungsrat unter Nichtbeteiligung der Regierung und der sechs oberen Zenden stattgefunden. Es konnte also nicht die Aufgabe der Vermittler sein, als Anwälte der Regierung aufzutreten, die eigentlich keine Regierung mehr war, da sie als der eigentliche Herd der Reaktion, die einzig wirksame Stütze der revisionsfeindlichen Zenden erscheinen mußte, und als verfassungsmäßige Behörde an Ansehen täglich einbüßte, weil der verfassungsmäßige Zustand, dem sie ihr Dasein verdankte, durch die Emanzipation der westlichen Zenden zusehends schwand und verblaßte. Zudem stand die Abstimmung über die neue Verfassung unmittelbar vor der Türe. Fürs erste konnte folglich das Bestreben der Kommission nur dahin gehen, dem Verfassungsentwurf vom 30. Januar die Zustimmung auch der oberen Zenden zu sichern.

Der Versuch hiezu mißlang, wie wir schon oben erwähnten. Eine von Vertretern sämtlicher Oberwalliser Bezirke zahlreich besuchte Versammlung in Brig, die Baumgartner und Schaller im Einvernehmen mit der Regierung auf den 17. Februar angefetzt hatten, sprach sich einhellig

für unbedingtes Festhalten an der 1815er Verfassung aus.¹⁾ Die Mahnungen der Kommissäre, auf die Fortsetzung der verhängnisvollen Fehde zu verzichten und die dem Geist und Zug der Zeit sowie den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende politische Gleichheit anzuerkennen, blieben fruchtlos.

Baumgartner und Schaller entschlossen sich zu einem neuen Versuch. In einem warm gehaltenen Aufruf an das gesamte Walliser Volk, der das Datum des 22. Februar trägt, forderten sie die Bürger auf, um jeden Preis eine Trennung in zwei Halbkantone zu verhindern und zu diesem Zweck auf der Grundlage der Einheit des Kantons und der politischen Gleichheit der Bürger zu einer gemeinsamen Verfassungsrevision sich die Hand zu reichen. Gleichzeitig berief der Staatsrat eine Versammlung ein, an der je zwei Vertreter sämtlicher Zenden teilnehmen sollten, und lud auch die eidgenössischen Kommissäre ein, dieser auf den 26. Februar festgesetzten Tagung beizuwohnen. Dieselben erklärten sich unter der Bedingung einverstanden, daß die Versammlung von vornherein auf die in der Proklamation vom 22. Fe-

¹⁾ Wie das Volk gegen die eidgenössischen Kommissäre aufgehetzt wurde von Seite der Oberwalliser Magistrate, zeigen folgende, haßgeifernde Sätze im schon wiederholt erwähnten Bericht an das Walliser Volk über die Angelegenheiten und die Staatsumwälzung von Wallis, S. 18. „Ich will den Leser nicht lange über das Benehmen der zwei Schutzhelden der Revolution aufhalten; ihr voraus gefaßter Grundsatz, Oberwallis auf was immer für eine gesetzwidrige ungerechte Weise zu empören, zeigte sich bald, man hörte bald den Ton einer übelklingenden Schelle, und verkostete bald die auf einem Schub aufgeführten giftigen Früchte eines schlechten „Baumgartens“. Die Schneider ähnlichen Kommissäre bemühten sich vergebens, das Volk gegen die Regierung aufzuheizen. Sie schüchterten dasselbe nicht mit Drohungen, sie werden auf dem Haupte von Oberwallis glühende Kohlen anzünden, denn das Volk zeigte diesen Herren, wie sie die Angelegenheit Wallesiens auf der Wagschale der Parteilichkeit mit dem Uebergewichte ihrer eigenen Willensmeinung abgewogen haben uff.“

bruar festgelegten Richt- und Grundlinien einer vorzunehmenden Verfassungsreform sich einigen könne.¹⁾

Am 26. Februar trat die vom Staatsrat aufgebotene Kommission in Sitten zusammen. Nach der Eröffnungsrede des Landeshauptmanns gelangte ein Schreiben der eidgenössischen Delegierten zur Verlesung, worin die Vertreter der oberen Zenden noch einmal dringend ersucht wurden, der Revisionsbewegung sich anzuschließen und ihre isolierte Haltung aufzugeben, ansonst sie niemals auf eine Unterstützung der Eidgenossenschaft rechnen könnten, wohl aber eine zwingende Intervention derselben herausfordern dürften.

Nutzlose rhetorische Plänkeleien waren die Antwort auf diese wohlgemeinten Warnungen. Mit Recht sagt Kämpfen, der als demokratisch denkender und objektiv urteilender Geschichtsforscher das trozköpfige Gebaren seiner Landsleute während des Verfassungszwistes zu wiederholten Malen in schärfster Weise geißelt²⁾: „Es ist sehr zu bedauern, daß diese zeitgemäßen Ratschläge von Seite der Oberwalliser nicht die verdiente Berücksichtigung gefunden haben; manches Unheil wäre dadurch vom Vaterlande abgewendet worden. Starres Festhalten am Bestehenden und Alten ist nicht immer von Gutem. Jede Zeit will ihre Reformen — oder Opfer haben!“

Um den uferlosen Debatten ein Ende zu bereiten, forderten die unteren Zenden von der Gegenpartei schriftliche Kundmachung ihrer konkreten Wünsche und Postulate, worauf die Oberwalliser ohne Zögern ihre Mitarbeit am Werk der Verfassungsreform von der Annahme folgender Bedingungen abhängig machten, die in 13 Artikeln niedergelegt wurden und in folgende Hauptpunkte zusammengefaßt werden können:

1. Unsere heilige Religion, die Rechte der hochwürdigen

¹⁾ Bei dieser Darstellung sind hauptsächlich die Briefe des Landeshauptmanns de Courten an den eidgenössischen Vorort vom 5. und 23. März benützt worden.

²⁾ Kämpfen, S. 192.

Geistlichkeit und der geistlichen Korporationen sollen gehörig gewährleistet werden.

2. Das Referendum aller Gesetze an die Zendenräte und Gemeindeversammlungen.

3. Die Gesandten auf den Landrat, die Zenden und Gemeindebehörden sollen unmittelbar durch das Volk ernannt werden.

4. Schaffung zweier, die oberen Zenden auf der einen, die unteren Zenden auf der andern Seite umfassenden Bezirke für das Finanzwesen.

5. Die Wahl von vier Staatsräten durch die respektiven Bezirke zu gleichen Teilen. Die Wahl des fünften Staatsrats durch den Landrat.

6. Ausdrücklicher Wunsch für Herabsetzung des Salzes auf einen Bagen das Pfund.¹⁾

Die Zendenvertreter von Unterwallis antworteten, sie seien bereit, über die vorgelegten „Friedensanträge“ in Verhandlungen einzutreten. Immerhin müsse vorerst der Vorschlag auf Schaffung zweier Bezirke für das Finanzwesen und die Ernennung der Staatsräte von den östlichen Zenden aufgegeben werden, da ein solches Zwitterding mit der unerläßlichen Verwaltungseinheit des Kantons nicht vereinbar

¹⁾ In einem Zurf der oberen Zenden an das Volk von Wallis (St. A. Impr. II 18) heißt es: „Stets bestrebt, den Frieden wieder herzustellen, versammelten sich die Vertreter der oberen Zenden auf eine von seiner Excellenz Herrn Landeshauptmann de Courten, dem rechtmäßigen Oberhaupte unseres Kantons erlassene Einladung am 26. Februar 1839 in Sitten, um den Vertretern unserer Mitbürger des unteren Wallis Friedensanträge zu machen, welche darin bestanden: . . . folgen die genannten Punkte. „ . . . Teure Mitbürger, hier seht ihr die wesentlichsten Anträge, die wir als Ersatz für die Zugabe der Volksvertretung nach Kopzahl, und zwar im Verhältnis auf einen Gesandten auf 2000 Seelen, verlangt haben.“

Sitten, den 1. März 1839.

Taffiner: Goms.

Stoekalper: Brig.

Andenmatten: Bisp.

Nothen: Karon.

Allet: Leuf.

Leyta: Siders.

sei. In einer kategorischen Erklärung weigerten sich die Vertreter der östlichen Zenden, die angefochtene Bedingung fallen zu lassen. Die Folge davon war die sofortige Auflösung der Versammlung. Die offenkundige mala fides der Oberwalliser Potentaten hatte ein erneutes Fehlschlagen der eidgenössischen Vermittlungsversuche zu bewirken vermocht.

Baumgartner und Schaller hatten die Absicht der Oberwalliser durchschaut. Separate Besprechungen, die sie vorzichtshalber noch mit Vertretern der Zenden Hérens, Siders und Leuf abhielten, bestärkten sie in der durch die bisherige Erfahrung erhärteten Ueberzeugung, daß es den oberen Zenden mit der Anerkennung der auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit beruhenden equivalenten Volksvertretung und ihrem mit schlaue berechneter Zeit- und Wortvergeudung proklamierten Friedenswillen gar nicht ernst gemeint war, daß sie vielmehr bewußt und allen Einwendungen zum Trotz unannehmbare Forderungen stellten, um einer Trennung des Kantons zu rufen und sich so dem neuen unliebsamen Staatsrecht, das eine sehr fühlbare Herabminderung ihres bislang vorherrschenden politischen Einflusses bedeutete, zu entziehen. Die eidgenössischen Kommissäre einigten sich aus solchen und ähnlichen Erwägungen heraus auf eine neue Taktik. In ihrer Proklamation vom 1. März stellten sie sich einfachhin auf den Standpunkt der Unterwalliser, den sie als billig und rechtmäßig anerkannten. Statt neuer Vermittlungsanträge richteten sie diesmal die ausdrückliche und bestimmte Aufforderung an die oberen Zenden, der Verfassung vom 30. Januar 1839, die vom Walliser Volk mehrheitlich bestätigt worden sei, unverzüglich beizutreten und sich an den vorgeschriebenen Wahlen auf den Großen Rat zu beteiligen. Die Regierung wies die Veröffentlichung dieser Proklamation, deren Inhalt ihrer Ansicht nach aus Trugschlüssen bestehe und mit dem wahren Sachverhalt nicht übereinstimme, rundweg von der Hand, worauf die vorörtlichen Delegierten

jedes amtliche Verhältnis mit der sogenannten Regierung einstellen zu müssen glaubten und die Publikation des Aufrufs auf eigene Faust unternahmen.¹⁾

Baumgartners Plan scheint unseres Erachtens folgender gewesen zu sein²⁾: Neue Kompromißvorschläge führen nach den gemachten Erfahrungen zu keinem Ziel. Es muß darum energisch gehandelt werden. Die renitenten Elemente im Oberwallis, die augenblicklich in den obern Zenden noch tonangebend sind, müssen vor ein fait accompli gestellt werden. Der Vorort will, daß der Kanton auf dem Fuße der Rechtsgleichheit rekonstituiert werde. Von einer solchen Rechtsgleichheit aber will Oberwallis einstweilen noch nichts wissen. Unter- und Mittelwallis, die in ihrer erdrückenden Mehrheit einer das Prinzip der Rechtsgleichheit konsequent durchführenden Verfassung zugestimmt haben, ist darum volle Aktionsfreiheit zu gewähren. Der Große Rat wird zusammentreten, eine neue Regierung wählen und Oberwallis auffordern, den neuen Behörden sich zu unterziehen. Die Macht der Reformzenden wird durch ein solch folgerichtiges, zielbewußtes Vorgehen erheblich steigen. Beharrt dann Oberwallis trotzdem auf dem alten Verfassungszustand, so kann über seine Trennungsabsichten kein Zweifel mehr bestehen.

¹⁾ In einem Schreiben des Staatsrats vom 5. März an den eidgenössischen Vorort lesen wir: «Ce langage de la part des commissaires envers l'autorité qui les avait appelés comme médiateurs nous a aussi surpris qu'affligé, car ils nous ont fait la déclaration qu'à défaut d'une réponse satisfaisante à leur demande, ils se verraient obligés de cesser leurs rapports officiels avec le Conseil d'Etat. Mais nous n'avons pas cru pouvoir adhérer au vœu de MM. les commissaires. En leur répétant les motifs de notre refus, nous avons exprimé l'espoir qu'ils en apprécieraient la loyauté et que rien n'empêcherait la continuation de rapports dont l'interruption serait pour nous le sujet de bien vifs regrets.»

²⁾ Eingehendes und vergleichendes Studium der einschlägigen Quellen und Aktenstücke haben uns zu dieser wie uns scheint einzig möglichen Erklärung geführt.

Der Vorort verhält sich aber einer Trennung gegenüber grundsätzlich ablehnend. Es wird ihm folglich kein anderer Ausweg bleiben, als durch Machtgebot die Oberwalliser zur Anerkennung des Prinzips der Rechtsgleichheit und der Unteilbarkeit des Kantons zu veranlassen.

In einem Schreiben vom 5. März benachrichtigten Baumgartner und Schaller das eidgenössische Direktorium von den unternommenen Schritten. Die Antwort muß wider Erwarten mißbilligend gelautet haben. Denn sonst ließe es sich auf keine Weise erklären, daß bereits am 9. März vom eidgenössischen Vermittlerpaar neue Vergleichsvorschläge proklamiert wurden, die nur auf ausdrückliche Weisungen von oben zurückzuführen sind und eine ausgesprochen regressive Tendenz verraten, mit den am 1. März feierlich verkündeten Programmpunkten nicht in Einklang zu bringen sind und einem auf den ersten Blick völlig unerklärlichen Abschwenken von der eingeschlagenen Richtung gleichkommen.¹⁾

Die neue Kundgebung wandte sich vorab an die westlichen Zenden mit dem Ersuchen, in der schonenden Rücksichtnahme auf die geistlichen Rechte noch entgegenkommender sich zu zeigen und zur Erwählung eines neuen und allgemeinen Verfassungsrats zu schreiten.

Das sich das Volk von Unter- und Mittelwallis nach all den gegebenen Versicherungen und Versprechungen auf tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen nicht dazu entschließen konnte, die glücklich eingeleitete Offensive abzubrechen und den Rückzug in die alte Verteidigungsstellung anzutreten, kann ihm gewiß nicht zum Vorwurf gemacht werden.

¹⁾ Wie es kommen konnte, daß die Haltung des Vororts plötzlich an Sicherheit und Bestimmtheit verlor, erklärt Kämpfen dadurch, daß „der Vorort Zürich sich wegen dem Straußenhandel förmlich in den Haaren lag“, daß man in Oberwallis „gerne an den Sturz der vorörtlichen Regierung glaubte und die Kommissäre auf diesen Glauben hin unzweideutig an die Unzuverlässigkeit ihrer amtlichen Stellung erinnert wurden.“

Zudem hatten die Neuwahlen des Großen Rates bereits am 4. März stattgefunden. Die unteren Zenden waren der kompromittierenden Kompromisse und des Hin- und Herredens satt. Sie wollten nunmehr endlich Thaten schauen und schaffen. Am 20. März trat der Große Rat, gebildet aus den Vertretern der Bezirke Sitten, Entremont, Monthey, Martigny, St. Maurice und Monthey in der Landeshauptstadt zusammen.

Als in den 7 oberen Zenden bekannt wurde, daß der westliche Kantonsteil ernst zu machen gedenke, beschloß die in Siders tagende Kommission der Oberwalliser Deputierten, einen versöhnlicheren Ton anzuschlagen und um des guten Scheins nach außen willen nachgiebige Friedensliebe zu markieren. Die genannte Kommission fertigte demgemäß am 20. März neue Vorschläge aus, die einige wesentliche Zugeständnisse enthielten und mittelst derer die oberen Zenden einem Verfassungsrate beizutreten und den Grundsatz der verhältnismäßigen Volksvertretung und der Einheit des Kantons anzuerkennen sich bereit erklärten.¹⁾ Diese Vermittlungs-

1) St. A. Impr. Proclamation adressée au peuple du Valais par les représentants des 6 dixains orientaux et celui d'Hérens. Sierre, le 20 mars 1839 — dernière proposition des représentants soussignés:

1. La reunion de l'assemblée aurait lieu sur la convocation du Conseil d'Etat; les dixains y seraient représentés à raison d'un député par 1000 âmes; la fraction de moitié plus 1 compte pour un entier.

2. Le référendum de toutes les lois, capitulations militaires et décrets de finance et de naturalisations au Conseil des dixains et aux assemblées communales est garanti.

3. Les droits et immunités du vénérable clergé et des corporations religieuses sont maintenus.

4. Les droits d'entrée sur les denrées de première nécessité ne pourront être augmentés; ceux des vins sont maintenus aux taux actuels.

5. Aucun impôt direct ne pourra être créé que par les $\frac{2}{3}$ des

anträge wurden indes nicht von allen Zenden des oberen Landesteils genehmigt.¹⁾

Der Große Rat ließ sich durch die unerwartet einsetzenden Friedensfirenen nicht beeinflussen. Er war vielmehr der Meinung, es handle sich neuerdings um eine aufgelegte Kriegslift. Am 22. März wählte er den neuen Staatsrat und ließ die alte Regierung wissen, daß ihre Amtsverrichtungen nunmehr beendigt seien, was von der letzteren unter feierlicher Verwahrung mit folgenden Worten bestritten wurde: «Les 7 dixains orientaux ont renouvelé de la manière la plus solennelle leurs protestations contre le nouvel ordre de choses, et ils nous ont requis formellement de ne point abandonner le gouvernement, de ne point nous laisser déssaisir d'un pouvoir qui nous a été confié par une assemblée composée des représentants de tous les dixains, seule assemblée qui ait mission légale de recevoir et de transférer à d'autres le dépôt qui nous a été confié. Nous ne quitterons donc point le gouvernail d'Etat et nous protestons contre tout acte qui entraverait notre action gouvernementale.»²⁾

Es stunden sich somit in der That zwei Regierungen und zwei Verfassungen gegenüber.³⁾ Die Lage des Kantons war ernster und besorgnißerregender denn je. Baumgartner

suffrages du pouvoir législatif et sans avoir été sanctionné par la majorité des citoyens actifs.

6. Jusqu'à l'acceptation d'une nouvelle constitution par la majorité du peuple l'ordre des choses actuel est maintenu.

¹⁾ Bericht an das Walliser Volk 1840, S. 20.

²⁾ Vgl. Lettre du Grand-Baillif de Courten au Directoire fédéral du 23 mars. St. A.

³⁾ Von der alten Regierung hatten sich zwei Mitglieder der neuen Verfassung angeschlossen, und auf der andern Seite weigerten sich die beiden vom Großen Rat in den neuen Staatsrat gewählten Oberwalliser, ihr Amt anzunehmen.

schlug dem Vorort nochmals als einzig mögliche Rettung die Rekonstituierung des Kantons durch eidgenössisches Machtgebot vor („ . . . es sei der Kanton Wallis, wenn nicht unverweilte freiwillige Rekonstituierung eintritt, auf der Grundlage der von Bundes wegen als verbindliche Vorschrift zu erlassenden und unverändert aufrecht zu erhaltenden Vergleichsartikel vom 9. März laufenden Jahres nötigenfalls mit Anwendung der erforderlichen Koerzitivmittel zu rekonstituieren.¹⁾ Er begibt sich nach Zürich, um seine Anträge zu begründen. Der Vorort erklärt, die Verantwortung eines Machtgebots nicht wagen zu können, worauf Baumgartner seine Demission als Unterhändler gibt. Dem Präsidenten Emanuel de la Harpe von Lausanne wird als Nachfolger Baumgartners bedeutet, mit weiteren Vermittlungsvorschlägen sein Glück zu versuchen.²⁾

* * *

La Harpes und Schallers Bemühungen, eine gegenseitige Wiederannäherung der beiden Landesteile herbeizuführen, blieben anfänglich nicht gänzlich erfolglos. Auf ihr unablässiges Drängen hin faßte der Große Rat am 3. Mai 1839 folgenden Beschluß:

«Le Grand Conseil du canton du Valais sur le préavis du Conseil d'Etat en réponse aux propositions de réconciliation faites par les commissaires fédéraux en date du 9 avril dernier, voulant donner une preuve nouvelle de l'esprit de paix qui l'anime, arrête:

¹⁾ Vgl. den unterm 17. März datierten Hauptbericht Baumgartners und Schallers an den eidgen. Vorort (St. A.) und ferner die Ausführungen darüber im Bericht an das Walliser Volk 1840.

²⁾ Siehe Bericht an das Walliser Volk, Seite 23. „Baumgartner wurde sobald durch die auf Haß und Abneigung gestimmte Harpe ersetzt. Die Oberwalliser erinnerten sich, es möchte ein Abkömmling jener sein, die anno 1798 hinter den Franzosen herplünderten. Es hatte dieser seine Versöhnungsvorschläge bald beendet. Jene vom 9. April wurden baldigst durch die vom Großen Rat ersetzt“ usw.

Art. 1. Les députés des 6 dixains occidentaux consentent à rentrer en discussion sur la constitution avec les autres parties du pays représentées comme ces dixains par un député sur mille habitants d'après le recensement de 1837 . . . Aucune autre condition préalable ne sera stipulée.

Art. 2. L'assemblée sera convoquée par les commissaires fédéraux. Elle s'occupera de la représentation du vénérable clergé et elle arrêtera ensuite, à la majorité absolue, les dispositions constitutionnelles.

Art. 3. Le nouveau travail sera soumis à la sanction du peuple.

Art. 4. Jusqu'à l'acceptation de ce travail le status quo que le Directoire fédéral reconnaît et les droits acquis sont maintenus.

Art. 5. Le peuple sera consulté sur ce qui précède dimanche prochain, 5 courant, et le résultat de la votation sera immédiatement transmis au Conseil d'Etat par l'intermédiaire des présidents des dixains.

Le président du Grand Conseil, Barman, docteur en droit.»

Man hätte meinen sollen, solch edler Nachgiebigkeit gegenüber werde sich Oberwallis nicht mehr feindselig verhalten können. Und dennoch ward der obige Beschluß von den Vertretern der oberen Zenden einstimmig verworfen. Es blieb nichts anderes mehr übrig, als den Entscheid der Tagfagung abzuwarten. Zwei Deputationen, eine für die unteren Zenden, bestehend aus Dr. Josef Barman und Charles de Rivaz, die andere für die oberen Zenden, bestehend aus Moritz von Stockalper und Kaspar Zenruffinen, reisten nach Zürich, wo die Tagfagung anfangs Suli zusammentrat, um als Anwälte ihrer respectiven Regierungen womöglich wirksame Werbearbeit zu leisten. Beiden De-

putationen wurde der Zutritt zur Versammlung verwehrt. Am 11. Juli faßte die Tagsatzung den Entschluß zur Rekonstitutionierung des Kantons, und zwar „angesichts der Tatsache, daß die Beschlüsse des Landrates des Kantons Wallis und später die Verhandlungen eines Verfassungsrates betreffend die Revision der Verfassung die tatsächliche Trennung des Landes hervorgerufen haben (« . . . ont provoqué de fait la division du pays en deux administrations »), und in der Ueberzeugung, daß die Tagsatzung eine Trennung des Wallis nicht duldet, daß sie aber sieht, daß eine solche ohne ihre Intervention nicht verhindert werden kann.“

Art. 1 des Tagsatzungsbeschlusses lautet: „Es wird im Verhältnis von einem Vertreter auf tausend Seelen der Gesamtbevölkerung des Landes ein Verfassungsrat gewählt werden, der die Rekonstitution des Wallis an die Hand nehmen und die Ausarbeitung einer die politische und administrative Einheit statuierenden Verfassung vornehmen soll.“

Art. 5 lautet: „Die Verfassung wird als angenommen betrachtet werden und sich aller aus dem Bundesvertrag fließenden Rechte erfreuen dürfen, wenn in einer reglementarischen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger sich zu ihren Gunsten erklärt haben wird.“

Am 29. Juli trafen die Deputierten der Reformzenden in Befolgung der Vorschrift der Tagsatzung in Sitten ein und bildeten den Verfassungsrat. Oberwallis hatte sich dem Beschluß der eidgenössischen Behörde nicht unterworfen. Die 43 anwesenden Vertreter, die die Mehrheit der Gesamtzahl ausmachten, da die letztere 77 betragen hätte, begannen unverzüglich mit der Uebearbeitung der Januarverfassung, die bereits am 3. August vollendet und vom Verfassungsrat einstimmig angenommen wurde. Die Augustverfassung 1839 wird uns im nächsten Kapitel näher beschäftigen.

Um den Ueberblick über die Ereignisse nicht zu verlieren, in deren Rahmen die Augustverfassung hineingehört, fügen wir

unsern Ausführungen eine bündige Darstellung bei, die Ludwig Snell in seinem Schweiz. Staatsrecht, 2. Bd. (S. 842/43) über die Hauptmomente des weiteren Verlaufs des Verfassungszwistes im Kanton Wallis bis zur eigentlichen Rekonstituierung gibt.

„Am 25. August stimmte das Volk, unter der Aufsicht der eidgenössischen Repräsentanten, über die neue Verfassung ab (und von 8206 Stimmenden verwarfen sie nur 601). Am 3. September konstituierte sich der neugewählte Große Rat (49 Glieder anwesend) und ernannte Staatsrat und Tagsatzungs-Gesandte. Der stabile Teil von Wallis beharrte aber in seiner reaktionären Stellung und verlangte sogar durch ein Kreis Schreiben vom 7. September an alle Stände Trennung. Die oberste Bundesbehörde hätte nur eine zwingende Intervention gegen Oberwallis decretieren müssen, wie die Herren Baumgartner, Neuhaus u. a. rieten: aber diese Behörde bot ein klägliches Schauspiel von Ratlosigkeit und Schwanken dar . . . Seit dem 16. August bis 14. September waren die eidgenössischen Repräsentanten auf 8 Berichte an die Tagsatzung ohne Antwort gelassen worden. Die heillose Reaktion im Kanton Zürich, unglücklicherweise damals Vorort, gab auch der Tagsatzung eine regressiv tendenz. Am 23. September war die illegale, aus einem Gewaltakt entsprungene Zürcher Regierung als vorörtliche anerkannt worden, und diese trat nun entschieden auf die Seite der Reaktion. Am 24. September fand eine Abstimmung über Wallis statt, aber nur Bern, Solothurn, Luzern, Aargau, Waadt, Genf, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Appenzell N. Rh. und Baselland stimmten für Anerkennung der von der Tagsatzung am 11. Juli beschlossenen Rekonstituierung der Verfassung — 9 und 2 halbe (nicht zählende) Stimmen. Obgleich damals eine einfache Aufforderung der Tagsatzung genügt hätte, Oberwallis der Verfassung zu unterwerfen, denn die Ober-

walliser Regierung in Siders lag in den letzten Zügen. Nach einer neuen Diskussion stimmten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Zürich, Neuenburg, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Bünden, Appenzell J.-Rh. und Basel-Stadt (11 und 2 halbe Stimmen) für einen neuen Vermittlungsversuch. Appenzell A.-Rh. stimmte am 28. September auch bei und füllte die zwölfte Stimme aus. Baumgartner schrieb damals: „Der Frevel ist verübt, die Tagsatzung ist zur aristokratischen Frage geworden.“ . . . Der Oberst Emanuel de la Harpe hatte seine Stelle als eidgenössischer Kommissar niedergelegt, weil die Tagsatzung „ihr gegebenes Wort gebrochen hatte“ (vgl. St. U. Lettre de Mr. de la Harpe représentant fédéral dans le canton du Valais à la Diète fédérale du 30 septembre 1839. Impr. II. 18). Der Staatsrat von Unterwallis erließ am 30. Oktober ein Kreis schreiben an alle Stände, worin er erklärte, er werde durch keine neue Vermittlung sich die durch den Tagsatzungsbeschluss vom 11. Juli erworbenen Rechte rauben lassen. Die neuen Vermittler und der Vorort neigten sich entschieden auf die Seite von Oberwallis . . . Die eidgenössischen Repräsentanten hatten nach drei Monaten Aufenthalt Wallis verlassen, ohne irgend etwas ausgerichtet zu haben . . . Nur die Waffen schienen Entscheidung bringen zu können. (Es folgt eine kurze Schilderung des blutigen Waffenganges, der mit dem Siege der unteren Zenden endete). Die von dem Vororte abgesandten neuen eidgenössischen Vermittler ersuchten nach dem Siege der Unterwalliser die Regierung von Waadt, Truppen ins Wallis einrücken zu lassen — also offenbar im Interesse des Oberwallis — aber Waadt lehnte das Gesuch ab. Die oberen Zenden schlossen sich nun allmählich an die neue Verfassung an, und am 18. Mai 1840 war der gesamte Große Rat vollständig versammelt.“ ¹⁾

¹⁾ Es konnte nicht unsere Aufgabe und Absicht sein, eine detaillierte Schilderung dieser von Ludwig Snell nur in groben Umrissen gezeichneten

Ereignisse zu geben; indes glaubten wir auf die Begebenheiten bis zum Tagatzungsentscheid und namentlich bis zur Demission Baumgartners näher eingehen zu müssen, weil die Geschehnisse dieser Periode auf die Entwicklung der Dinge und auf den Ausgang des Verfassungstretes von ausschlaggebender Bedeutung waren, weil sie ein Bild der damaligen politischen Zustände im Wallis geben und zudem für das Verständnis der Augustverfassung unbedingt herbeigezogen werden müssen.

Wir halten es für notwendig oder doch zum mindesten nützlich, zur Beleuchtung dieser geschilderten Ereignisse den oben genannten Brief de la Harpes an die Tagatzung vom 30. März 1839 anzuführen und dessen Inhalt in folgenden Punkten zu resümieren:

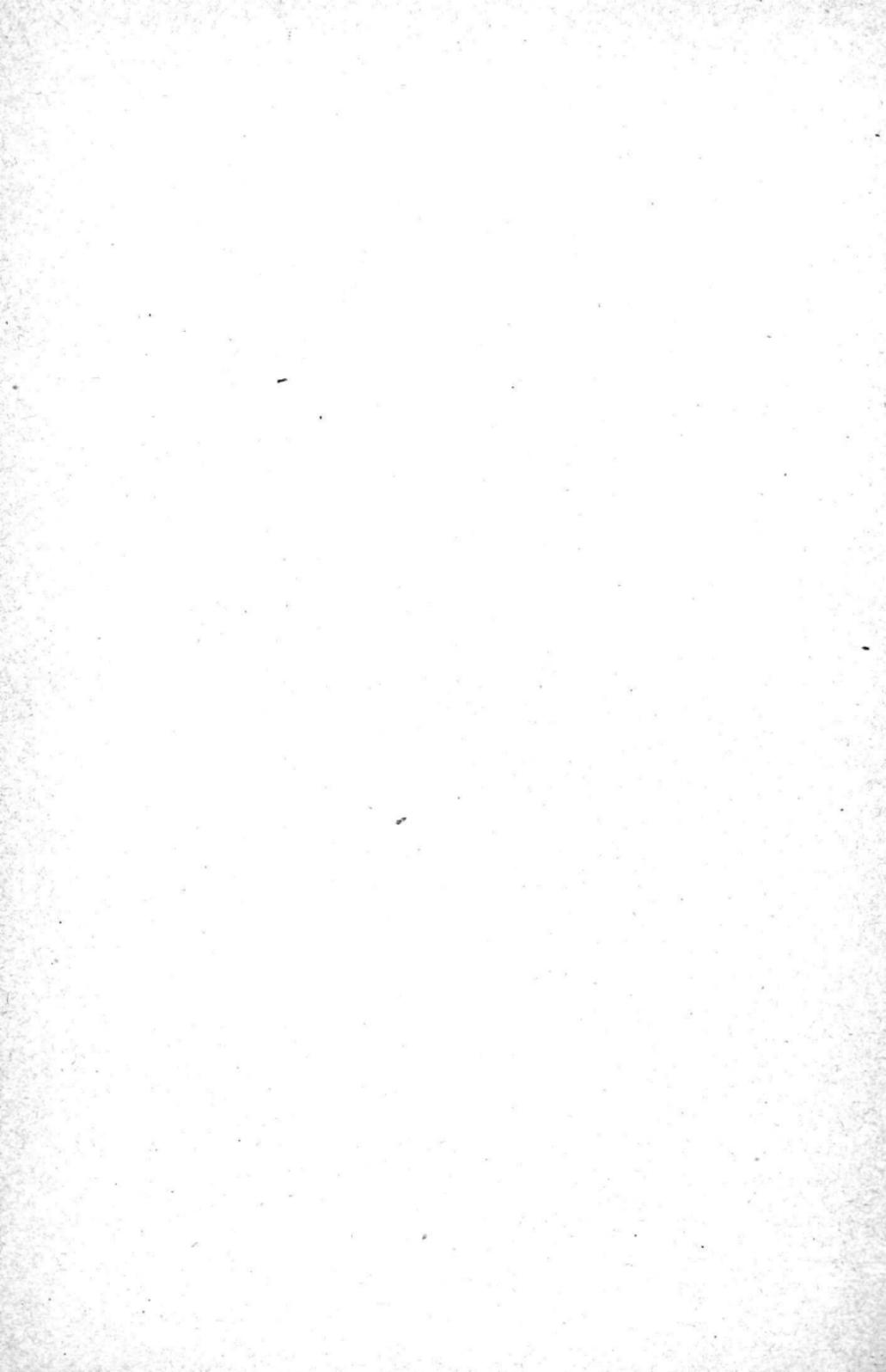
a) La Harpe parle de la révocation et du remplacement par M. Frey de Maillardox et de Meyenburg, « c'est la première connaissance qui nous a été donné des décisions de la diète depuis notre rapport du 19 août, bien que les circonstances fussent difficiles et que ce rapport ait été suivi de 19 autres dès lors. 6 semaines sans réponse quelconque! »

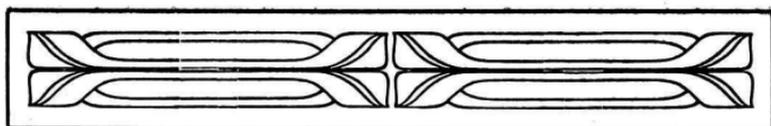
b) « Le gouvernement né de la constitution du 3 août ne peut accepter aucun accommodement, cela fondé sur vos propres décisions; il ne doit écouter ni proposition ni moyen de conciliation aussi longtemps que la charte qui le régit n'est pas reconnue par la Confédération . . . La réconstitution ordonnée par l'arrêté du 11 juillet a eu lieu; l'acte qui s'en est suivi accepté par la presque unanimité des citoyens est devenu loi fondamentale de l'Etat; ainsi élaborée et sanctionnée cette loi pouvait « réclamer la jouissance de tous les droits qui résultent du pacte fédéral ». Telles sont les expressions littérales de l'art. 5 du dit arrêté. »

c) Et cependant, lorsque les députés nommés par l'autorité constitutionnelle se sont présentés en Diète, ils en ont été repoussés. Tout est de nouveau mis en question. Qu'il me soit permis de le dire sans détours: En se conduisant ainsi, l'assemblée fédérale s'est jouée d'un peuple nombreux et vaillant; elle a abdiqué l'autorité légitime qu'elle avait droit de prétendre sur les cantons; elle les force à chercher un point d'appui ailleurs que dans la Diète: elle a creusé elle-même l'abîme dans lequel s'engloutira la Confédération, à moins qu'un événement heureux etc.

d) Le Bas-valaisan est fatigué de l'inquiétude qui le travaille depuis 8 mois; il ne veut plus d'une intervention qui n'aboutit qu'à rendre son état plus insupportable; une voie lui reste: c'est de maintenir la position que vous lui avez faite, les droits que vous lui avez assurés; il la saisira cette position et saura la défendre.

e) De cette manière il est vrai la séparation de fait sera consommée, séparation que la Diète a repoussée par 19 voix comme mortelle pour la Suisse. — La Harpe parle encore de la « lâcheté dans la question valaisanne », d'une « scène de désordre et de déception » et termine en déclarant: « Je repousse donc toute responsabilité de ce moment lundi 30 septembre à sept heures du soir. Emanuel de la Harpe.





Fünftes Kapitel.

Die Verfassung vom 5. August 1859. (AV)

§ 1. Die Revision der Januarverfassung.

Die eidgenössischen Repräsentanten La Harpe und Schaller, unter deren Sanktion die Tagsatzung die Rekonstitution des Kantons gestellt hatte,¹⁾ zögerten nicht, ihr auf genaue Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses lautendes Mandat gewissenhaft zu erfüllen. Mit Kreis Schreiben vom 17. Juli an alle Zendenpräsidenten gaben sie den Willen der obersten eidgenössischen Behörde mit dem Befehl unverzüglicher Bekanntmachung in sämtlichen Gemeinden kund und setzten die Wahlen des Verfassungsrates auf den 24. Juli fest, indem sie laut Vorschrift der Tagsatzung²⁾ jedem Bezirk die Zahl der zu wählenden Vertreter vorschrieben.³⁾

¹⁾ Art. 2 des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. Juli: Les commissaires fédéraux actuels prendront en qualité de représentants de la Confédération les mesures nécessaires pour la réconstitution du canton.

²⁾ Art. 2 Abs. 2 des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. Juli: Ils indiqueront à chaque dixain le nombre des représentants qu'il devra nommer, en prenant pour base le recensement de la population exécuté en 1837 par l'ordre de la Diète.

³⁾ St. A. Impr. II. 18. Proclamation aux citoyens du Valais (17. Juli Sitten, Schaller und Delaharpe). Nous ordonnons: „Les 13

Schon am 23. Juli konnten die Vollstrecker des eidgenössischen Machtgebots der Tagsatzung die Mitteilung machen, daß der westliche Landesteil der erlassenen Verordnung sich unterwerfe, die alte Regierung in Siders hingegen namens der östlichen Zenden den Gehorsam verweigere.¹⁾ Tatsächlich fanden am Tage darauf (24. Juli) die Wahlen nur in den Bezirken Monthey, St. Maurice, Martigny, Conthey, Entremont, Sion und in einigen Gemeinden der Bezirke Hérens und Siders statt. Im Oberwallis hatte eine große, zirka 400 Mann starke Versammlung, an der u. a. sämtliche Zenden- und Gemeindepräsidenten sowie zahlreiche geistliche Herren teilnahmen, beschloßen, der Vorschrift der Tagsatzung sich zu widersetzen und zu keiner Rekonstitution die Hand zu bieten, sondern einfachhin das Volk von Oberwallis darüber abstimmen zu lassen, ob es die Verfassung von 1815 beibehalten wolle oder nicht.²⁾ Für die kritisch-

dixains nommeront leurs députés dans l'assemblée constituante dans les proportions et le nombre ci-après déterminé, savoir:

Le dixain de Conches	dont la pop. tot. est de	4393 âmes	=	4 députés
» Brigue	» » » » »	4211	=	4
» Viège	» » » » »	5152	=	5
» Rarogne	» » » » »	4539	=	5
» Loèche	» » » » »	4365	=	4
» Sierre	» » » » »	7097	=	7
» Hérens	» » » » »	7405	=	7
» Sion	» » » » »	3968	=	4
» Conthey	» » » » »	5663	=	6
» Martigny	» » » » »	7812	=	8
» Entremont	» » » » »	9389	=	9
» St-Maurice	» » » » »	5691	=	6
» Monthey	» » » » »	7963	=	8
		Total	77648	= 77

¹⁾ Louis Ribordy, Documents pour servir à l'histoire contemporaine du canton du Valais S. 315.

²⁾ Louis Ribordy, dessen „Documents“ leider stellenweise an Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu wünschen übrig lassen, gibt über die

historische Betrachtung weist dieser verhängnisvolle Entschluß den nicht zu unterschätzenden Vorteil auf, daß er die Entscheidung der Frage, ob die vor der Intervention der Tag-satzung seitens der Oberwalliser gegebenen Versprechungen

Abstimmung der August-Verfassung folgende, von uns nachgeprüfte Angaben: „Le 25 août la nouvelle constitution fut votée par 7605 acceptants contre 601 rejetants. Les choses cheminaient ainsi dans deux courants opposés entre lesquels la force devait décider. La Diète fédérale alla plus loin dans ce sens. Elle chargea une commission composée de MM. Hess, Neuhaus, Kopp, Baumgartner, de Maillardoz, Cramer et Munzinger, d'élaborer un projet de décret d'exécution. Baumgartner fut désigné comme rapporteur. Dès que la Diète s'était prononcée en principe contre toute séparation de cantons, il n'y avait plus d'alternative, il fallait imposer la nouvelle constitution aux dixains orientaux, mais par quels moyens, là était la difficulté. Pendant que le Bas-Valais se constituait en conformité des ordres de la Confédération, le Haut-Valais continuait à agir à sa guise. Il avait fait voter dans les communes le 18 août sur la réduction du prix du sel et le maintien ou la révision de la constitution de 1815.

Le résultat de cette opération, dit Rilliet Constant, fit connaître que, dans le Haut-Valais, 10770 votants voulaient maintenir la constitution de 1815 sans changement. Les premiers procès-verbaux ne constatèrent pas un seul votant négatif; plus tard, lors de la vérification à laquelle se livrèrent les derniers représentants, on prétendait qu'il s'était trouvé deux opposants; cette découverte, faite après coup, parût être destinée à faire montrer d'une liberté de votation. Quoiqu'il en soit, en réunissant aux 10770 votants les votes négatifs du Bas-Valais, ces deux fractions de citoyens actifs réunies dépassaient le chiffre de 11000 votants. A l'ouï de ce résultat, les staticiens politiques de la Suisse poussèrent un cri d'étonnement; s'emparant des tableaux officiels de recensement, faits en 1837, ils demandèrent comment les dixains dont la population totale s'élevait au chiffre de 34000 habitants, pouvaient fournir 11000 citoyens habiles à voter; citoyens mâles âgés de plus de 18 ans, présents au pays n'étant ni interdits, ni malades, ni condamnés, jouissant de la plénitude de leurs droits et de leur raison? Aussi chez les hommes les plus impartiaux il s'éleva des doutes graves sur l'irrégularité de cette votation et il ne fut pas répondu de manière à dissiper cette incertitude.“

und Zugeständnisse ernst und aufrichtig gemeint waren, wesentlich erleichtert.

Die Tagfagung scheint mit der Möglichkeit eines dergestalt hartnäckigen und unbotmäßigen Verhaltens der Oberwalliser gerechnet zu haben, was wir aus Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 11. Juli schließen, der folgenden Wortlaut hat: „Die Aufgabe der konstituierenden Versammlung besteht darin, in absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, in dem die politische und administrative Einheit des Kantons gewahrt bleiben soll.“

Am 29. Juli traten die 43 Vertreter der Reformzenden in Sitten zusammen, erklärten sich als Assemblée constituante du canton du Valais und wählten neuerdings ihren erprobten Führer Dr. Joseph Barman, die Seele der ganzen Revisionsbewegung, zum Vorsitzenden. In seiner Eröffnungsrede, die wiederum von hoher staatsmännischer Klugheit und vornehmer Versöhnlichkeit Zeugnis ablegt,¹⁾ sprach er das lebhafteste Bedauern darüber aus, «qu'une partie du pays, bien peu éclairée sur sa position et sur ses intérêts, n'ait pas envoyé de représentants dans cette enceinte,» zeichnete in kurzen markigen Zügen das vorliegende Arbeitsprogramm und forderte die Versammlung auf, ihren Versöhnungs- und Friedenswillen dadurch zu beweisen, daß sie den Wünschen der Oberwalliser nach Möglichkeit Rechnung trage.

Am 31. Juli begann das Plenum mit der Durchberatung des Entwurfs der Kommission, die keinen geringeren als Staatsrat Maurice Barman zum Berichterstatter ernannt hatte. Die Revision stellt sich uns dar als eine

¹⁾ Echo des Alpes, dimanche 4 août 1839, Nr. 27, enthält einen eingehenden Bericht über die Revisionsarbeit des Verfassungsrates, der nebst dem Protokoll der Verhandlungen unserer folgenden Darstellung hauptsächlich zu Grunde liegt.

gründliche und sorgfältige Uebersetzung des Verfassungsentwurfs vom Januar.¹⁾ Die August-Verfassung ist denn auch nichts anderes als eine zweite, völlig durchgesehene und im Großen und Ganzen nicht wesentlich veränderte Auflage der Januar-Verfassung.²⁾ Die vorgenommenen Abänderungen erfolgten zum größten Teil mit Rücksicht auf das grollende und protestierende Oberwallis.³⁾

Art. 2 der Januar-Verfassung erfuhr eine Abänderung, die nicht bloß redaktionelle Bedeutung hat; hieß es ursprünglich: „Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Staates; sie allein hat einen Gottesdienst“, so lautete die neue Fassung: „. . . sie allein erhält einen öffentlichen Kultus“ («elle seule a un culte public»).

Art. 4, der besagte, daß der Kanton „durch dieselbe Verfassung und durch die nämlichen Gesetze regiert“ werde, wurde als überflüssig fallen gelassen.

Nach heftiger, zeitweise leidenschaftlicher Debatte wurde auch der Art. 8, der die Pressefreiheit garantiert hatte, mit 27 gegen 16 Stimmen aufgehoben. Es war dies wohl die bedeutendste und in ihrer politischen Tragweite wichtigste Konzeption, die vom Verfassungsrat zu Gunsten des Ober-

¹⁾ «Le projet de constitution n'est autre que la constitution du 30 janvier à laquelle sont fait les modifications suivantes» (Echo des Alpes Nr. 27).

²⁾ Die Zusammensetzung des neuen Verfassungsrats bot sozusagen das gleiche Bild wie jene des Januar-Verfassungsrats.

³⁾ «L'évêque ayant déclaré que la liberté de la presse mettait la religion en péril, l'art. 8 fut supprimé. L'Art. 13 qui prévoyait la création d'une école normale et d'une école moyenne, qui était une pierre d'achoppement pour le clergé du Haut-Valais, fut pareillement supprimé. L'Art 73 qui établissait le référendum facultatif, fut modifié selon le vœu du Haut-Valais et on introduisit le référendum obligatoire, absurdité qui fut bientôt démontrée par la pratique.»

Le 25 août la nouvelle constitution fut votée par 7605 acceptants contre 601 rejetants.» (Ribordy.)

walliser Volkes und zumal des Klerus gemacht wurde, der nicht abließ, in Wort und Schrift die Preßfreiheit als Gefahr für die Religion zu vermünschen und zu verwerfen.

Art. 11 der Verfassung vom Januar lautend: „Der Walliser ist seinem Vaterland den Militärdienst schuldig; das Gesetz bestimmt, was darauf Bezug hat,“ wurde ersetzt durch Art. 10: „. . . das Gesetz verteilt auf billige Weise die Lasten des Militärdienstes unter alle“ («la loi en repartit les charges entre tous d'une manière équitable»).

Im Anschluß an Art. 12 der Januar-Verfassung: „Die Kosten des öffentlichen Unterrichts in den Kollegien von Sitten, St. Moriz und Brig lasten auf dem Staat,“ wurde folgende Bestimmung eingeschaltet (Art. 12 der August-Verfassung): „Der öffentliche Unterricht wird nach den Bedürfnissen des Volkes eingerichtet werden“ («l'enseignement public sera approprié aux besoins du peuple»).

Die Art. 13 und 14 wurden unterdrückt, der erste, der die „Errichtung einer Normal- und Mittelschule“ vorgesehen hatte, weil der Zustand der Finanzen ihn illusorisch machte, der zweite, der die deutsche und französische Sprache als Landessprachen anerkannte, weil man ihn als überflüssig erachtete. Nach längerem Redeturnier einigte man sich darauf, die Bestimmung des Art. 21 der F.-V. betreffend die Vertretung der Geistlichkeit im Großen Rat (siehe S. 56) unverändert beizubehalten. In seinem für das Abstimmungs-ergebnis bedeutungsvollen Votum führte der Abgeordnete Soris als Hauptargument für das Festhalten am Art. 21 die Tatsache an, daß der Klerus allem Anschein nach trotz gegenteiliger Behauptungen selbst nicht wünsche, im Großen Rat vertreten zu sein, da er ja von dem Rechte der Repräsentation, das die F.-V. ihm einräume, keinen Gebrauch gemacht habe.

Der zweite Absatz des Art. 23, der dem Großen Rat „geheime Abstimmung für die ihm zugestellten Ernennungen“

vorschrieb, wurde fallen gelassen, weil die Mehrheit die Ansicht vertrat, diese Bestimmung gehöre in ein Geschäftsreglement. ¹⁾

Hatte Art. 24 der S.-B. für gültige Beschlußfassung „die zwei Dritteile der Gesamtheit der Mitglieder“ vorgesehen, so hielt man jetzt die absolute Mehrheit der Mitglieder für genügend. (Art. 22 Abs. 2 der N.-B.)

Die Amtsverrichtungen des Großen Rates glaubte der Verfassungsrat wie in Art. 29 der S.-B. belassen zu können. Indessen wurden Absatz 14 („der Große Rat berechtigt zur Aufstellung neuer und fortbestehender Aemter“) sowie Absatz 15 („er gibt sich seine Geschäftsordnung“) als unnütze und überflüssige Bemerkungen ausgemerzt und dem Alinea 11 folgende neue Prägung gegeben: „Der Große Rat ernennt zu denjenigen geistigen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem vormaligen Landrate zukam“ (« . . . dont la nomination appartenait à l'ancienne Diète »), während es in der S.-B. hieß: „ . . . deren Bestellung dem Staate gehört.“

Bei der Durchberatung des Art. 30 der S.-B. über die durch den Großen Rat vorzunehmenden Wahlen fand eine Uebertragung der Befugnis, den „Postintendant“ zu ernennen, auf den Staatsrat statt.

Nach lebhafter Diskussion beschloß man, die Bestimmung des Art. 31, daß zwei Staatsräte im Oberwallis, zwei im Unterwallis, einer im Mittelwallis erwählt werden sollen, und daß nicht zwei Staatsräte im gleichen Bezirk ernannt werden dürfen, aufrecht zu halten.

Oberwallis hatte gegen Art. 32 der S.-B., der die Ernennung der beiden Tagsatzungsgesandten auf bestimmte

Vgl. Art. 31 des „Reglementes für den Großen Rat vom 29. November 1839“. 6. Band der Gesetzesammlung des Kantons Wallis (1839 bis 1844); Eidg. Archiv C, XVII, V.

territoriale Grenzen festlegte,¹⁾ Klagen geltend gemacht, die vom Verfassungsrat durch Aufhebung der Gebietsumschreibung berücksichtigt wurden (Art. 29 der A.=V.).

Ebenso beschloß man im Hinblick auf die fast allgemeine Mißbilligung, welche die Anstellung einer Magistratsperson an den Gerichtshöfen der Zenden im Volke gefunden hatte, Ausmerzung des Art. 47 der S.=V.²⁾

Beinahe wäre die direkte Wahl des Großen Rates durch das Volk in die A.=V. eingeführt worden. Nur mit schwacher Mehrheit gelang es, das Wahlmännersystem (Art. 58 der S.=V.) zu retten.³⁾

Laut Art. 58 der A.=V. ist die Dauer aller öffentlichen Aemter auf zwei Jahre festgesetzt. Damit fiel die Ausnahmeverfügung des Art. 59 Abs. 2 der S.=V., wonach Präsident und Vizepresident des Staatsrats jährlich erneuert werden mußten, hinweg.

Während laut Art. 70 der S.=V. der Walliser Bürger erst mit 30 Jahren das passive Wahlrecht hatte, fand der Verfassungsrat es für gut, die Altersgrenze für die Wählbarkeit zu einem öffentlichen Amt auf 25 Jahre herabzusetzen (Art. 64 der A.=V.).

Bei den Verfügungen über den Revisionsmodus der Verfassung begegnen wir endlich noch einer wichtigen Modifikation:

In Art. 76 der S.=V. war statuiert worden, daß die Verfassung während einer Frist von fünf Jahren nur dann abgeändert werden könne, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Großen Rates sich dafür aussprechen würden und daß nach Ablauf von fünf Jahren die absolute Mehrheit für die Vornahme einer Partial- oder Totalrevision genüge. Nach

¹⁾ „Der Große Rat erwählt dieselben bei jeder Maisession, den einen in den 8 östlichen Zenden, den andern in den 5 westlichen Zenden.“

²⁾ Siehe S. 62 unserer Abhandlung.

³⁾ Vgl. unsere Ausführungen auf S. 63.

Art. 73 der neuen Verfassung hingegen konnte während fünf Jahren unter keinen Umständen eine Verfassungsrevision in Frage kommen. Auf der andern Seite anerkannte der Verfassungsrat grundsätzlich, «que le peuple ne pouvait se lier pour aucun terme». ¹⁾

Nach diesem allgemeinen, skizzenhaften Ueberblick über die Revisionsarbeit des Verfassungsrats wird uns nun die Umgestaltung des Art. 72 der F.-V. betreffend das Vetorecht des Volkes etwas näher beschäftigen.

§ 2. Die Abänderung und Weiterbildung des Vetorechts.

In seinem Aufsatz „Referendum, Veto und Initiative

¹⁾ Das Verfassungsreferendum blieb unverändert. Art. 73, Abs. 2. Was die Abstimmung über die F.-V. selber anbetrifft, ist zu sagen, daß die Mehrheit der stimmenden Bürger als entscheidend galt, nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten. In einer Proklamation vom 31. Juli, die Schaller und de la Harpe auf Geheiß der Tagung erließen, heißt es: «Vu l'art. de l'arrêté de la Haute Diète portant textuellement: «Le projet de constitution terminé sera soumis à l'acceptation ou au rejet du peuple. Les représentants fédéraux pourvoient à ce que lors de la votation la volonté du peuple puisse se manifester avec une entière liberté et d'une manière incontestable.»

Voulant en conformité de cet article régler ce qui a rapport à la votation pré-mentionnée arrête ce qui suit: § 1. Publication de la constitution (4 Artikel betreffend gebührende Bekanntmachung des Verfassungsprojektes). § 2. 5 Artikel concernant «la confection de la liste des votants.» § 3. Votation (5 Artikel betreffend den Abstimmungsmodus — «2 boîtes: rejet, acceptation.») Art. 14 lautet:

Les boîtes ayant été déposées dans le local séparé, comme il est dit à l'art. précédent, il est procédé à l'appel nominal des votants portés sur l'état nominatif.

Art. 15. lautet: Chaque citoyen appelé se présente au bureau, où il reçoit une boulette ou une autre marque déterminée d'avance par le Conseil communal. Il lui est rappelé en même temps par le président, que s'il veut accepter la constitution projetée, il doit déposer la marque reçue dans la boîte qui se trouvera à sa droite.

§ 4. Dépouillement du scrutin, confection du procès-verbal, dispositions générales, 8 Artikel, sehr ausführlich und streng.

in den neueren schweizerischen Kantonsverfassungen“¹⁾ prägt G. Vogt im Hinblick auf die Volksgesetzgebungsformen der Regenerationsperiode im allgemeinen und auf die Einführung des Veto in St. Gallen (1831) im besonderen folgende epigrammatische Formel, deren Wichtigkeit und Richtigkeit durch die geistvollen Ausführungen Theodor Curtis²⁾ nachgewiesen und unterstrichen wird: „Das Veto war das Kompromiß, auf welches die bäurisch-derb auftretenden Demokraten und die wohlgeschulnten Staatsmänner des Repräsentativsystems sich verständigten.“

Daß dieser Satz bis zu einem gewissen Grad auch auf das Veto im Kanton Wallis angewendet werden kann, haben wir bereits im 3. Kapitel § 2 unserer Abhandlung darzulegen versucht. In der konstituierenden Versammlung im Januar 1839 standen sich in der That Männer des Volkes, draufgängerische und zeitweise wirklich „bäurisch-derb“ auftretende Demokraten auf der einen Seite und Männer der Schule, vorsichtig vorgehende und verständig zurückhaltende Vertreter des repräsentativen Staatsgedankens auf der andern Seite gegenüber. Idealpolitische und realpolitische, gefühlsmäßige und verstandesmäßige, populär-rechtliche und formal-dialektisch-juristische Erwägungen und Anschauungen prallten aufeinander. Die Resultante dieser verschieden gearteten Komponenten erblickten wir in dem primitiv sich ausnehmenden, immerhin aber vervollkommnungsfähigen und entwicklungsbedürftigen Veto der S. V. Wir müssen indes, wollen wir uns nicht einer wissenschaftlichen Unterlassungssünde schuldig machen, für die historisch-politische Erfassung des Walliser Veto und namentlich der Weiterbildung desselben, wie sie uns in der A. V. vor Augen tritt, noch eine andere,

¹⁾ Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 29. Bd. Jahrgang 1873 S. 369.

²⁾ Theodor Curti, Geschichte der Schweiz. Volksgesetzgebung S. 128 ff.

nicht minder bedeutungsvolle Ueberlegung anführen und ausnützen:

Es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß Oberwallis im Verlaufe des Verfassungstreits unablässig auf das föderale Referendum der 1815er Verfassung, d. h. auf das Referendum an die Zendenräte mit eventueller fakultativer Weiterführung an die Gemeinderäte und Gemeindeversammlungen zu sprechen kam und die Wiederherstellung desselben verlangte. Damit sollten die reaktionären Bestrebungen nach früheren, lange erprobten Mustern gesetzlich geschützt und gesetzgeberisch ermöglicht und verwertet und zudem mit einer Empfehlungskarte für demokratische Gesinnung versehen werden. Als man aber in den östlichen Zenden den Tag kommen sah, da mit dem alten Staatsrecht auch das alte heißgeliebte Referendum durch den raschen Szenenwechsel des geschichtlichen Bühnenspiels in der Versenkung der Vergessenheit und Vergangenheit verschwinden könnte, wurde die entschiedene Forderung erhoben, daß die neuen, auf dem allgemeinen, gleichmäßigen Stimmrecht fußenden Formen der Gesetzgebung des Volkes so gestaltet werden sollten, daß ein Gebrauch derselben „im konservativ-klerikalen Sinne“ möglich sei, wie Hilty sich ausdrückt.¹⁾ Darum drängte Oberwallis auf eine von Gesetzes wegen obligatorische Volksbefragung und Volksabstimmung, da nur das obligatorische Referendum ein siegreiches Vordringen des politischen Liberalismus und Radikalismus zum mindesten in Frage stellen konnte. Jetzt verstehen wir auch, weshalb Hilty von einer „historischen Abneigung der liberalen Partei des Landes gegen diese Einrichtung“ spricht, und begreifen, warum das radikale und antiklerikale Regiment im Jahre 1848 dem Referendum den Todesstoß gab.²⁾ Schon in den Verfassungs-

¹⁾ Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht S. 174, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 2.

²⁾ Bei der Abstimmung vom 16. Januar 1848 über die liberale Ver-

debatten der Konstituante vom August 1839 liefen radikale Elemente Sturm wider eine weitherzige und demokratische Ausgestaltung des Vetorechts, doch vergebens. Obwohl der Verfassungsrat mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß eine Erweiterung und Erleichterung der volks-gesetzgeberischen Tätigkeit bei der damaligen politischen Konstellation den notwendigen fortschrittlichen Reformen Hemmungen bereiten werde, vertrat er doch in seiner großen Mehrheit die Ansicht, man müsse dem Begehren der Oberwalliser möglichst weit entgegenkommen und dem Volke eine gesetzgebende Macht einräumen, die nicht bloß auf dem Papier stehe, sondern praktisch durchführbar sei. Die Haltung des Verfassungsrats in dieser Frage beweist aber auch, daß die Revisionisten der 30er Jahre in keiner Weise anti-religiöse und anti-klerikale Absichten verfolgten.

Wir haben diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, weil sie gestatten, die Neubildung des Vetorechts von einem günstigen Standort aus zu betrachten.

1. Am 2. August kam die Revision des Art. 72 der S.-B. im Verfassungsrate zur Sprache. Die Kommission schlug vor, dem neuen Art. 67 folgende Fassung zu geben, die denn auch vom Plenum bis auf eine kleine Ergänzung des Abs. 3, wie wir später sehen werden, gutgeheißen wurde.

„Die Gesetze, die Militärkapitulationen, die Dekrete über Finanzwesen und über die Erteilungen des Kantonsbürgerrechts, welche vom Großen Rat erlassen werden, sind erst 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung vollziehbar.

fassung vom 10. Januar gleichen Jahres und über das Dekret betreffend die Vereinigung der geistlichen Güter mit dem Staatsvermögen akzeptierten viele Gemeinden nur bedingungsweise. Die Verbalprozesse enthalten charakteristische Bemerkungen einiger Gemeinden. Interessant für uns ist, daß nur die Gemeinde Bisperterminen die Beibehaltung des Referendums ausdrücklich verlangte. Die bedingungsweise Stimmenden wurden weder zu den Annehmenden noch zu den Verwerfenden gezählt.

In dieser Zwischenzeit kann die Mehrheit der Walliser Bürger dieselben, wenn sie es für schicklich erachtet, verwerfen.

Zu diesem Behufe soll der Präsident der Gemeinde die Urversammlung zusammenberufen; er hat das Verbale über die Abstimmung aufzunehmen und dasselbe dem Zehnenpräsidenten zuzusenden.“

Ein Vergleich dieser Bestimmung mit jener des Art. 72 der S.-B. führt zunächst, rein äußerlich genommen, zu folgendem Resultat:

Abs. 1 ist redaktionell geändert worden und weist eine Verschiebung der Wortstellung auf, indem der unklare Ausdruck „die vom Großen Rat erlassenen Gesetze und Dekrete über Finanzwesen, über Naturalisationen, Militärkapitulationen . . .“ der oben genannten neuen Fassung wich. Damit bezweckte der Gesetzgeber, die Möglichkeit einer falschen Auslegung, als ob nur Finanzgesetze dem Veto unterstünden, durch eine präzise und unzweideutige Formulierung ein für allemal auszuschließen.¹⁾

Abs. 2 ist sich gleich geblieben.

Neu ist eigentlich nur der Abs. 3, der ursprünglich lautete: „Zu diesem Behufe kann eine unbestimmte Anzahl von Bürgern sich mit Recht versammeln, um ihr Gutachten unter Vorsitz des Gemeindevorstehers abzugeben.“

Ueber Grund und Bedeutung der erfolgten Abänderung gibt der Korrespondent des „Echo des Alpes“²⁾ die knappe,

¹⁾ Vgl. unsere Ausführungen darüber auf S. 70 und 71.

²⁾ Ueber die Ascendenz und Descendenz des «Echo des Alpes» gibt Staatsarchivar Dr. Leo Meyer folgende Angaben: Bulletin des Séances de la Constituante Valaisanne 1839 (No. 1 du 20 janvier), 24 numéros (dernier du 4 avril 1839).

Précurseurs de l'Echo des Alpes (1839 — 1844)

Le Courrier 1843 et 1844

L'Observateur 1846 et 1847

Le Journal du Valais 1848 (92 numéros)

aber vielsagende Erklärung: «L'art. 72 concernant le référendum a subi un changement important. La presque-unanimité de l'assemblée considérant que par le mode établi dans la Constitution de 1839 beaucoup de citoyens négligeraient de faire connaître leur opposition, a cru convenable de convoquer les assemblées primaires pour exercer le référendum. En conséquence, le 3^{me} alinéa de l'art. 72 sera ainsi conçu: A cet effet le président de la commune convoquera l'assemblée primaire, dressera procès-verbal de la votation et le transmettra au président du dixain.»

Aus der langwierigen und teilweise heftigen Diskussion, die sich über den Art. 67 Abs. 3 entspann, seien folgende Hauptmomente herausgegriffen:

Ein radikaler Abgeordneter des Bezirkes St. Moritz nahm energisch Stellung gegen die large Ausgestaltung («latitude»), die der Entwurf der Kommission dem Veto verleihen wolle. Er sagte u. a.: «Un référendum aussi large est l'entrave la plus dangereuse qu'on puisse apporter à Amélioration des institutions du peuple et à sa prospérité. Appelez-le à se prononcer p. ex. sur le mérite d'un code civil; un siècle pas plus qu'un jour ne remédierait à son inaptitude; en attendant il serait la proie des castes intrigantes qui exploiteraient cette faculté du peuple, par le peuple et pour le peuple, dans des vues détournées de domination et d'intérêts privés. Tel est le référendum dans maintes autres cantons bien plus avancés dans la civilisation que ne l'était celui du Valais. Le peuple nous a donné la tâche de lui ouvrir franchement nos vues

Le Courrier

1849—1857

Le Confédéré

1861 ff. Organe des libéraux valaisans,
paraît 3 fois par semaine.

sur les meilleurs moyens d'assurer son bonheur social; nous lui devons donc toute notre pensée.»

Anderer Redner machten dagegen geltend, es sei doch nichts anderes als der Ausfluß und Ausdruck der Volkssouveränität, wenn das Volk nur solchen Gesetzen sich unterziehe, die es sich in freier Bestimmung selbst gegeben habe. Teile der Walliser Bevölkerung («une partie des populations du Valais») hätten sich so deutlich und nachdrücklich gegen das einfache Veto, das die F. V. ihnen einräume, ausgesprochen, daß der Verfassungsrat sich durch diese Manifestationen des Volkswillens gebunden und verpflichtet fühle. Uebrigens müßten die Beweggründe, denen zuliebe die Versammlung bei den gegenwärtigen Arbeiten von so manchem Grundsatz abgekommen sei, auch in diesem Punkte dafür sprechen, den Wünschen des Volkes nachzugeben und ihm die Ausübung des «référéndum le plus étendu» zu überlassen.

Präsident Barman betonte, daß die repräsentative Demokratie die Staatsform des Kantons sei und daß ein uneingeschränktes Referendum («un référéndum sans bornes») eine Abweichung von diesem Prinzip bedeute. Sein Antrag, es sei Abs. 3 dahin zu ergänzen, daß der Gemeindepräsident am 3. Sonntag nach der Publikation eines Gesetzes die Urversammlungen zur Abstimmung einberufe, blieb unbestritten, sodaß man sich auf folgende endgültige Fassung des Art. 67 Abs. 3 verständigte:

Zu diesem Behufe soll der Präsident der Gemeinde die Urversammlung auf den dritten der Bekanntmachung folgenden Sonntag zusammenberufen; er hat das Verbale über die Abstimmung aufzunehmen und dasselbe dem Vendenpräsidenten zuzusenden.

2. Es entsteht nunmehr die Frage, ob das Gesetzgebungsrecht des Volkes, wie es aus den Verhandlungen des Juli-Verfassungsrats hervorging, noch mit der Bezeich-

nung „Veto“ definiert werden kann oder nicht vielmehr bereits als obligatorisches Referendum sich darstellt. Dabei ist nochmals zu betonen, daß der wesentliche Unterschied zwischen dem Veto und dem obligatorischen Referendum ¹⁾ darin besteht, daß beim Veto unter gewissen in den verschiedenen Kantonen verschiedenartigen Voraussetzungen die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger mit dem Erfolg der Annullierung eines Gesetzes Einspruch gegen dasselbe erheben durfte, während das moderne obligatorische Referendum dem Volk das Recht zugestehet, alle, zum mindesten aber einige Gesetze ohne weiteres in einer regelrechten Abstimmung anzunehmen oder zu verwerfen, wobei die bejahenden sowohl als die verneinenden Stimmen gezählt werden und die Mehrheit der Stimmenden den Ausschlag gibt.

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich nun für die Prüfung des Art. 67 die Feststellung, daß derselbe weder als Veto noch als Referendum schlechthin angesprochen werden kann. Er ist ein Zwittergebilde, ein Mittelding zwischen beiden, das Wesensmerkmale des einen so gut wie des andern trägt und — rechtshistorisch gesprochen — vom Veto der F. u. B. 1839 zum obligatorischen Referendum von 1844 überleitet. ²⁾ Den Vetocharakter hat die Bestimmung des Art. 67

¹⁾ Den Unterschied zwischen dem Veto und dem fakultativen Referendum haben wir auf S. 67 kurz zu erläutern versucht.

²⁾ Art. 71 der Verfassung von 1844 lautet: „Die Gesetze, die Kapitulationen und die Dekrete über das Finanzwesen und über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden vor die Urversammlungen gebracht und sind erst dann vollziehbar, wenn sie von der Mehrheit der Walliser Bürger, die an der Abstimmung teilgenommen, genehmigt worden sind. — Wir verstehen nicht, wie Gilty von einem Veto sprechen kann, das „1844 im Wallis eingeführt“ worden sein soll. Wir haben es doch hier mit einem obligatorischen Referendum reinsten Prägung zu tun.

Ueber die Revision der Verfassung im Jahre 1844 urteilte der «*Courrier du Valais*» (No. 75) in einem Leitartikel folgendermassen:

insofern beibehalten, als zur Ablehnung eines Gesetzes ge-
fordert wird, daß die Mehrheit aller Stimmberechtigten =
stimmfähigen Bürger verwirft. Die Abstimmung erfolgt immer
zwecks Ablehnung und Verwerfung, nicht zwecks Annahme
und Bestätigung. Mit dem obligatorischen Referendum hat
der Art. 67 das gemein, daß die Abstimmung nicht mehr dem
freien Ermessen und der Initiative des einzelnen Bürgers an-
heimgestellt wird, sondern von Verfassungswegen am 3. Sonn-
tag nach der Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes oder
Decretes stattfinden muß. Prägten wir für den Artikel 73
der S.-V. das Wort „fakultatives Vetoreferendum“ (siehe
S. 46), so glauben wir dem Wesen des weitergebildeten
und dem späteren Referendum vorgebildeten Vetorechts der
A.-V. 1839 mit dem Ausdruck obligatorisches Vetoreferen-
dum am nächsten zu kommen, so widersinnig es auf den
ersten Blick auch erscheinen mag, daß mit dem Veto d. h. mit
dem Verwerfenkönnen auch irgend ein Müßsen verbunden
sein soll. In Wirklichkeit ist die Abstimmung obligatorisch,
d. h. die Einberufung der Urversammlung behufs Abstimmung.
Sie geschieht, um die Ausführung einer verwerfenden Ab-
sicht des Volkes zu ermöglichen.

3. Die Art der Ausübung des neuen Vetorechts, die
der Große Rat in einem Dekret vom 25. Juli 1840 und
im Gesetz vom 27. November 1840 genauer bestimmte, wird

«Le moment est mal choisi . . . cependant ceux qui pronostiquaient
le retour pur et simple à la constitution de 1815 étaient dans
l'erreur; car la représentation proportionnelle, la publicité des séances,
les droits électoraux des assemblées primaires, l'indépendance des tri-
bunaux sinon la liberté, au moins un peu de tolérance pour la presse
etc. ont été maintenus sans rencontrer une opposition sérieuse. Tant
il est vrai que les idées murissent à l'insu des hommes et que ceux
mêmes qui se sont montrés dans la lutte les plus ardents athlètes
des préjugés et des anciens abus ont été subjugués par la cause du
progrès et de la justice qu'ils combattaient il y a 4 ans.

uns das Gesagte noch besser verständlich machen. Das Gesetz hat nachstehenden Wortlaut¹⁾:

Der Große Rat des Kantons Wallis, auf den Vorschlag des Staatsrates, willens die Ausübungsweise des Referendums festzustellen, verordnet:

Art. 1. An dem von der Verfassung bestimmten Tage werden die Primarversammlungen von den Gesetzen und Dekreten, worüber sie sich auszusprechen haben, Kenntnis nehmen.

Art. 2. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz der Versammlung, mit Zuzug des Gemeinderatschreibers und zweier Stimmensammler.

Ein staatsrechtlicher Beschluß bestimmt die Einrichtung des Schreibamtes jener Gemeinden, die über 400 Stimmbfähige zählen.

Art. 3. Der Präsident läßt durch Ausrufungen den Ort und die Zeit der Primarversammlungen zum voraus anzeigen.

Art. 4. Es werden so viele Verbalprozesse verfaßt, als Gesetze oder Dekrete vorgelegt werden.

Der Verbalprozeß wird den Titel des Gesetzes oder Dekrets und die Zahl der Verwerfenden angeben.

Er wird während der Sitzung geschlossen und von den vier Gliedern des Schreibamtes unterzeichnet.

Falls sich kein Verwerfender einfände, wird der Verbalprozeß davon Meldung enthalten.

Art. 5. Die Mitglieder des Schreibamtes, welche offensichtlich einen untreuen Verbalprozeß unterzeichnen würden, wer-

¹⁾ Das Gesetz enthält die nämlichen Bestimmungen wie das Dekret vom 25. Juli 1840. Neu hinzugekommen sind die Art. 3, 5, 8 und 10. Der klare Wortlaut des Gesetzes erspart uns einen Kommentar. Zu bemerken ist, daß es in der amtlichen Sprache niemals Veto, sondern stets Referendum hieß.

den während zehn Jahren der Ausübung ihrer politischen Rechte beraubt.

Art. 6. Die Gemeindepräsidenten werden in Zeit von 48 Stunden nach dem Zusammentritt der Primarversammlung die Verbalprozesse den Zendenpräsidenten übersenden.

Art. 7. Der Zendenpräsident wird ebenfalls ein Hauptverzeichnis der Verbalprozesse seines Zenden verfertigen und dasselbe in einer gleichen mit den betreffenden Belegstücken dem Departement des Innern zusenden.

Art. 8. Der Präsident, welcher, ohne von rechtmäßigen Hindernissen abgehalten zu sein, die ihm durch die Art. 6 oder 7 auferlegte Pflichterfüllung unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 8—50 Franken.

Art. 9. Das Ergebnis des Referendums wird durch den Staatsrat öffentlich bekannt gemacht.

Art. 10. Ein Verzeichnis aller stimmfähigen Kantonsbürger wird bei der Staatskanzlei niedergelegt werden.

Am 9. Januar 1841 verordnete der Staatsrat „die Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes, um dem Referendum der Primarversammlungen am Sonntag den 7. Hornung (Februar), laut Vorschrift des Art. 67 der Konstitution, vorgelegt zu werden.“

Gleichzeitig mit dem Gesetz über die Ausübung des Art. 67 der Verfassung wurden noch fünf andere Gesetze und ein Dekret dem Betovotum des Volkes unterbreitet. Auf Grund des Art. 9 des Referendumsgesetzes gab der Staatsrat das Ergebnis der Abstimmung in einem Beschluß vom 16. Februar 1841 bekannt und veröffentlichte laut Art. 3 dieses Beschlusses kurz darauf die genaue Zahl der Stimmen, die verworfen hatten.

Das Ergebnis war folgendes:

1. Das Gesetz vom 27. November 1840 über die Ausübung des Referendums . . . 8099 Verwerfende

2. Das Wahlgesetz vom 27. November 1840	9266	Verwerfende
5. Das Gesetz vom 17. November 1840 über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts	6471	"
4. Das Naturalisationsdekret der benannten Franz Baue, Jakob Delaquis und Alois Bergerer unterm Datum vom 28. November 1846	6200	"
5. Das Gesetz vom 24. November 1840 über den Primarunterricht	9655	"
6. Das Gesetz vom 28. November 1840 über die Verteilung der Militärlasten	9774	"

Die Zahl der stimmfähigen Bürger betrug 19,084; zur Verwerfung eines Gesetzes oder Dekretes waren somit 9543 Stimmen (absolutes Mehr) erforderlich. Es wurden demnach verworfen das Gesetz über den Primarunterricht und jenes über die Verteilung der Militärlasten, letzteres, „weil es einen argen Vorstoß gegen die Gefühle der katholischen Bevölkerung barg, indem es den Klerus mit gewissen Verpflichtungen belasten wollte.“¹⁾

* * *

Die starke Opposition, die sich — wie die auffallend hohen Zahlen der verwerfenden Stimmen zeigt — gegen die angeführten Gesetze geltend machte, erklärt sich aus der Mißstimmung und Unzufriedenheit der Oberwalliser gegen die siegreiche Reformpartei. Oberwallis konnte seine Niederlage nicht verschmerzen. Es suchte seine Rachegefühle zu befriedigen, indem es alles und jedes, was von der neuen Regierung ausging, mißkreditierte und mit schroffer Geste

¹⁾ Siehe Walliser Bote 1890. — Nekrolog über den verstorbenen Staatsrat Ignaz Zenruffinen.

von der Hand wies. Waren zunächst Vorurteil, Voreingenommenheit, Vergeltungswahn und verletzte Eitelkeit vielfach die Haupttriebfedern dergestalt negierender und protestierender Politik, so kamen später Gründe hinzu, die zu schwerwiegend und einleuchtend sind, als daß ihnen jegliche Berechtigung und Beweiskraft abgesprochen werden könnte. Der Kirchenhaß der jungschweizerischen Fanatiker, der sich in revolutionären Umtrieben, Heterereien und Rezereien gefiel, vor infamen Blasphemien und Verleumdungen nicht zurückschreckte¹⁾ und sich schließlich zu einer umstürzlerischen Werbe- und Wühlarbeit verdichtete, bedeutete einen Affront gegen die Ueberzeugungen und Ueberlieferungen der gewaltigen Mehrheit des Walliser Volkes. Wir würden indes nicht im Rahmen unserer Darstellung verbleiben, wollten wir diese Erwägungen weiterspinnen und mit den vorhandenen Belegen und Beweisstücken erhärten. Wir haben uns vorgenommen, in einer weiteren Arbeit, die den Titel tragen mußte „Der erste Ausbau der modernen Volksgesetzgebung im Kanton Wallis“ (1840—1848) das bereits gesammelte Material zu verwerten.

Es sei uns in diesem Zusammenhange nur noch ein abschließender Gedanke gestattet: Mit der Abstimmung vom 7. Februar 1841 ist zum ersten Mal im Wallis östlich und westlich der Morse das Recht der Volksgesetzgebung nach den neuen staatsrechtlichen Begriffen ausgeübt worden. Mit jenem denkwürdigen Tag hat die moderne Volksgesetzgebung in praxi eingesetzt, um anfänglich unter dem Einfluß der vervollkommenden Ausgestaltung, die ihr durch die Verfassung von 1844 ward, einen Höhepunkt zu erklimmen und dann — nach einem knappen Dezennium werdenden und wachsenden Lebens — jählings zu Tode zu stürzen. Im scheinbaren Siege waren die Keime des Niederbruchs

¹⁾ Vide «Echo des Alpes» Jahrg. 1841, 1842, 1843 und 1844, wurde am 24. Mai 1844 von der Regierung unterdrückt.

enthalten. Denn die zersetzenden und zerstörenden Kräfte menschlicher Leidenschaft und Zwietracht, politischer Intrigue, Zänkerey und Korruption machen auch vor demokratischen Errungenschaften und Idealen nicht Halt. Mit törichter Tücke siegt sich auch eine scheinbar siegreiche Demokratie zu Tode. Uns dünkt aller geschichtlichen Erkenntnis höchste Einsicht und schönstes Bekenntnis in dem Worte zu liegen: Christliche Demokratie. Christlich ist die Demokratie, wenn sie das Gesamtvolk umschließt und nicht mit Regional-, Personal- und Klassenherrschaft gleichgesetzt wird, wenn sie zugleich Demophilie, d. h. Volksfreundschaft und nicht Demagogie, Volksbetrug und Volksverführung ist, mit einem Wort, wenn die Majestät des Volkswillens das geistige und materielle Volkswohl als erhabenstes und oberstes Gesetz anerkennt und befolgt. Sonst wird auch die Demokratie zum Zerrbild, zur Lüge, zur Scheinkultur. Die Menschheit aber benötigt Lichtbilder wahrer, tiefer und ferniger Kultur. Sollte nicht die christliche Demokratie ein solches Lichtbild und Vorbild sein?

